4° Ths
1123
- 83

4° Th 1183

Herrn D. Christian Thomasens
JCti, Chur-Brandenb. Raths und Professoris Juris
zu Halle /

RESPONSUM JURIS,

An
Hrn. M. Johann Georg Bösen /
Diaconum in Sorau / 2c.

Deme um richtiger Connexion halber vorgesetzet worden
Das erstere Leipziger RESPONSUM sub Decanatu Carpzoviano.

So dann zu völliger Nachricht des fernern Erfolgs dieser Streitigkeit auch beygefüget ist

I. Das Rostockische Theologische Responsum.
II. Das zweyte Leipziger Theologische Responsum, so de Chiliasmi professione handelt.
III. M. Bösens sel. Apologie selbst auf das Rostockische Responsum so er kurtz vor gäntzlichen Abschied aus diesem Leben bey äuserster Schwachheit dennoch aufgesetzet.
IV. Ferner einen Extract aus denen Actis, was in der Sache sonst passiret.

Halle im Magdeb. / zu finden im Rengerischen Buchladen.

D. Christian Thomasens RESPONSUM JURIS
An
Herrn M. Johann Georg Bösen/
Diaconum in Sorau rc.

Wohl-Ehrwürdiger/ Groß-Achtbahr und Wohl-gelahrter/
Insonders Hoch-geehrter Herr und wehrter Freund/

ALs derselbe mir zweene Fasciculos Actorum privatorum so vor dem Hoch-Gräfl. Promnitzischen Consistorio zu Sorau bey der wider denselben angestelleten Inquisition ergangen nebst einer Frage zugesendet und sich des Rechten darüber zu belehren gebehten; Demnach erachte ich nach fleissiger Uberleg- und Erwegung aller darinnen vorkommenden Umständen und Momenten denen Rechten und Acten gemäß und dannenhero zu erkennen seyn:

Es hat anfänglich/ so viel seriem rei gestæ betrifft im Monat Decembri des 1697. Jahres der Pfarherr zu Schönwalde Samuel Morgenbesser/ als Senior des Ministerii in der Herrschafft Sorau/ ein gar hefftiges und mit vielen eine grosse Gefahr anzeigenden Expressionibus angefülletes Schreiben/ so hernach fol. 107. ad acta produciret worden/ aufgesetzet/ darinnen er in specie gedencket/ daß das Evangelische Ministerium in der Herrschafft Sorau so wol bey den benachbarten Evangelischen/ als auch denen Papisten in ein böses Geschrey kommen/ als ob von demselben gantz neue/ irrige/ der Heil. Schrifft und Libris Symbolicis

bolicis gantz widrige / Socinistische / Arminianische / Jüdische oder Chiliatische / Quackerische Wiedertäufferische / Calvinistische und dergleichen falsche Lehre eingeführet worden / oder wie es circa finem des ersagten Brieses summariter exprimiret ist / daß sie die Sorauische Pfarrer insgesamt verdächtig gehalten und ihnen vorgeworffen würde / als ob sie der falschen Lehre des Speneri und seiner Adhærenten zugethan wären / schrifftliche Correspondentz in Religione mit ihm hielten / und seines Consilii in ihren ausgehenden Büchlein gebrauchten. Dannenhero er denn das petitum dergestalt eingerichtet / daß Jhro Gnaden / der Herr Graf von Promnitz / eine Commission anzuordnen / zu Beysitzern aber und Commissarien solche Leute / die der reinen Lutherischen Lehre von Hertzen zugethan / und dem Pietismo nicht verwand wären / noch solche Leute forderten und heimlich favorisirten / oder ihnen in der Sectirischen Pietisterey das Wort redeten zu verschreiben und durch dieselbe adcitatis Pastoribus & Diaconis der Herrschafft Sorau und Triebel iisque super quæstionibus propositis examinatis, die Sache untersuchen zu lassen geruhen wolten. Diesen Brief hat gedachter Morgenbesser an alle Pastores und Diaconos jetztgemeldeter Herrschafften herum gehen lassen und ihre Unterschrifft dazu erfordert / und als solche von den meisten erfolget / ist der Brief laut Gräflichen Citatorii von 31. Jan. 1698. Jhro Gnaden / dem Herrn Reichs-Grafen von Promnitz / zu Handen gekommen der darauf in jetzt angeregten Citatorio demselben einen gewissen Termin anberaumen lassen/vorhero aber und ehe noch solcher Termin herbey kommen / dem Superintendenten zu Sorau / M. Abraham Rothen cum communicatione der denuncirten Puncten befohlen hat / daß er solte alles dasjenige / was er entweder bey dem Stadt-Ministerio oder auf dem Lande bißher angemercket / daß von den Libris Symbolicis abgewichen / und ungewöhnliche Lehr-Arten eingeführet worden / sonderlich was die in den Briefe ausgesetzte Special-Puncte beträffe / ob es damit / wie angeführet / beschaffen sey / und de facto und in rei veritate sich also verhalte / oder ob die Land-Priester in ihrem Berichten nicht allzuweit giengen und mit irrigen præsuppositis eingenommen

wären /

wären / nach reifflicher und wolbedächtiger Uberlegung gewissenhafft berichten und sein sinceres und gründliches Gutachten darüber ertheilen. Ob nun gleich so wenig von dem Superintendenten/als Morgenbessern und denen die er zur Unterschrifft seines Briefes aufgebracht / etwas in specie wider denselben Ihro Gräflichen Gnaden referiret worden / sondern der Superintendens nur gleich jenen über D. Spenern / dessen neue Arten die Gottseligkeit fort zu pflantzen und dahero zuerst in Leipzig entstandene Pietisten in seinem abgestatteten Bericht queruliret / mithin generaliter vermeldet / daß er bey 6. Jahren her wahrnehmen müssen / wie in der Gemeine der Ruff erschallen wollen / als ob aus des Ministerii Mittel sich Partheylichkeiten ereignen wolten / und ob gleich von dem Herrn Hauptmann dißfalls admonition geschehen / nichts desto weniger ein Gericht über sie ausgegangen sey / wie daß sie von den Libris Symbolicis abgewichen wären / und es mit Weigelianern/ Chiliasten / Böhmisten / Enthusiasten / Syncretisten und Quackern hielten: Ferner gedachter Superintendens sein petitum nur dahin gerichtet hat / daß nemlich von einem jedem der Prediger auf deutliche Sätze und Gegen-Sätze eine categorische affirmativa oder negativa gefordert werden möchte; So ist dennoch derselbe einzig und allein mit Vorbeygehung der ersten Instantz vor dem Superintendenten vermöge ob-allegirten Gräflichen Citatorii vor dem Consistorio zu Sorau als ein Reus zu erscheinen genöhtiget worden / allwo nicht nur der Senior, Morgenbesser / sondern auch noch 2. andere Pfarrer / so insgesampt testantibus Actis fol. 110. seqq. Die Denunciation wider denselben unterschrieben gehabt / und darüber mit ihnen Tages vorhero juxta fol. 18. seqq. in Consistorio consultiret worden / zugegen gewesen und mit an Richter-Stelle gesessen / worauf derselbe ferner / nachdem ihn vorhero der Superintendens fol. 34. ziemlich hart angefahren / und man ihm / als einem bereits convicto und confesso, aus der Kirchen-Ordnung vorgelesen / wie man mit Irrgeistern umgehen solte / daß die irrige Lehre nicht wie der Krebs um sich frässe / so wol auch demselben angedeutet worden / daß er ohne weitläufftiges disputiren seine categorische Antwort geben solte / über 12. Haupt-

Fragen / deren absonderlich die erste in die 6. distincte membra und subquæstiones in sich begriffen / und aus Morgenbessers und seiner Complicum Denunciation hergenommen gewesen / antworten und insonderheit auch noch zuletzt sein Judicium über die bißherigen zwischen D. Spenern / M. Francken und anderer am einem / D. Pfeiffern / D. Meyern / und ihrer Anhänger am andern Theil vorgewesene Controversien / durch gerichtlichen Zwang dazu adigiret sagen müssen. Es hat auch der Con-Rector, Samuel Schultz / und einige andere denselben durch ihre gethane Aussagen zu graviren sich äuserst angelegen seyn lassen / und insonderheit der Con-Rector alles dasjenige / so er immer finden können hervor gesuchet / (indem er in specie denselben deßhalb angeben wollen / daß er Hunnii Buch für die Schule recommendiret / den Teufel beschrieben daß er Hörner hätte; von den Chymicis gesaget / daß sie aus nichts etwas machen könten; Johannem den Täuffer einen unansehnlichen Mann genennet hätte ꝛc. fol. Act. 28.) daß ein jeder vernünfftiger Mensch aus solchen Umständen sehen können / daß solche Depositiones aus einem affecten-vollen Gemühte / demselben auf allerhand Art etwas anzuhaben hergeflossen. Nachdem nun derselbe vorangedeuteter massen / wegen des Puncts beschuldigter irriger Lehre in Termino præfixo den 14. Febr. 1698. auf die vorgelegten Fragen nicht allein mündlich / sondern auch darnach fol. 37. seqq. schrifftlich sich zur genüge erkläret gehabt / hat man die Sache biß den 27. ejusd. liegen lassen / an welchem Tage dann / wie auch hernach am 5. Martii der Superintendens M. Rothe sich im Gräfl. Consistorio angegeben / und eine gantz andere mit der vorigen nicht die geringste Verwandniß habende Sache mit eingemischet / indem er sich über denselben beklaget / daß er vor ihm keine Ruhe haben könte / alldieweil derselbe wider ihn gegen D. Kupitzen viele injurieuse Reden ausgestossen hätte / weßwegen er Schutz gesuchet / derselbe auch vorgefordert und ihm dem Superintendenten eine Ehren-Erklärung und Abbitte zu thun zugemuhtet worden / wozu sich aber derselbe / indem er der Klage angebrachter massen nicht geständig gewesen / so fort nicht resolviren wollen / sondern ihm dißfalls einige Bedenck-Zeit zu

gönnen

gönnen angesuchet hat. Indessen kömmet fol. 68. seqq. der Raht zu Sorau mit einer weitläufftigen Schrifft bey dem Gräfl. Consistorio ein / referiret anfänglich wie ihm von jetztgemeldeten Consistorio mit gegeben worden / daß er / was einem und dem andern so wol in Rahts-Collegio als bey der Bürgerschafft in desselben eine Zeit her gehaltenen Predigten / Leich-Abdanckungen / im Beicht-Stuhl und Catechismus-Lehre verdächtig und ärgerlich vorgekommen / mit allem Fleiß erforschen / die Leute darüber summarisch / jedoch vermittelst Eydes / abhören und solches so dann einschicken solte / welchem zu folge dann der Raht (wie in der Schrifft folget) nunmehr dasjenige / was er dißfalls in Erfahrung gebracht / dem Consistorio übergeben wolte. Ob es nun gleich der gedachte Raht hiebey bewenden lassen können / massen er mit Einschickung dessen so er ad mandatum Consistorii verrichtet / seine Schuldigkeit schon gnugsam beobachtet gehabt hätte / so hat er dennoch (aus was für Hertzen solches geschehen / ist sonderlich fol. 70. zu sehen / allda er gestehet / daß er vorhin schon mit demselben Streit gehabt) sich nicht enthalten können / in eben besagter Schrifft demselben mit äusersten Mißbrauch und Torquirung der Sprüche H. Schrifft / Anstichelung dessen Büchleins de Termino peremptorio salutis humanæ und informer Applicirung darauf des l. 23. C. de Nuptiis zu beschuldigen / daß derselbe seinem Ampte und Gewissen nicht also / wie er gesolt / nachgekommen sey / sondern allerhand Aergerniß gegeben / dem Juramento Religionis nicht nachgelebet / irrige Meinung und Sectirische Schwermerey in die Kirche eingeführet / dabeneben auch dem Superintendenten allen Respect und Gehorsam aufgesaget / und ihn nebst dem Herrn Hauptmann öffentlich hart injuriret auch in einer gewissen Predigt einen fetten Bull-Ochsen und die Pietisten mit in die Paßion Christi gemenget habe / durch welches alles der Raht / da er auch circa finem die Sache an ein unpartheysches auswärtiges Consistorium um Information zu verschicken / und bey der Irrotulation ein paar seines Mittels / tanquam Patroni & Collatoris, mit beywohnen zu lassen gebehten / sich offenbahr zu einem formalen Ankläger desselben gemachet hat / zumahlen da die ge-

brauchte Vehementz / Anzüglichkeit und Unverschämtheit / ihm wenn er als ein Patronus etwas zu erinnern gehabt / in geringsten nicht angestanden und also mit solchen Prætext die zum Theil angeführte / zum Theil aber ex Actis cit. loc. zuersehende enormia facta sich in geringsten nicht entschuldigen lassen. So viel aber das von besagten Raht eingesendete Zeugen-Verhör selbst betrifft / ist anfänglich Act. fol. 73. eine formula Juramenti des Innhalts abgefasset worden: daß die Zeugen in der Sache M. Bösens Lehre betreffend / von allen demjenigen / was sie so wol aus desselben Predigten / und im Beicht-Stuhl / als auch Catechismus-Lehre und Leich-Abdanckungen und sonsten angemercket und gehöret hätten und ihnen noch erinnerlich wäre / so der reinen Evangelischen Lutherischen Lehre zuwider und verdächtig auch den Zeugen ärgerlich vorkommen / die rechte lautere und unverfälschte Warheit sagen wolten / welche Eydes-Formul so dann denen erforderten Zeugen vorgelesen worden / die aber sich so gleich / weil es eine wichtige Gewissens-Sache wäre / zu Abstattung derselben nicht verstehen wollẽ / sondern einen Tag Bedenck-Frist deshalb gebehten / die ihnen auch eingewilliget worden. Als sie nun den folgenden Tag sich wieder gestellet / sind sie wie auch hiernechst noch einige andere / so insgesampt meistentheils Schuster / Tuchmacher und dergleichen gemeine Leute gewesen / mit dem Zeugen-Eyde beleget und ihre Aussage nach vorerwehnter formula Juramenti, oder wie fol. Act. 86. stehet / wegen desselben ärgerlichen Reden und Thaten zu thun angehalten worden / worauf sie zwar alles / auch das Geringste / so ihnen bewust gewesen / ausgesaget / wie sonderlich aus dem ängstlichen Bezeigen des einen Testis, Siegmund Rothen fol. 97. zu sehen; allein an stat der irrigen / gefährlichen und ärgerlichen Reden und Thaten / so man zu extorquiren gemeinet / läufft die geschehene Deposition der Zeugen nur dahinaus / daß derselbe einen gewissen Menschen / Heinrich Sibenhar genant / welcher in Sauffen und andern Lastern gelebet / in der Leich-Abdanckung nicht vor gewiß selig preisen wollen / welches er insgemein auch sonsten von allen gesaget / die böse lebeten / hernach aber auf den Todten-Bette sich die Beichte hören liessen / und sodann meineten / daß sie selig stürben /

stürben / da es doch solchen besser wäre / wann sie mit Zittern und Beben / als wann sie sanffte stürben: ingleichen daß derselbe M. Schadens Fragen von der Beicht auf gewisse Masse gebilliget: daß derselbe viele Redens von dem Bierschencken gemacht / dergestalt daß auch der eine von den Auditoribus im Weggehen gesagt: Es fehle nicht viel / daß er nicht einen Zettel an seinen Brau-Hof schlage und denselben verkauffe; daß in desselben Predigten viel von Verdammen und verdammet seyn geredet worden; daß er Zeugen Samuel Fischern / in Beicht-Stuhl hart angegangen und ihn auf Angeben eines bösen Weibes zauberischen Wesens beschuldiget / sich aber bald darauf mit ihm verglichen: ferner daß derselbe das Consistorium angestochen auch gesagt habe / daß unter 100. Communicanten kaum 3. selig würden / so wol auch / daß oft einer vor eine Leich-Predigt oder Station einen Rthl. nehme / da doch der Verstorbene des Ruhms nicht wehrt wäre / der ihm gegeben würde: Ingleichen / daß wenn man heutiges Tages die Beicht-Stühle visitiren solte / man unter hundert kaum 3. finden würde / denen die Hände dignè aufgeleget würden: Daß wir den Binde-Schlüssel in unsern Kirchen nicht mehr hätten: Daß es nicht gnug seye / daß man beichte und zusage / sein Leben zu bessern / und frommer zu werden / wenn nicht die That folge / weil sonsten auf solche weise ein unvernünfftiges Viehe eine Beichte lernen und hersagen könte: Daß derselbe einsmahls in der Predigt loco propositionis abgehandelt / wie die Zuhörer Sonderlinge zu werden lernen solten: Daß derselbe gesaget / es würde mit dem jüngsten Tage nicht so balde zugehen / sondern würde wol etliche Tage währen: und endlich / daß derselbe den einen Zeugen / Hanß Georg Langnickeln / in der Kirche nicht absolviren wolle / jedoch aber ihn hernach / da er zu denselben ins Hauß gekommen / nach befundener seiner Unschuld auf seiner Stuben absolviret habe / wiewohl auch hierinnen die Zeugen nicht einmahl untereinander einig sind / sondern zum öfftern der eine dasjenige / so der andere affirmiret entweder gäntzlich / oder doch quoad primarias circumstantias verneinet / & vice versa. Es hat auch sonsten zwar D. Kupitz fol. 104. unterschiedliche Dinge wider denselben angegeben / allein er ist durch die Aussage seines eigenen Vaters und Bru-

ders fol. 199. seines Ungrundes zur Genüge überführet auch was im übrigen aus denen vorhin angeführten Puncten einiger massen widrig scheinen mögen per depositiones Testim d. fol. 199. 200. seqq. völlig elidiret worden. Nachdem nun derselbe seine Defension-Schrifft übergeben/ sind endlich die sämtliche ergangene Acta zur Irrotulation befördert / und ob gleich derselbe laut übergebenen Schreibens von 24. Sept. 1698. wider die Universität Leipzig aus erheblichen Ursachen mehr als einmahl protestiret/dieselbe dennoch dorthin / und zwar nicht mit an die Juristen / sondern bloß und allein an die Theologische Facultät zum Spruch Rechtens verschicket / auch in der Urtels-Frage besagter Facultät Meynung und Sentiment, was von desselben verfertigten und bereits von der Theologischen Facultät allhier in Halle censirten Büchlein de Termino peremptorio salutis humanæ zu halten sey/ zugleich mit erfordert worden. Ermeldete Theologische Facultät nun hat in ihrem ad Acta gesprochenen und am 11. Aug. c. publicirten Urthel vorerst erkant: Daß weil derselbe in seiner doppelten Defensions-Schrifft wegen der fol. 34. seqq. ihm vorgelegten 12. Fragen und der darauf gethanen Antwort unterschiedenes bald von sich abzulehnen / bald zu emolliren gesuchet / auch in einem oder den andern entweder aus Unwissenheit oder sonst sich übereilet haben möchte/ er dannenhero über alle Puncte nochmahls distinctim zu vernehmen und derselbe seine Antwort auf einen jeden Punct categoricè mit Ja oder Nein zu heben schuldig wäre: Hernach aber / so viel dessen Büchlein de Termino peremptorio salutis humanæ anlanget / hat besagte Facultät zwar desselben dabey gehabte Intention gut auch die Realia grössern theils (uti verba eorum sonant) richtig judiciret / jedennoch aber hauptsächlich daher / weil das Wort Terminus peremptorius weder in der Schrifft noch in den Libris Symbolicis stünde / ingleichen aus andern offenbahr gezwungenen Ursachen und demselben contra ipsius mentem & expressam in libello factam protestationem angedichteten consequentiis das Buch nicht passiren lassen wollen: Endlich aber ex hac ratione, weil derselbe das Hoch-Gräfl. Consistorium eines unrichtigen und unordentlichen Verfahrens beschuldiget / nebst

dem

dem Dn. Præsidi beygemessen / daß selbiger die Copiam seiner Registratur zu diesen Acten wider alle Rechte setzen lassen / so dann mit seinem Superintendenten anders nicht umgegangen wäre / als ob er seines gleichen sey und keinen Respect für ihm haben dürffe / ja selbigen aufs allerübelste tractiret habe / denselben dahin condemniret / daß er so wol den Hoch-Gräfl. Consistorio und dessen Hn. Præsidi, als auch dem Superintendenten eine gerichtliche Abbitte und Ehren-Erklärung zu thun schuldig sey. Durch solch eingedsangtes Urthel hat derselbe sich höchstens graviret befunden und dannenhero bey dem Ober-Consistorio zu Lübben avocationem Actorum gesuchet / selbige auch erhalten / und wil anjetzo beruhe seyn: Ob in dem wider ihn vor dem Consistorio zu Sorau angestrengeten und biß hieher fortgesetzten Inquisitions-Proceſs denen so wol gemeinen als auch in specie Sächsischen Rechten gemäß verfahren worden / oder ob nicht vielmehr derselbe und sonderlich das von einer Theologischen Facultät gesprochene Urthel evidentibus & insanabilibus nullitatibus behafftet und dannenhero derselbe von solcher wider ihn angestelleten Inquisition überall purè zu absolviren sey?

Nun ist es zwar an dem / daß es vielleicht an Exempeln nicht fehlen dürffte / da auch andern ehrlichen und frommen Leuten auf gleiche Weise wie bey diesem gantzen Proceſs geschehen in diesen und benachbarten Landen / da man sich des von den Pabsthum und dessen Tyrannisirung über die gewissen gereinigten Evangelii rühmet / mit gespielet worden / wie deren etliche in specie zu erzählen nicht schwehr fallen möchte / auch der Senior, Samuel Morgenbesser / welcher Fax und Tuba von diesen gantzen Wunder ist / deren selbst unterschiedliche anführet / wenn er in seinem an die sämptliche Pastores and Diaconos der Herrschafften Sorau und Triebel abgelassenen circular-Schreiben / so fol. Act. 107. seqq. befindlich setzet; Man habe dißfalls (wie nemlich denen von ihm ausgeschrienen Novatoribus zu begegnen und wieder einreissende prætendirte irrige Lehre zu wehren und dieselbe gäntzlich abzuthun) Exempel an denen Hoch-löbl. Chur- und Fürstl. Hause zu Sachsen-Merseburg / Lüneburg-Braunschweig / Hessen-Darmstadt / etc.

wie auch an den vornehmsten Lutherischen Academien / reinen hohen Schulen und Consistoriis zu Dreßden / Merseburg und in dem gantzen Marggrafthum Nieder-Laußnitz und in den Ministeriis zu Dobrilug / Lucka / Lübben / Guben u. s. w. so alle den Neuerungen der so genanten Pietisten widersprächen/ja auch einige dieselbe schrifftlich wiederlegten / durch welche Vorstellung / er / Morgenbesser nicht nur die Prediger ihm in seinem unzeitigen Vorhaben zu assistiren anreitzen / sondern auch das Hoch-Gräfl. Consistorium via facti wider denselben / als einen bereits von ihm pro autoritate sua condemnirten Irrgeist und Ketzer zu procediren / zu verleiten gesucht / auch ziemlicher massen in seinen Vorhaben reussiret hat / zumahlen da er in Erzehlung so vieler so genanten Ketzer-Nahmen nicht sparsam gewesen / besondern denselben Socinianismi, Arminianismi, Judaismi, Chiliasmi, Quakerismi, Anabaptismi, Calvinismi &c. beschuldiget / worzu der Superintendens in seinem Berichte fol. 14. annoch Weigelianismum, Böhmismum, Enthusiasmum & Syncretismum hinzu setzet / welches alles solche Dinge sind / dawider man / wo nicht mit Feuer und Schwerd / wie bey den Papisten / dennoch mit Gefängniß / Staup-Besen / Landes-Verweisung ꝛc. nach den vielfach vorhandenen Exempeln auch unter Uns eifert und verfähret und zwar denen inculpatis einen kurtzen Process machet / indem man dieselbe / wenn sie sich der Nohtdurfft nach verantworten wollen / wenige Freyheit lässet zu reden / sondern / wie auch in hisce Actis fol. 34. die Worte expresse lauten / sie nur bescheidet / daß man mit ihnen anjetzo nicht weitläufftig disputiren würde / sondern sie nur auf die Puncte / so bereits aufgesetzet worden / fein categoricè mit Ja oder Nein) welchen modum procedendi man auch in dem Theologischen Urthel von Leipzig in fine membri primi gar artig suppeditiret) ihre Antwort geben solten. At vero notum est ex multis ejusmodi actibus, præprimis judicialibus, jus aliquod non scriptum seu consuetudinem introduci posse, quæ, licet jus scriptum etiam in contrarium adsit, illud tamen instar juris posterioris tollat atque evertat;

Alleine / was diese Schein-Gründe anlanget / so setzet man ihnen

ihnen aus der gesunden Vernunfft und dem in derselben sich gründenden

l. 13. C. de Sentent. & interloc.

billig entgegen / quod nemo Judex (sunt verba legis) vel arbiter existimare debeat neque consultationes, quas non ritè judicatas esse putaverit, sequendum, & multo magis sententias Eminentissimorum Præfectorum vel aliorum Procerum (non enim, si quid non bene dirimatur, hoc & in aliorum Judicum vitium extendi oportet: cum non exemplis, sed legibus judicandum sit) neque si cognitionales sint amplissimæ Præfecturæ, vel alicujus maximi Magistratus prolatæ sententiæ: sed omnes Judices nostros (addit Imperator) veritatem & legum & justitiæ sequi vestigia sancimus; quo etiam pertinet effatum Proculi in

l. 12. ff. de offic. Præsidis,

Non spectandum esse, quid Romæ factum sit, quam quid fieri debeat; Dannenhero auch leicht allhie die Application zu machen ist/ daß man nemlich nicht darauf zu sehen habe/ wie an diesem oder jenen Ort dieses oder jenes Consistorium, Facultät und Ministerium, wider unschuldige Leute procediret habe / sondern wie solches nach Anleitung der H. Schrifft/ als die fatentibus & clamantibus omnibus, dasjenige principium und norma in dijudicandis rebus ad religionem spectantibus ist / und nach Maßgebung anderer der Heil. Schrifft conformen Rechten billig geschehen sollen. Und ob gleich in Jurisprudentia nostra Ecclesiastica die Papistische principia de persequendis & non tolerandis dissentientibus in Religione, seu ut communiter à Clero dominante appellantur, hæreticis, noch ziemlicher massen an den meisten Orten herrschen; So ist es doch auch schon bekant/ daß nicht alle Ketzer sind / die mit solchen Nahmen beleget und sie bey dem Volck verhaßt zu machen / als Anhänger aller Secten / so jemahls gewesen seyn mögen / ausgeruffen werden / darüber wackere Lutherische Theologi, Arndius, Gerhardus, Meisnerus und andere / auch nebst ihnen fromme JCti längst geklaget haben / quod scilicet omnis cultus hodiernus in auditu Concionum & usu sacræ

Cœnæ, singulis annis tribus aut quatuor vicibus repetito consistat, adeoque vix amplius Pietatis studium sine suspicione hæreseos Weigelianæ &c. urgeri possit,

B. Brunnem. in Jurisprud. Eccles. l. 1. c. 1. §. 7.

Man weiß auch zwar daß bey vielen dergleichen unchristlichen und unvernünfftigen proceduren der Nahme hoher Häupter gebrauchet worden; es ist aber solches nicht so wol solchen hohen Häuptern / als vielmehr dem herrschsüchtigen Clero zuzuschreiben / welcher zwar das gemeine Volck in Sünden und Lastern dahin gehen lässet / weil dadurch seinen Ansehen nichts abgehet / im Gegentheil aber / wenn gleich einer noch so fromm ist / und nur in der geringsten Meynung von ihm dissentiret / denselben aufs äuserste & communiter quidem mit Adhibirung des Ketzer Popantzes zu verfolgen und zu drücken suchet / und seinen Muhtwillen desto besser auszuüben hohe Häupter unter beweglicher Vorstellung / oder nach Gelegenheit harter Bedrohung und Absprechung der Seligkeit dahin beredet / daß sie ihm durch weltliche Macht assistiren. Jedoch könte man auch noch wol GOtt Lob! aus unsern Zeiten Exempel aufbringen / da dem Clero der böse Wille nicht gelassen / sondern beyde dissentirende Partheyen in Friede und Verträglichkeit ohne alles Ketzer-machen zu leben Krafft hoher Landes-Obrigkeitlicher Macht angewiesen / auch dadurch Fried und Ruhe erhalten worden / weßhalb sich sonderlich die Brandenburgischen Lande vor glückselig zu preisen haben / und man hoffet auch es werden mit der Zeit alle Evangelische Fürsten das von dem Clero, imperium in conscientias aliorum affectante so lange Zeithero fast unter die Füsse getretenes Jus circa sacra von diesen malæ fidei possessoribus wiederum vindiciren und sich desselben zu Beruhigung ihrer Unterthanen und Lande bedienen. Und weil nun auch bekanten und allgemeinen Rechtens ist / quod talis consuetudo, quæ non est rationabilis, idest, quæ juri divino naturali & revelato adversatur, nullo tempore introduci & stabiliri possit cum alias contemptus legum divinarum, ab initio mundi frequentatus, jam dudum in jus aliquod non scriptum abiisset; So mag dannenhero auch bloß aus Liebe zur Warheit und ohne jemanden

der Herren Consistorialium zu Sorau / als die ich nicht kenne / dadurch zu touchiren / (wo wider ich solennissimè protestire) aus denen mir communicirten Actis klärlich erwiesen werden / daß wider denselben keine Inquisition stat finden können sondern der gantze Proceß tam ratione initii, quam medii & finis evidentium & insanabilium Nullitatum atq; illegalitatum vitio behafftet sey und dannenhero derselbe / dafern die Acta ad impartialem Judicem kommen solten / einer ohnfehlbahren gäntzlichen absolutoriæ sich zu versehen habe.

Dieses nun etwas ausführlicher vorstellig zu machen / ist wol I. eine Haupt-Nullität / daß man wider denselben eine formale und gar scharffe Inquisition angefangen / dieselbe fortgesetzet und endlich zum Spruch Rechtens die Acten verschicket hat / da doch kein Corpus delicti vorhanden gewesen oder noch biß auf diese Stunde verhanden ist / um welches willen ein solcher modus procedendi stat finden können. Es ist zwar nicht zu läugnen / daß so wol der erste Anfänger dieser Sache / der Senior Morgenbesser / als auch hernach der Superintendens / M. Rothe / gar viel beschwerliche sectirische und ketzerische Nahmen erzählet / mit denen ihrem Vorgeben nach das Sorauische Ministerium von Freunden und Feinden beleget würde; Allein es ist allhier erstlich ein grosser Unterscheid zu machen / unter demjenigen so gesagt / und dem so erwiesen wird. Dicta sunt multa, sed probatum est nihil, und ein jeder / der nicht Partheyisch ist / wird gestehen müssen / daß wenn auch gleich jemand einigen von denen denuncirten Meynungen beyfiele / derselbe dennoch gar nicht pro hæretico zu achten sey. Hernach aber ist ex Actis klar und offenbahr / daß die demselben beygemessene hæresis in nichts anders bestehe / als darinnen: I.

> Daß derselbe (wie die Worte in Morgenbessers Briefe lauten) der falschen Lehre des Speneri und seiner Adhærenten zugethan sey / schrifftliche Correspondentz in Religione mit ihm halten und seines Consilii in seinen ausgehenden Büchlein gebrauche:

Welches auch der Superintendens in seinem Bericht gar deutlich exprimiret / wenn er fol. Act. 14. schreibet:

Es seye seit der Reformation das Wort GOttes rein und unverfälscht in Sorau gelehret worden; Allein nach dem Hr. D. Spener An. 1686. nach Dreßden zum Ober-Hof-Prediger vociret / haben sich alsobald neue Arten die Gottseligkeit dem Fürgeben nach fort zu pflantzen herfür thun und dadurch eine sonderliche Secte erstmahl in Leipzig / Pietisten genant / entstehen wollen; So bald D. Spener nach Berlin emigriret / seyn zwischen ihm und den Sächsischen Theologen schwere Controversien gewesen: Er der Superintendens habe nun auch bey 6. Jahren her wahrnehmen müssen / wie in der Gemeine der gemeine Ruf erschallen wollē / als ob in des (Sorauischen) Ministerii Mittel sich Partheylichkeiten ereignen wolten / es sey zwar dißfalls von dem Hn. Hauptmann admonition geschehen / es seye aber nichts destoweniger ein Gericht über sie ausgegangen / wie daß sie von den Libris Symbolicis abgewichen und es mit Weigelianern / Böhmisten / Chiliasten / Enthusiasten / Syncretisten und Quackern hielten. D. Spenern wäre von Theologis Wittebergensibus gewiesen worden / worinnen er von der Lutheraner Bekäntniß und Symbolischen Büchern abgegangen / welches noch feste stehe:

Weßhalb derselbe auch bey vorgewesenen Examine vorm Consistorio occasione quæstionis 12. ausdrücklich befraget worden:

Zu welcher Parthey er sich bekenne / ob ers mit D. Pfeiffero, D. Meyern / Stockmann und andern reinen Lutherischen Theologis und der gantzen Theologischen Facultät zu Wittenberg / (NB. welche eben D. Spenern zum Ketzer machen wollen) wie sie die Pietisten verwerffen und improbiren / halte / oder ob er adversæ parti zugethan sey?

Und als derselbe darauf zur Antwort gegeben / daß er sich solcher Fragen wundere / gleichwol aber hinzu gesetzet / er halte dafür / daß D. Spener / D. Breithaupt / L. Anthon und M. Francke der Warheit näher wären / als jene; Ist in dem Theologischen Urthel à Facultate Theologica Lipsiensi erkant worden:

Es seye nicht genug / daß derselbe gesagt habe: Er halte dafür / daß

das diese Parthey der Warheit näher sey / (als worüber nicht demselben / sondern dem Hoch-löbl. Consistorio zu urtheilen zustünde) sondern es müsse derselbe schlechterdings sich erklären / zu welcher Parthey er sich halte?

Nun ist aber Notorium, daß Hr. D. Spener ein vornehmer Lutherischer Theologus ist / der sich so wol durch seinen selbst eigenen unsträfflichen Wandel / als auch durch seine geistreiche Schrifften und unermüdeten Fleiß den verfallenen Christenthum auffzuhelffen / dergestalt verdient gemacht hat / daß er nicht allein in Franckfurt am Mayn von seinen Zuhörern inniglich geliebet worden / sondern auch Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen / und nachher Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg keinen Zweifel getragen haben / ihn zu Ihrem respectivè Ober-Hof-Prediger / Probsten und Consistorial-Raht allergnädigst zu beruffen / und die Inspection anderer Lutherischen Pfarrer auffzutragen / in welcher letztern Function er biß dato noch mit Ruhm stehet / und bißhero von niemanden / als ein Falsch-lehrender und Irrgeist condemniret worden ist. Zwar haben die Theologi zu Wittenberg und ihre Helffers-Helffer es sich eine Zeit hero sauer gnug werden lassen / dem Manne allerhand Verdruß anzuthun / die Gottseligkeit zu hindern / und ihme eine heterodoxiam zu affingiren / wobey sie sich pro more dergestalt auffgeführet / daß auch Höchst-ermeldete Se. Chur-Fütstl. Durchl. zu Brandenburg / an gleichfalls Höchst-ermeldete Se. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen unterm 9. Aug. 1695. (wie solches in öffentlichen Druck ist) zu schreiben und unter andern diese Formalia zu gebrauchen bewogen worden:

Es seye unläugbar am Tage / wie unfreundlich und der Billigkeit gar nicht gemäß biß anhero wider D. Spenern verfahren worden / indem die unverantwortliche und unerweißliche Schrifften wider ihm immer mehr und mehr anwüchsen / und in der Welt impunè ausgestreuet würden / hergegen so etwas zu seiner billigen Verantwortung ans Licht kommen / solches also fort supprimiret oder gar confisciret werde rc.

Et paulo post:

Ihro Chur-Fürstl. Durchl. hätten zu Chur-Sachsen das zuver-

zuversichtliche Vertrauen / sie würden dergleichen wider alle Justitz und Billigkeit lauffende procedur, daß nemlich ein unschuldiger Mann ungehöret / verketzert und verdammet werden solte / weder approbiren noch gestatten / und dann auch Jhro Chur-Fürstl. Durchl. selbsten wegen dero Unterthanen nnd deren Anstoß und zu Ablehnung einer so falschen Opinion, ob hätten Sie in ihren Landen / einen mit so vielen Jrrthümern angefülleten Theologum, nicht wenig daran gelegen sey / daß D. Speners Unschuld klar und deutlich an den Tag und zu aller derjenigen Wissenschafft komme / denen seine Beschuldigung kund gemacht worden.

Es ist aber hieraus klar genug zu sehen / was vor ein procedere die Wittenbergischen und andere Theologi mit D. Spenern intendiret haben / es wird auch ein jeder vernünfftiger Mensche es vor einen absurden Schluß halten: Die Theologi Wittebergenses dissentiren von diesem oder jenem Theologo; Ergo ist derselbe ein falscher Lehrer / denn es ist ja GOtt Lob! so weit noch nicht gekommen / daß Facultas Theologica Wittebergensis, wie der Pabst zu Rom / nach ihren arbitrio & autoritate Ketzer zu machen befugt seyn solte / so wenig als es ein Crimen ist / daß jemand es mit besagter Facultät / D. Pfeiffers / D. Meyers / Stockmanns und anderer Meynung nicht / sondern es mit der Gegen-Parthey hält. Weil nun in Gegentheil ja eben so viele wo nicht mehrere Lutherische Theologen es mit Hn. D. Spenern halten / als ihm etwa zuwider seyn mögen / derselbe auch auf die ihm vorgelegte Fragen / so wol in continenti als auch der darnächst übergebenen Schrifft zur Genüge sich erkläret / daß man gar wohl zu frieden seyn können; So fehlet es allerdings an einem corpore delicti auch anjetzo noch / ob gleich die Theologische Facultät zu Leipzig schon ein Urthel in der Sachen abzufassen sich nicht entblödet. Deficiente ergo & corruente fundamento tota males Processus inquisitorii corruit Expediti namque juris est, non esse locum inquisitioni, nisi liquido appareat, crimen tale fuisse commissum, super quo inquisitio specialis formari possit, neque si de hoc tanquam corpore delicti non constet, adversus certam aliquam personam inquiri posse creditur, Jodoc.

Jodoc. Damhouder. in Pract. crimin. c. 8. n. 11. Prosper Farinac. Prax. Crim. lib. 1. tit. 1. quæst. 2. n. 1. Carpzov. Pract. crim. quæst. 108. num. 3. 4. seqq.

Welches bey diesem Process gäntzlich aus dem Augen gesetzet worden.

Die II. Nullität bestehet darinnen / daß ob gleich (prout allegatur fol. 34.) in der II.

Sorauischen Kirchen-Ordnung fol. 282.

enthalten / daß dergleichen Sachen / wie man demselben Schuld gegeben / zum ersten vor den Superintendenten gebracht / und wo möglich von selbigen abgethan werden sollen / man dennoch denselben alles Bittens / Einwendens und Remonstrirens unerachtet / so fort vor das Consistorium gezogen / und allda den Process wider ihn formiret. Atqui iterum Regula in sana ratione fundata ex eademque in

l. 5. C. de LL.

repetita est, omne illud, quod contra Leges fit, nullum esse, und hilfft nichts / daß der Superintendens d. fol. 34. vorgeben wollen / daß er demselben bereits zu unterschiedenen mahlen abgemahnet hätte; Denn erstlich wird solches von demselben nicht zugestanden / es hat auch der Superintendens seinem Testimonio dadurch selbst den fidem entzogen / indem er d. fol. seine Partheylichkeit und Affecten (so einem Judici gar nicht anstehet /) gar deutlich wider denselben spühren lassen / da er gesaget: Er nehme keine Correctiones an / auch so gar denselben / dessen Bericht nach / vor einen hominem insanabilem ausgeruffen hat / welches doch / ob gleich derselbe darum gebehten / nicht registriret werden wollen. Hernach posito auch / daß du andern Zeiten und in andern casibus etwas vor den Superintendenten gebracht worden wäre / hätte es doch in diesem casu von neuen geschehen müssen / wenn man nicht sonsten auch hierdurch den Process mit Nullitäten anhäuffen wollen / wie zwar mehr / als zu viel geschehen ist.

Weilen auch ferner aus denen Rechten bekant ist / quod inquisitio specialis non possit institui, nisi generalis præcesserit, cum in generali illa in famæ originem, & an delictum vere sit

commissum & à quo præsumptivè vel probabiliter commissum, inquiratur, specialis verò contra illum deinde demum instituatur, qui in generali Inquisitione indiciis gravatus est, quod ipse delictum commiserit,

Brunnem. de Proc. Inquis. c. 2. n. 2. & 7. it. c. 7. n. 32. c. 8. Membr. 1. n. 1.

adeoque examen inquisiti ad Articulos jam ad specialem Inquisitionem pertinet, & generali non præmissa fieri neqit,

Id. d. c. 8. Membr. 1. n. 3.

III. So ist III. in hoc Processu eine evidens Nullitas dadurch begangen / daß derselbe sofort ohne einige vorhergehende General-Inquisition auf gewisse Fragen zu antworten angehalten/und nachdem solches geschehen/allererst dem Raht generaliter, an aliquod prætensum crimen commissum fuerit? zu inquiriren anbefohlen worden. Inquisitio specialis, sagt

Carpz. Pr. Crim. quæst. 108. num. 44.

nonnisi adversus oneratum præsumptionibus & suspicionibus (quæ in generali Inquisitione indagantur) suscipienda est: Alioquin absque indiciis antecedentibus formata nulla est, in tantum, ut hujusmodi inquisitionis Nullitas omnia acta post facta pariter inficiat, nullaque reddat, licet Inquisitio ex Mandato Principis formata fuerit,

Farinacius in Praxi Crimin. l. 1. tit. 1. quæst. 1. n. 41.

Zwar ist eine Denunciatio des Senioris Morgenbessers und anderer / die er aufgebracht / vorher gangen; Allein dergleichen Denunciatio bahnet den Weg noch nicht zur Special-Inquisition, sondern wircket nur so viel / daß der Judex inquisitionem generalem vernehmen kan /

Brunnem. loc. lit. c. 4. n. 24.

allhie aber hat man so gleich durch Befragung auf gewisse quæstiones die Inquisitionem specialem angefangen / und hernach erst inquisitionem generalem veranlasset. Es vergrössert auch die Nullität noch mehr / da theils die Denuncianten nur bloß de auditu alieno referiret / hergegen von denen / so desselben Predigten stetig gehöret / niemahlen etwas geklaget ist / und man billig bedencken

dencken sollen / quod non satis sit ad legitimam inquirendi causam malorum hominum diffamatio, qui vel invidia vel quavis fraude proximum suum necare conantur falsis denunciationibus,

Schardius in Lex. Jurid. Voc. Inquisitio,

si enim denunciasse alium sufficeret, nemo tandem innocens futurus esset,

Gothofr. ad l. 4. §. 4. ff. de condict. obturp. vel injust. caus.

theils auch weil weder in dem Denunciations-Schreiben / noch in des Superintendenten Bericht derselbe in specie benennet gewesen / daß er derjenige sey / der denen denunciirten Ketzereyen und Irrthümern anhange / sondern darinnen nur generaliter stehet:

Wie das Sorauische Ministerium in ein böses Geschrey gekommen /

so wol auch das petitum nur generaliter eingerichtet ist:

Es möchten sämptliche Pastores und Diaconi citiret und untersuchet werden / ob jemand unter ihnen der Beschuldigungen theilhafftig sey.

Dannenhero ja allerdings dißfalls ante omnia generaliter zu inquiriren höchstnöhtig gewesen wäre / welches doch cum evidenti Nullitate unterblieben ist.

Ob nun wol hiernächst fol. Act. 22. 23. & 24. ad quæst. 7. & sequentes desselben im Consistorio von Morgenbessern und andern in specie Meldung geschehen; So fliesset doch eben hieraus nunmehro die IV. Nullität / daß besagter Morgenbesser / als der Principal-Denunciant, ingleichen noch zweene andere Land-Pfarrer / so aber auch die Denunciation unterschrieben / nicht allein von dem Hoch-Gräfl. Consistorio zu Rahte gezogen / IV.

v. fol. Act. 18. ibi. So wären sie heute herein verschrieben worden / um diese wichtige Sache in ihrer Gegenwart zu untersuchen und zu vernehmen /

sondern auch gar hernach / da derselbe / coram Consistorio ad quæstiones respondiren müssen / besagten Consistorio adjungiret worden /

fol. Act. 33. ibi. in præsentia der drey Herren Geistlichen

vom Lande / quorum nomina fol. 18.

und also selbige zugleich Denuncianten und Richters-Stelle vertreten haben / wobey auch dasjenige nicht zu übergehen / was derselbe in seiner Defension-Schrifft wider besagten Morgenbesser angezeiget / (welches wahr zu seyn ich supponire / und dazu gute Ursache habe / weil solcher Anzeige durch eine gerichtliche Registratur oder auch von Morgenbessern nicht widersprochen worden) daß er nemlich denselben damahlen coram Consistorio sehr rude tractiret / ihn mit diesen Worten: **Höret ihr** / quasi pro autoritate angeredet / und auf geschehene Verantwortung und Vorhaltung mit dem grössesten Erbossen gesagt: **daß ihm solches kein ehrlicher Mann nachrede** / weßhalb er denn nicht nur / wie erst jetzo erwehnet einen Denuncianten und Judicem, sondern auch zugleich einen Injurianten abgegeben / (wie er denn auch sein verbittertes und ketzermacherisches Gemüht durch die kahle und sophistische Syllogismos fol. 113. 114. gnugsam blicken lassen) welche qualitates daß sie bey einander sine insanabili & evidentissima nullitate nicht stehen könten / man als notorium supponiret nnd dannenhero re tam clara & aperta viele allegata Juris anzuführen überflüßig achtet.

V. Gleichfalls V. ist eine nicht geringe Nullität / daß da sonsten Juris naturalis & positivi ist / quod Judex non debeat judicare, nisi secundum acta & probata,

Cothmann. Vol. 5. Resp. 10. n. 474.

adeoque necessario judicium suum suspendere teneatur, donec probatio facta fuerit, cum alias, si Judex certum judiciorum & in iis procedendi ordinem legibus præscriptum non exacte observet, sed ordinem istum perrumpat aut pervertat, nulliter procedat & Processus non modo nullitatis vitio laboret, sed etiam maximum gravamen partibus inferatur,

Mev. P. 1. Decis. 88.

Atque id non sit constantis & recti Judicis, cujus animi metum vultus detegit & qui excandescit adversus eos, quos malos putat, sunt verba

l. 19.

l. 19. ff. de offic. Præsid.
v. c. Quatuor. c. II. quæst. 3.

Dennoch nicht allein der Superintendens denselben / wie bereits vorhin angeführet / coram Consistorio gar hart angefahren / und ihn fol. 34. einen solchen / der keine Correctiones annähme / (oder dessen Anführen nach / einen insanabilem) geheissen / sondern man demselben auch aus der Kirchen-Ordnung vorgelesen:

Wie man mit **Irrgeistern** umgehen solte / daß die **irrige Lehre** nicht wie der Krebs um sich fresse;

Da doch annoch lis sub judice gewesen und allererst in futuro untersuchet werden sollen / ob derselbe ein Irrgeist / und ob dessen Lehre eine irrige Lehre sey / vor welcher man sich wie vor den Krebs zu hüten habe. Man möchte ja noch zugeben / daß solches procedere einiger massen zu beschönigen (jedoch auch nicht gäntzlich zu rechtfertigen) wäre / wenn vorher eine legalische General-Inquisition angestellet / und in solcher derselbe per dicta Testium hart graviret gewesen; Allein da dieses alles gefehlet/und man kein anderes fundamentum totius Processus Inquisitorii, als denunciationem de auditu alieno ab inimico contra personam incertam nullo corpore delicti investigato gehabt hat; So ist nicht abzusehen / wie man dergestalt contra inauditum, tanquam confessum & convictum, sine evidenti Nullitate verfahren können.

Ferner kan nicht justificiret werden/sondern ist abermahlen VI. eine Nullitas, daß da so wol in gemeinen/als auch sonderlich Sächsischen Rechten heilsamlich versehen/daß die Inquisitional-Articul fein deutlich / kurtz und rund formiret / auch in einen Articul nicht mehr denn ein factum gebracht und Inquisito vorgehalten werden solle / damit Inquisit die Frage verstehen und darauf antworten könne / auch wenn er etwa das erste factum verstanden / und mit Ja oder Nein beantwortet / nicht dafür gehalten werde / er hätte dem gantzen Articul mit allen darinnen enthaltenen factis bejahet oder verneinet /

Georg Kayser *in Praxi Criminali Part. 1. c. 5. §. 13.* (2)

auch der Richter schuldig ist / auf solche Umstände mit zu articuliren / wodurch Inquisiti Unschuld befordert werden könne /

Id ibid. n. (5)

Nichts destoweniger bey diesem Proceß viele von denen Fragen unterschiedliche Membra in sich halten / als da zum Exempel quæstio prima fol. 34. sich in diese Fragen resolviret:

1. Ob Inquisit dafür halte / daß der heilige Beicht-Stuhl eine Gebuhrt des Anti-Christs?
2. Ein Teufels-Stuhl /
3. Ein Höllen-Pful sey?
4. Ob nicht nur der Mißbrauch / sondern auch der rechte Gebrauch zu verwerffen?
5. Ob er dasjenige was Hr. M. Schade zu Berlin in seinem Tractat &c. geschrieben billige und Beyfall gebe?

Gleicher massen in quæstione 5. diese Fragen stecken:

1. Ob er die öffentlichen Predigten in der Kirchen / wie sie jetzo geschehen / verwerffe?
2. Ob er nicht vielmehr dafür halte / daß die Predigten und Lehren in Privat-Häusern geschehen?
   und also
3. Dieselbe in Collegia Pietatis verwandelt werden möchten.

Welches auch bey der 3. 8ten und andern Fragen gewiesen werden könte / wenn es die Nohtdurfft erforderte / und nicht gleich solches einem unpartheyischen in die Augen fiele / und weil man noch dazu laut fol. 34. demselben nicht gestatten wollen ausführlich zu antworten / sondern ihn nur damit abgewiesen / daß man nicht weitläufftig mit ihm disputiren würde / und er also nur fein categorisch auf die Fragen antworten möchte / wohin auch das Theologische Urthel abzielet / (geschweige also / daß auch das geringste zu desselben Unschuld und Defension in die Fragen mit eingebracht worden wäre /) so ist diese Nullität dadurch um so viel mehr vergrössert worden.

VII. Ob man nun noch wol endlich post inquisitionem specialem ordine inverso ad generalem gekommen / so ist doch wiederum VII. eine Nullität dadurch begangen / daß vi formulæ juramenti fol. Act. 73. die Zeugen zu sagen angehalten worden;

Was

Was ihnen aus desselben Predigten im Beicht-Stuhl / Catechismus-Lehre / Leich-Abdanckungen und sonsten **als der reinen Evangelischen Lutherischen Lehre zuwider und verdächtig auch ärgerlich vorgekommen.**

Denn es ist aus denen principiis juris bekant / daß wenn man Zeugen abhöret / dieselbe jederzeit darüber: Ob dieses oder jenes factum warhafftig geschehen sey oder nicht? befraget zu werden pflegen; Daß man aber jemand juramento adstringiren wolte / er solte von diesem oder einem facto sein Raisonnement geben / ist biß dato in praxi judiciaria ein unerhörtes Ding. Hätte man ein gewisses factum gehabt / und darüber das examen Testium angestellet / hätte es seine geweisete Wege; Nun aber kein solch factum da gewesen ist / sondern die Zeugen erst judiciren sollen / ob nicht etwa desselben Reden zu einem strafwürdigen facto könten gemachet werden / so ist nicht abzusehen / qua ratione ein solcher methodus examinandi zu salviren sey. Es mag diese Eydes-Impositio wol mit guten Grunde (wie man sonsten die Juramenta purgatoria also heisset) eine Tortura spiritualis genennet werden / weßhalb auch die Zeugen sich nicht so gleich (laut fol. 73. dazu resolviren wollen / sondern einen Tag Bedenck-Frist gebehten haben. Die eine Zeugin Elisabeth Prentzels / saget fol. 84. rund heraus / daß sie viel zu wenig darzu sey / Lehrer und Prediger zu tadeln / und Testis, Siegmund Rothe / kommet fol. 79. und saget mit ängstlicher Bezeugung / wie er sich fast Tag und Nacht **mit der schweren Außage** wegen Hn. M. Bösens **und dem darüber abgelegten theuren Eyde** trage / damit er der Sachen nicht zu wenig / noch zu viel thun möchte. Zu verwundern ist auch / daß da man sonsten an Seiten des Cleri durchaus nicht zulassen wil / daß die so genanten unverständigen und unwissenden Layen von dessen doctrinis und actionibus ihr Judicium fällen sollen / wie denn in causa Pietismi die sich rühmende Orthodoxi deßhalb grosse Querelen / wie bekant ist / geführet haben / daß Handwercks-Leute / Weiber / Knechte und Mägde sie zu beurtheilen sich unterstünden; Man dennoch instinctu Cleri lauter der-

gleichen

gleichen Layen (indem die Zeugen meistens Tuchmacher/Schuster und andere Handwercker/ ja auch theils Weiber sind) allhie mit Hindansetzung der gemeinen Regul: Quod Tibi non vis fieri, alteri ne feceris, über eines Predigers Lehren/ ob sie orthodox oder heteredox seyen zu urtheilen nicht nur zugelassen/ sondern auch exacto ab ipsis juramento nolentes volentes dazu genöhtiget hat/ dahero denn die grosse variatio & discrepantia depositionum, daß gemeiniglich der eine Zeuge dasjenige/ so von dem andern affirmiret worden/ verneinet hat/ & vice versa, gekommen ist/ wie ex perlustratione Actorum sich so fort zu Tage leget. Es inferiren hiernechst die vorhin angeführte Verba juramenti Testium:

> Was ihnen aus desselben Predigten im Beicht-Stuhl Catechismus-Lehre/ Leich-Abdanckungen und sonsten als der reinen Evangelischen Lutherischen Lehre zu wider und verdächtig auch ärgerlich vorkommen/

VIII. eine neue und zwar die VIII. Nullität/ daß da man allererst das Corpus delicti und die Person/ so das delictum begangen/ heraus bringen sollen/ (denn die Denunciatio war nur generaliter von dem Sorauischen Ministerio concipiret) man nicht nur denselben ausdrücklich benennet/ fol. 73. ibi.

Daß ich in Sachen Hn. M. Bösens Lehre betreffend ꝛc. sondern auch zugleich denen Zeugen suggeriret hat/ was sie sagen solten/ nemlich:

> Daß derselbe in Predigten/ im Beicht-Stuhl/ Catechismus-Lehre/ Leich-Abdanckungen und sonsten der reinen Evangelischen Lutherischen Lehre zuwiederlauffende und verdächtige/ ärgerliche Dinge vorgebracht habe/

Welche suggestio auch ex verbis Test. 1. fol. 74. offenbahr ist/ indem er saget:

> Was von Verdammung des Bierschenckens und grauen Haupte NB. gedacht worden sey/ habe er nicht in obacht genommen.

Dergleichen Rede er nicht führen können/ wenn er nicht zuvorhero darum befragt worden wäre. Diese Suggestio erscheinet noch ferner auch daraus/ daß Testis 1.2.3.4.5.6.7.8. in ihrer Deposition

tion allesampt erstlich von Heinrich Siebenhaars Leich-Abdanckung den Anfang machen / welches sie nicht würden gethan haben / wenn sie nicht so nach der Ordnung befraget worden / (wovon man aber in Actis gehörige Registraturen zu machen / mit Fleiß vergessen) es müste dann seyn / daß die Zeugen vor der Deposition sich beredet hätten / wie sie in ihrer Aussage durchaus einerley methode halten wolten / so doch nicht zu glauben ist. Jam vero Judex, qui talia facit, non inquirit, sed suggerit. Suggestiones ejusmodi autem in Jure sunt periculosissimæ, & hinc Judex dum generaliter vult inquirere, uti hic, testem in specie de hac vel illa persona, an hic vel ille fuerit neutiquam interrogare debet,

Brunnem. Process. inquis. c. 7. n. 31.

Eine Nullität ist IX. daß ob gleich sonst quoad ipsam causam, wie ex deductis unwidersprechlich zu schliessen / gewiß / so Fragen denen Zeugen vorgeleget worden / dennoch diejenigen Interrogatoria generalia, so ein Judex ex officio zu adhibiren schuldig ist / IX.

Brunnem. loc. cit. c. 8. membr. 2. num. 54.

(und solches auch thun muß / wenn er gleich im übrigen gar keine Fragen an den Zeugen abgehen liesse /) gäntzlich unterlassen und die Zeugen weder um ihr Alter / Stand noch sonsten / insonderheit ob sie denn wüsten / worinnen die Reinigkeit der Evangelischen Lutherischen Kirchen / und è contrario worinnen dasjenige / so derselben zuwider und verdächtig / auch ärgerlich / bestünde / befraget worden / welches letztere doch um so viel ehe geschehen sollen / da man wie vorhin angeführet / auf eine gantz ungewöhnliche Art die Zeugen nicht de facto aliquo in sensum corporeum incurrente, sondern de interna conscientia examiniret und sie ad ferendum judicium von dessen doctrinis angehalten hat. Wie nun in andern Fällen einem / der nicht peritus in arte ist / von einer Sache / quæ peritiam in arte erfordert / zu judiciren nicht zugelassen wird; So hätte man auch billig und vor allen Dingen allhie untersuchen sollen / ob denn die Zeugen / die ihr Judicium von desselben Lehre geben sollen / dergleichen peritiam und habitum judicandi erlanget hätten / welches fast nicht zu præsumiren indem die Articuli, daraus man hæresin deduciren wollen / vor dergleichen

Leute / (die man vor die besten Christen hält / wenn sie sich über ihre auswendig gelernete formuln nicht weiter um die Religion bekümmern) gar zu hoch und schwer sind.

X. Die X. Nullität bestehet darinnen / daß die inverso ordine endlich nach vorgenommene Inquisitio generalis dem Raht zu Sorau / der doch von desselben hefftigsten Widersachern einer ist / aufgetragen worden / daß aber besagter Raht sehr partheyisch und übel gesinnet gegen denselben gewesen / ist so wohl aus dem / was de suggestione Testibus facta bey der VIII. Nullität angeführet / unstreitig / als auch vor Austragung der Inquisitionis generalis solches alles dem Hoch-Gräfl. Consistorio bereits bekant gewesen / indem nicht allein derselbe in responsione ad quæst. 10: sich auf einige zwischen ihm und dem Raht ergangene Acta de An. 1694. beziehet / sondern auch passim in Actis solcher Sache Meldung geschicht und endlich fol. 70. mehr gemeldeter Raht solches selbsten zugestehet. Ja es ist dieser Haß des Rahts so weit gediehen / daß selbiger in dem an das Consistorium eingesandten Bericht fol. 68. seqq. sich in dem Affect nicht mäßigen können / sondern besagten Bericht durch und durch mit lauter vehementen Patronis unanständigen / anzüglichen und unverschämten Redens-Arten (dahin sonderlich die Beschuldigung fol. 70. gehöret / es hätte derselbe einen fetten Bull-Ochsen und die Pietisten mit in die Passion Christi gebracht) angefüllet / auch damit er ja desselben de Termino peremptorio salutis humanæ verfertigten Tractat anzapffen möchte / den l. 23. C. de Nupt. recht lächerlicher Weise angeführet / mithin selbigen auf den Beicht-Stuhl ineptè prorsus appliciret / zu geschweigen / daß der Raht als desselben Accusatorem sich aufgeführet / indem er durch ein auswärtiges unpartheyisches Geistlich Consistorium ein Informat einhohlen zu lassen vorgeschlagen / und bey der Irrotulatione Actorum einige membra Senatus zu adhibiren gebehten hat / welches einem Judici delegato im geringsten nicht zustehet / da sein rechtliches Gutachten nicht erfordert worden. Es könte hiebey noch angeführet werden / daß der â dicto Senatu eingesendete Rotulus von einem Actuario jurato nicht unterschrieben sey / man wil aber da ohne dem wegen so vieler

Nul-

Nullitäten die Sache weitläufftig fället / davon nicht viel Worte machen.

Folget nunmehro die XI. Nullität welche daraus klar ist / daß causæ meræ privatæ & ad institutum Processum Inquisitorium ob prætensam hæresin & heterodoxiam planè non pertinentes & ex parte dudum sopitæ mit diesen Acten dennoch combiniret / und also dadurch denselben quocunque modo zu graviren und die Sache schwer zu machen intendiret worden. Meinete D. Kupitz / daß er von demselben beleidiget worden / so derselbe doch geklagter massen fol. 64. nicht geständig / so könte er es rechtlicher Art nach suchen. Oder wolte man diese Privat-Sache auch inquisitorie tractiren / so kunten ja dißfalls sonderliche Acta gehalten werden / und war nicht nöhtig / causas plane separatas zu cumuliren. Es war ja auch keine Verbindlichkeit verhanden / derenthalben man dasjenige so etwan vor dem vorgegangen und beygeleget worden / wieder hervor suchen muste / cum Judici conveniat lites sopire, non autem sopitas iterum resuscitare. XI.

Circa transmissionem Actorum legt sich XII. diese Nullität dar / daß ob gleich derselbe laut dessen Schreibens von 24. Sept. 1698. wider die Universität Leipzig / mehr als einmahl aus erheblichen Ursachen protestiret / (wo wider in Actis nichts registriret / und also solches tacitè zugestanden ist /) dennoch die Acta solcher protestation ungeachtet / dorthin zu Einhohlung eines Urthels versand worden. Denn es ist regulariter so wol in causis civilibus, als criminalibus, denen Partheyen zugelassen / wider ein und ander Collegium zu excipiren / XII.

Schrader defend. Part. 10. Sect. 14. n. 19. cum multis ibi allegatis,

zum wenigsten wider zwey oder drey /

Brunnem. Proc. inquis. C. 8. membr. 4. n. 10.

und hat also facultas excipiendi demselben nicht benommen werden können. Gesetzt aber auch / es hätte derselbe wider Leipzig nicht excipiret / so ist doch ex Actis fol. 37. ad quæst. 12. it. fol. 105. quæst. 4. zu ersehen / daß die Theologische Facultät zu gedachten Leipzig wegen D. Carpzovs mit in diese Sache (quo jure aut injuria kan ein jeder leicht judiciren) impliciret worden / und

also die Acta sine aperta nullitate dahin nicht versendet werden können / cum omnibus juris principiis repugnet aliquem in propria aut communi saltem causa Judicem constituere, zumahlen leichte zu concipiren ist / daß da derselbe bemeldeten D. Carpzovs und anderer seiner Mitgenossen Autorität nicht als ein geschwohrner Assecla annehmen wollen / sondern D. Spenern und andere der Warheit näher zu seyn erachtet / solches nicht einen geringen Haß wider denselben bey den Interessenten visis & perlectis Actis werde erwecket haben / wie es denn auch würcklich als ein Crimen aufgenommen / und dahero im Theologischen Urthel demselben / daß er sich nur categoricè erklären solle / mit welcher Parthey er es halte / zuerkant worden / wornächst man / wenn derselbe vermuhtlich D. Carpzovs Parthey nicht erwählete / denselben schon nach Verdienst dafür anzusehen wissen wolte.

XIII. Eine von den allerhauptsächlichsten Nullitäten ist XIII. daß eine Theologische Facultät / nemlich Facultatus Theologica Lipsiensis, sich gantz alleine ein Rechts-Urthel ad Acta zusprechen unternommen hat. Es sind zu dem Ende auf allen Universitäten von denen Stifftern derselben separate Facultäten gemachet / und einem jeden / was ihm in seiner Facultät zu verrichten obliege / vorgeschrieben worden / damit ein jeder wisse / was er zu thun habe / und einem andern in seinem Verrichtungen keinen Eingriff thun möge. Nun aber gehöret Urthelmachen vor die Juristen-Facultäten / es wird auch in der

> Chur-Fürstl. Sächsis. Verordnung bey den Universitäten Leipzig und Wittenberg rubr. von der Theologischen Facultät /

von denen Professoribus Theologiæ nichts weiter erfordert / als daß sie aufrichtige / gottsfürchtige / in der Lehre reine / beständige / ihren philosophischen Speculationibus und Gedancken nicht nachhengende / sondern sich nach den einfältigen Wort GOttes richtende Männer seyn sollen / hergegen Urthel zu machen / und sich in fremde Aempter zu ingeriren / ist ihnen weder zugelassen / noch vielweniger auch befohlen / vielmehr nach dem Dicto Salvatoris: VOS AUTEM NON SIC, verbohten worden. Wie es nun eine

eine ungezweifelte insanabile Nullität seyn würde / wenn ein Richter die Acta an einem privatum, der nicht potestatem de jure respondendi hat / verschicken und dieser auch sich ein Urthel abzufassen unterstehen wolte; So ist auch allhie alles / was bemerckte Theologische Facultät ausser ihren Limitibus (extra quos pro more privato reputatur) de facto unternommen hat / an sich null und nichtig / auch so wenig zu justificiren / daß es nicht einmahl von Leuten / denen die Sache nicht bekant ist / wird geglaubet werden / daß eine Theologische Facultät sich dergleichen zu thun solte unterstanden haben. Zwar pflegt wol zuweilen in causis Ecclesiasticis Facultas Theologica à Facultate Juridica mit zu rahte genommen werden / wenn in dergleichen Sachen definitivè gesprochen werden sol; Allein daß eine Facultas Theologica vor sich allein eine Sache / sie möge civilis oder ecclesiastica gewesen seyn / rechtlicher Art nach zu entscheiden solte jemahlen sich unterstanden haben / wird halte ich so leicht mit Exempeln nicht zu erweisen seyn. Gutachten zu geben stehet ihnen frey / aber solche Gutachten haben keine dergleichen clausulas, wie in dem in diesen Actis befindlichen Urthel zu sehen ist / zum Exempel in verbis finalibus:

> Als ist er über solche Anzüglichkeiten und Injurien so wol dem Hoch-Gräfl. Consistorio und dessen Præsidi, als dem Hn. Superintendenten eine gerichtliche Abbitte nnd Ehren-Erklärung zu thun schuldig. Er thue nun solches oder nicht / so ergehet alsdann so wol hierüber als über die oben zuerkante Aussage ferner **was recht ist.**

Sie werden auch denen Partheyen nicht in modum sententiarum publiciret / sondern dienen nur zu des Judicis Information. Man siehet aber aus diesem procedere gar klärlich / was man bißhero intendiret habe / und noch ferner in dem Schilde führe / nemlich die in der Disputation de Jure decidendi controversias Theologicas gesetzte Papistische Lehr-Sätze dermahleins rechtschaffen ad praxin zu bringen und nicht nur nach Gefallen Ketzer zu machen / sondern auch so gar die decisionem causarum forensium an sich zu ziehen / damit man nicht etwa / wenn man die Juristen zu Hülffe

nehmen müste und dieselbe nicht allemahl den Processum Papisticum approbiren wolten / sich mit denselben in einen Disputat einlassen dürffte. Jedoch lebet man der Hoffnung / daß Fürsten und Herren endlich die Augen aufgehen / und selbe dergleichen Unfug und Turbirung mit Nachdruck steuren werden / weil sonsten sie noch selbst dergleichen Theologischen Rechts-Sprüchen sich würden unterwerffen müssen.

XIV. Es hat aber dieses Urthel der Theologischen Facultät zu Leipzig noch mehr Nullitäten in sich / denn es ist auch XIV. contra fidem actorum ausgesprochen worden. Es könte dieses weitläufftig ausgeführet werden / jedoch weil man des festen Vertrauens ist / es werde dem künfftigen hocherleuchteten Judici durch bißher angemerckte Nullitates dergestalt ein Licht gegeben worden seyn / daß er nicht nur solche angezogene Nullitäten ex perlustratione Actorum noch deutlicher einsehen / sondern derselben auch vielleicht noch wol mehrere vor sich anmercken wird ; So achtet man auch genug zu seyn / wenn man nur zwey oder drey Exempel aus gedachten Urthel dißfalls zur Probe hersetzet. Und zwar wird in Membro I. Sententiæ anfänglich gemeldet:

> Es habe derselbe M. Schadens ärgerliche Schrifft vom Beicht-Stuhl quoad realia gebilliget / ob er gleich einige harte expressiones nicht billigen wolte ;

Wenn man aber (seposito jam, quantum ad veritatem aut falsitatem Controversiæ istius pertinet) fol. 34. b. resp. ad qu. 1. & fol. 42. b. resp. ad quæst. 9. (worauf sich die Urthels-Verfasser beziehen) dagegen hält / findet sich daselbst nicht daß derselbe gesaget: Er billige besagten Tractat überall quoad realia, sondern die Worte sind diese:

> fol. 34. b. Der Beicht-Stuhl / wie wir ihn heutiges Tages haben / seye in der ersten Kirchen nicht gewesen / wie aus der Kirchen-Historie bekant. Was nun Herr M. Schade zu hart geschrieben / da wäre er sein Defensor nicht ; Aber **was gut darinnen wäre** (est locutio non absoluta, sed restricta) dem fiele er mit bey.

fol. 42. b. Wenn sie das gantze Scriptum Hn. Schadens würden

würden angesehen haben / wie er sich explicire und nach der Liebe geurtheilet / würden sie verhoffentlich anders sentiren.

Ferner stehet in dicto Membro I. Sententiæ.

Es habe derselbe ad quæst. 5. fol. 36. a. gestanden / daß er die Collegia Pietatis in Privat-Häusern den öffentlichen Predigten vorziehe.

Dahergegen findet man d. fol. 36. a. diese Worte:

Die Predigten / wie sie es jetzund hätten / halte derselbe vor gar nützlich / stehe aber mit Hn. D. Luthern seel. in den Gedancken / welcher in der Kirchen-Postill fol. 109. spräche: Es solte in einer rechten Predigt zugehen ꝛc. Hierauf allegiret er (uti habet Protocollum) ex 1. Cor. 14. v. 26. 33. Hiebey hat Hr. M. Böse noch dieses erwehnet / daß Hr. D. Spener in thätigen Christenthums von dieser Sache geschrieben und so viel er wüste / von denen Professoribus zu Wittenberg nicht refutiret sey.

Noch wird in Sententia gesaget:

Es habe derselbe ad quæst. 7. d. fol. 36. a. gesagt / daß er dafür halte / ein Prediger thue seinen Ampt kein Genüge / wo er nicht zu den Leuten in die Häuser gehe:

So hat aber derselbe d. fol. 36. a, diese Formalia gebrauchet:

Dieser Materie wegen hätte er auch ein Manuscript aufgesetzet / er sey in denen Gedancken / daß wo ein Prediger Zeit und Gelegenheit hat / (iterum non absolute dictum) er es bey den blossen Predigen nicht bewenden lassen / sondern dann und wann in Ermangelung der Aeltesten nach dem Exempel Pauli und anderer Christlichen Lehrer einsprechen und sehen solte / was vor ein Christenthum in den Häusern geführet werde.

Und wenn endlich in Sententia gesetzet wird:

Es habe derselbe dem HErrn Christo ad quæst. 11. fol. 12. b. und fol. 26. sündliche Schwachheiten (zum wenigsten apparenter) zugeeignet.

So heisset die Antwort d. fol. 42. b. ad qu. 11. folgender Gestalt:

Dar-

Darüber habe er sich schon erkläret / und erkläret sich noch / da Phil. 2. erkläret worden / habe er gedacht / daß unser Heyland Schwachheiten **ohne Sünde** an sich gehabt. v. g. gehungert / gedürstet / gezörnet ꝛc.

und fol. 26. saget der Studiosus Heintz expresse :

Daß derselbe nicht Christo das Austreiben der Käuffer aus dem Tempel als eine Sünden-Schwachheit beygemessen / sondern daß derselbe gesagt: **Es würden es wol viel gethan haben.**

Woraus in Ewigkeit keine apparentia, als ob derselbe dem Heyland Sünden-Schwachheiten beygemessen / erzwungen werden kan.

Daß man nun mit Anziehung desselben Aussage in offtgemeldeten Theologischen angemaßten Urthel nicht dextre umgegangen / sondern selbige cavillatorie zu torquiren gesucht / wird ein jeder Unpartheyischer aus der gegen einander Haltung der Verborum Sententiæ und der Aussage selbst leicht judiciren können.

XV. Endlich XV. ist es eine nicht geringe Nullität / daß die Herren Theologi in ihrem Urthel über Dinge erkant / darüber sie nicht befraget worden. In der Urthels-Frage fol. 194. hatte man von ihnen begehret :

Sie solten ihr Theologisches Gutachten / gründliche Meynung und Sentiment hierinnen (i. e. über desselben Antwort auf die 12. Quæstiones, denn davon handeln die Antecedentia durch und durch allein) um die Gebühr entdecken und mittheilen / auch dabey / was von dem scripto de Termino peremptorio zu halten sey / ihre Gedancken eröffnen.

Nach Anleitung dessen hätten die Herren Urthel-Fasser ihre beyde Membra Sententiæ einrichten und es dabey bewenden lassen sollen ; Allein sie haben darmit nicht zu frieden seyn wollen / sondern auch noch das dritte Membrum hinzu gesetzet / und darinnen denselben / wegen prætendirten Anzüglichkeiten (darüber doch von ihnen nichts begehret worden) dem Consistorio, dessen Præsidi und

dem

dem Superintendenten eine gerichtliche Abbitte und Ehren-Erklärung zu thun condemniret / auch mit der Clausul:

> Er thue nun solche oder nicht / so ergehet hierüber ferner was recht ist /

tacitè zu verstehen gegeben / daß man ins künfftige doch die Acta wieder an sie zum Spruch Rechtens verschicken möchte. Es ist aber diese Nullität um so viel grösser / da derselbe dieses Puncts halben planè indefensus, inauditus & non convictus ist. Es haben zwar einige Zeugen in Actis deponiret / daß derselbe generaliter geklaget / daß die Consistoria nicht wol besetzet wären / aber es folget nicht / daß er damit eben auf das Sorauische Consistorium gezielet. Und gesetzt / es wäre solches klar / so hätte doch derselbe dißfalls zuvorhero juxta stylum omnium judiciorum über gewisse Articul vernommen und darnächst mit seiner Defension specialiter gehöret werden müssen / dergleichen auch bey den Puncten wegen des Hn. Præsidis und Superintendenten nöhtig gewesen wäre / wenn ja Injuria verhanden gewesen / (de quo nondum constat) und man solche privatas causas in die Inquisition ziehen wollen. Wolte man gleich zur Excusation der Herren Theologorum einwenden / daß ihnen ordo judiciorum dißfalls nicht eben so accurat bekant seyn könne ; So ist doch die Antwort darauf / daß sie auch sich in dergleichen Dinge nicht mischen sollen / so extra spartam eorum sind / affectatum enim non præbet excusationem,

l. 2. §. ult. ff. si quis Caut. in jud. Sist.

nec attendenda impossibilitas, in quam quis se ipsum conjicit,

Brunnem. ad d. l. 2. n. 4.
Mev. P. 4. Dec. 44. n. 5.

Et, si imperitia culpæ annumeratur in iis, qui artem profitentur, *l. 9. §. 5. & l. 13. §. 5. ff. locati.*
l. 132. ff. de R. J.

multò magis hoc fiet in iis, qui aliquid, quod ipsis commissum haud est, affectantes, rem imperitè conficiunt, cum hoc ipsum jam sit culpa, scilicet se immiscere rei alienæ,

l. 36. ff. de R. J.

wann dann nun alle biß anhero deducirte Nullitates ab initio Processus usq; ad ejus finem sonnenklar sind/ derselbe auch wegen dessen/ so einiger massen demselben per consequentias effictas & Sophisticas Argumentationes von dem Denuncianten Samuel Morgenbessern und sonsten aufgebürdet werden wollen/ sich in denen übergebenen Schrifften zulänglich und weitläufftig erkläret/ in specie was dem Tractat de Termino salutis humanæ peremptorio anlanget/ hiesiege Theologische Facultät denselben approbiret hat/ und es ja damit nicht ausgerichtet ist/ daß Theologi Lipsienses hac parte dissentiren/ wiewol sie auch selbst/ inviti licet, gestehen müssen/ daß solcher Tractat der Intention und den Realibus nach untadelich sey/ im Gegentheil aber unschwehr wäre (solches auch von demselben bereits geschehen ist) viele Bücher unverdächtiger Lutherischen Theologen anzuführen/ welche Terminos Juridicos auf den Titul führen/ so weder in der Schrifft noch denen Libris Symbolicis zu befinden/ und die Herren Theologi ja sonsten nicht ungewohnet sind/ ipsos Doctrinæ Articulos, e. g. in doctrina de S. Cœna mit Brocardicis Juridicis zu erweisen; Wie man dann auch allhie billig der gebräuchlichen Distinction, qua communissimè utuntur Theologi, sich erinnern sollen/ quod quædam sint in Scripturis S. secundum ejus verba, quædam vero secundum ejusdem mentem; So erscheinet hieraus allenthalben so viel/ daß dafern die Sache ad impartialem Judicem gelangen solte/ derselbe einer Sententiæ purè absolutoriæ sich wol getrösten könne. Von Rechts wegen.

Halle/ den 23. Decembr.
Anno 1698.

Christian Thomas/ JCtus,
Chur-Brandenb. Rath und
Professor Juris zu Halle.

Wohl-

Wohl-gebohrner / Hoch-Edle / Wohl-Ehrwürdige und Hoch-gelahrte /

Sonders geliebte Herren und Freunde ꝛc. ꝛc.

ALs dieselbe von uns / vermittelst Zusendnng zweyerley in causa M. Joh. Georg Bösen Diaconi zu Sorau / in zweyen Judiciis verhandelten Acten / auch eines in dem Druck gegebenen Buchs de Termino peremptorio salutis humanæ, unser in GOttes Wort / und denen Libris Symbolicis gegründetes Theologisches Gutachten und gründliche Meinung / wie man sich in der gantzen Sache zu verhalten / begehret; So haben wir die sämptlich überschickte Stücke / und das Buch (welches alles wieder hiebey zurück komt) in der Furcht GOttes gelesen / nach dem Wort GOttes und denen Symbolischen Büchern wohl erwogen / und uns folgender Theologischen Antwort verglichen: Und zwar / was die Formalia betrifft / wider welche M. Böse in seiner gantzen letzten und weitläufftigen Schrifft so grosse und hauptsächliche Klage führet / hätten wir wol wünschen mögen / daß ad ferendum de iis judicium, zugleich eine Juristen-Facultät / die von dergleichen Sachen die beste Wissenschafft haben / wäre gezogen worden / damit der Inquisitus sich nicht über den modum procedendi, und daß ihm einiges als reo zukommendes Beneficium entzogen worden wäre / zu beschweren Gelegenheit hätte nehmen können; Nachdem aber gleichwol auf den von ihm entstandenen ungleichen Ruffe eine Untersuchung veranlasset / er über gewisse Puncta in beyden Judiciis gehöret worden / auch darauf er nicht nur seine Antwort ad Protocollum, sondern auch ausführliche Deductiones, so zu Ende der Acten befindlich / geführet hat / so können wir / so viel sich aus diesen verhandelten Actis judiciren lässet / nicht in Abrede seyn / daß M. Böse / ohngeachtet aller beygebrachten Declarationen / daß er zu allerhand

gefährlichen und nur Unruhe in der Kirchen erweckenden Neuerungen inclinire/ nicht unbillig in Verdacht gezogen werde. Dann 1. ist die Sache wegen des ihme vorgeworffenen Chiliasmi gar zu klar/ da er nicht nur in Act. Sign. O. pag. 35. fol. 2. gestehet/ daß er ein Chiliast sey/ sondern auch hinzu thut/ daß/ wenn die Libri Symbolici den Chiliasmum verwerffen solten/ sie nicht zu attendiren wären/ weil sie der Heil. Schrifft nichts vergeben könten; Und ob wol er solches in der ersten Deduction pag. 157. fol. 2. vorgiebet/ nur ad hominem geredet zu haben/ wann nemlich die Aug. Conf. den in der Offenbahrung enthaltenen Chiliasmum verwerffen solte/ so siehet doch jederman/ daß diese Ausflucht nur zu Bedeckung seiner Meinung de Chiliasmo ersonnen gewesen. Er ward gefraget de Chiliasmo, wie er heut zu Tag von denen Famaticis gelehret/ nicht/ wie er Apoc. XX. beschrieben wird; Und hätte er dahero auch von jenem/ nicht von diesem/ wie einem aufrichtigen Theologo gebühret/ antworten sollen/ er antwortet aber mit Fleiß von einem andern Chiliasmo, damit er seine eigentliche und in dem Hertzen hegende Meinung de communi Chiliasmo nicht entdecken dörffe. Weßwegen auch Theologi Lipsienses recht darauf gedrungen/ daß er auf eine categorische Antwort befraget werden möchte; Wann er aber dieselbige Act. 519. D. pag. 42. f. 2. ableget/ ist seine Antwort sehr obscur ad Protocollum gebracht/ doch ex p. 43. so viel abzunehmen/ daß 1. der Chiliasmus subtilis ihm sehr probabel vorkomme/ 2. er doch davon abstrahiren wolle/ 3. Es eine Opinion sey/ davon man sc. in utramque partem disputiren könne. Wann aber der gemeine Chiliasmus, auch subtilis, wie bereits D. Gerhard und andere vortreffliche Theologi dargethan/ unterschiedene klar geoffenbahrte Stücke unsers Glaubens über einen Hauffen wirff/ der Monstrosus Chiliasmus Peterseniànus aber die gantze Schrifft altes und neues Testaments zum höchsten Aergerniß der Kirchen/ erbärmlich verkehret und verdrehet/ wie wolte einem Theologo dieser Chiliasmus mit guten Gewissen probabel vorkommen können? Muß man nicht von ihm besorgen/ daß er auch in andern Stücken die Schrifft also seines Gefallens tractiren/ und dadurch lauter Unruhe und Aergerniß anrichten würde? So ist über diß der Chiliasmus in der Aug. Confession, als unserm geschwornen Symbolo ausdrücklich verworffen/ kan also keinen aufrichtigen Lutheraner

ner derselbe probabel vorkommen / sondern wer das geringste von demjenigen was die Aug. Conf. verwirfft / nicht auch ingenuè verwirfft / sondern das Contrarium vor glaublich hält / der ist nicht würdig / in der Lutherischen Kirchen gelitten / sondern sol ebenmäßig ausgemustert und verworffen werden. Und taugt zur Sache nichts / daß man die Aug. Confession von dem groben Jüdischen Chiliasmo verstanden haben wil / als welches Effugium gantz neu ist / und nur zu dem Ende ersonnen / allerhand Fanatischen Grillen in der reinen Kirchen Raum und Platz zu geben. Es ist auch klar / daß aller derjenige Chiliasmus verworffen werde / der dem vorhero gesetzten Articul von der Zukunfft Christi zum Gericht **an dem Ende der Welt** entgegen und zuwider ist; Dergleichen auch der subtile Chiliasmus un-disputirlich ist / als welcher das Gericht 1000. Jahr vor dem Ende der Welt setzet. Es ist auch in unserer reinen Kirchen jederzeit so practiciret und gehalten worden/daß die Chiliasten deren keiner grob/sondern alle subtil seyn wollen/so bald sie offenbahr wurden / aus der Kirchen ausgemustert worden / wie erst vor 14. Jahren M. Zimmermann in Ducatu Würtembergico, und vor etwa 9. Jahren D. Petersenio in Ducatu Luneb. geschehen / wovon die an den Tag liegende Acta zeugen. Wie wolte dann einem Prediger ohne Abfall von der Aug. Conf. ohne höchste Aergerniß und Zerrüttung / ja ohne besorgende Vorwerffung der Papisten die da sprechen werden / daß wir von der Aug. Confession abweichen / und uns des Religions-Friedens verlustig machen / gestattet werden können / daß er den Chiliasmum vor eine Opinion halte / von welcher in utramque partem disputiret werden könne. So lässet sich noch vielweniger von dem Chiliasmo, worauf M. Böse ebenmäßig gelitten / abstrahiren / und vorgeben / man wolte die Meinung vor sich behalten / und öffentlich nicht vortragen. Dann was in der Aug. Conf. enthalten / das ist ein Prediger schuldig öffentlich zu lehren / und nicht zu verschweigen; Und lauffet es doch endlich bey solchem abstrahenten nach dem Ex. des D. Petersens dahinaus / daß man damit hervor wischt / und Unruhe in der Kirchen anrichtet / ja an statt dessen / daß man es anfänglich vor eine Opinion gehalten / zuletzt einen Glaubens-Articul daraus machet / den man ohne Gefahr der Seel nicht läugnen ja nicht verschweigen könne / wie D. Petersen in dem Tractat von Wichtigkeit der Verkündigung des Reichs Christi gelehret /

und darin sich über D. Spenern sehr beschwehret / daß er von seinem Chiliasmo geurtheilet / er hätte damit zurück halten / und nicht heraus gehen sollen. Wird also diesem allen nach von M. Bösen eine unbeschrenckte und categorische Antwort auf nachfolgende zwo Fragen zu erfordern seyn.

(1) Ob er den Chiliasmum wie er insgemein von den Fanaticis und Chiliasten defendiret wird / mit allen rechtschaffenen unverdächtigen Theologis, die vor diesem letzten Streitigkeiten gelebet / der Augspurgischen Confession gemäß verworffen / und bey aller Gelegenheit / sonderlich wann er von der Zukunfft Christi zum jüngsten Gericht / und von der Auferstehung der Todten in denen Predigten handeln werde / redlich widerlegen / und mit der neuen Schwärmerey und Chiliasterey durchaus keine Gemeinschafft haben wolle?

(2) Ob er den Chiliasmum Petersenianum mit denen Umständen der ersten Auferstehung aller Frommen sichtbahrlichen Gegenwart des Sohnes GOttes und Gerichts / Jeresolitanischen Reichs / allgemeiner Bekehrung der Juden / Bestellung der obern und untern Kirchen / tausendjährigen Lebens derer die in der untern Kirchen seyn werden / Kinderzeugens und Wohlergehens / Regiments über die Gottlosen / und dieser endlichen Schlachtung / und was diesen Phantasien anhängig / mit Mund und Hertzen verwerffe?

Und ist M. Böse um so viel mehr schuldig hierauf zu antworten / weil er selbsten zu unterschiedenen mahlen gestehet / daß er die neue Streits-Schrifften gelesen / und da er sie nicht gelesen hätte / er sehr verweißlich thäte / wann er den Chiliasmum vor eine probable Opinion halten wolte. Dafern nun M. Böse über beyde Interrogatoria sich nicht categorisch mit ja erklären solte / können wir nicht sehen / wie die übrige Ecclesiarum Ministri gehalten werden können / ihn vor ein aufrichtiges Mit-Glied der Aug. Conf. zu halten / sondern wir halten davor / daß er nach der praxi unserer Kirchen / da er sich nach einer gegebenen Bedenck-Zeit nicht bequemen wolte / ex Ministerio S. zu removiren sey.

Eine fast gleiche Bewandniß hat es (2.) mit dem Articul von der Beicht / da M. Schade in Actis Sign. D. p. 42. auf die ihm deßwegen vor-

vorgelegte Frage nicht das geringste geantwortet / sondern nur seine praxin defendiret / die er in dem Beicht-Stuhl selbsten halte / die man an seinem Ort gestellet seyn lässet / da er sich aber in Deductione pag. 64. darüber beschweret / daß in einem Interrogatorio viel Sachen zugleich involviret gewesen / so wird nicht unbillig angemercket / daß er gleichwol nicht auf einen einigen particul aller dieser involvirten Sachen antwortet / da er in andern Stücken die Interrogatoria gar wol zu distinguiren / und distinctè zu beantworten wuste. Woraus dann nichts anders geschlossen werden kan / als daß er hinter dem Berg halten / und offt Schadens Schrifften mehr approbiren als improbiren wollen / welches noch mehr daraus erhellet / daß er in der Sermon, so er Siebenhardten gethan / p. 40. f. 2. M. Schadens Redens-Art approbiret / ja / wie etliche der Zeugen ausgesagt / ihn mit Nahmen genennet / da man doch vor einen solchen schwermenden Neuling / dergleichen M. Schade gewesen / der mit seiner Importunität / wie Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg in ihrem von der Confession heraus gegebenen Edict, selbsten judiciren / viel Unruhe gemacht und gegenwärtige Beicht-Veränderung zu Berlin / darüber alle wahre Lutheraner tieffe Seufftzen führen / durch sein Schwermen zuwege gebracht / billiger hätte warnen sollen / und zur anderer Zeit / und mit anderer Manier / den je zuweil sich eräugnenden Mißbrauch des Beicht-Stuhls taxiren mögen / so würde nicht unbillig auch auf diese Quæstion eine rechte categorische Antwort erfordert:

Ob er nicht davor halte / daß ob schon in praxi mehrmahlen personarum vitio einige Mißbräuche / quoad confessionem & absolutionem privatam vorgehen / doch der Beicht-Stuhl an sich selbsten eine dem göttlichen generalen Befehl gemäß / und höchstnützliche Ordnung in der Kirchen sey / die man / vermöge der Aug. Conf. nicht tadeln / weniger abzuschaffen trachten solle?

Und ob nicht M. Schaden hoc in passu heraus gegebene Tractätlein ohnerachtet eines und des andern darinnen nicht zu verwerffen seyn möchte / doch wegen des ärgerlichen Vortrags / und anderer einlauffender gefährlichen Meinungen vielmehr zu schelten als zu loben / und denen Leuten aus als in die Hände zu bringen?

Ehe eine deutliche Resolution auf alle und jede Stücke dieser Fragen

erfolget / da in denen Actis sich nicht befindet / kan sich M. Böse der collusion dieser unserer Kirchen so schädlich gewesenen Neuerung nimmermehr loßwürcken / noch die Kirche Ruhe haben / und versichert seyn / daß er bey anderer Occasion diese Schwermerey auch selbsten hervor suchen möchte.

(3) Bey der 12. Quæstion in Actis da von dem Ampt unwiedergebohrner Prediger gehandelt wird / gehet M. Böse auch noch allzu general und sol er / um seine Meinung gründlicher einzunehmen / auf folgende Interrogatoria befraget werden:

Ob er davor halte / daß GOtt nicht auch durch unbekehrte Prediger baue und bessere / und GOttes Wort und Geheimnisse in ihren Mund und Händen nach dem klaren Ausspruch der Aug. Conf. kräfftig seyn?

Item: Ob er dav or halte / daß von der Bekehrung und Wiedergebuhrt des Predigers die Krafft des Amptes / und folglich die Bekehrung anderer Leute dependire?

(4) Bey der annectirten Quæstion:

Ob M. Böse Hr. D. Speners oder seiner Gegner Parthey beygethan sey?

Hat er sich theils sehr zweiffelhafftig heraus gelassen / theils gestanden / daß Hr. D. Speners Parthey nach seiner Meinung mit der Warheit mehr überein komme / theils daß er diese Parthey ergreiffen könne / in der letzteren Deduction pag. 63. f. mit vielen Gründen behaupten wollen.

Ob nun wohl nicht ohne ist / daß / wie M. Schade selbsten judiciret / in vielen Stücken nur ein Wort-Streit / in einigen auch man beyderseits zu sehr exaggeriren / und dahero unsers Erachtens einem nicht wol aufgedrungen werden mag / auf die Frage: welcher Parthey man beyfalle? ohne daß man ad speciem gehen / und auf die Particular-Puncten befragen wolte / zu antworten / indem man ohne Aergerniß der Kirchen in einigen Stücken sein judicium suspendiren / oder welchem Theil man wil / beyfallen kan: Jedennoch aber / weil gleichwol Sonnenklar ist / daß die Parthey / die man Pietisten nennet / wie sie selbsten nicht in Abrede ist / viel gantz neuliche Meinungen / die vorhero von allen Theologen verworffen worden / aufgebracht und defendiret / welche dahero bey denjenigen / die der alten vorherigen Theologen und ihrer einstim-

migen

migen Lehre gewohnt sind / nicht anders können als Aergerniß und Mißverstand erwecken / wann man auch gleich von dem Momento der Controversien abstrahiren wolte: Uberdiß ebenmäßig an dem Tag lieget / daß die meiste und vornehmste Orte unserer Lutherischen Kirchen / als das gantze Königreich Dännemarck / alle Universitäten unsers Teutschlandes / als Straßburg / Tübingen / Altorff / Jena / Wittenberg / Leipzig / Helmstädt / Kiel / Rostock / Greiffswald / (nur allein die Universität Giessen und Hall / doch nicht alle dero Lehrer / ausgenommen) auch die vornehmste Reichs-Städte / Ulm / Augspurg / Nürnberg / Hamburg / Lüneburg / die vornehmsten Fürstenthümer / Graf- und Herrschafften denen Neuerungen / welchen die so genante Pietisten ergeben sind / verwerffen / und solche Leute mit Wissen und Willen in ihre Ministeria nicht einkommen lassen; Und wann schon an einigen dieser Orten ein oder anderer gefunden wird; der denen Neuerungen ergeben ist / er jedoch entweder heimlich und verborgen sey / oder vielmehr toleriret als approbiret werde. Indem auch dieses die Natur aller Neuerungen mit sich bringet / wann auch gleich das Momentum nicht fundamental seyn solte / daß sie Unruhe und Trennung erwecken / man dahero solche Leute billig fliehen / und sich vor denselbigen hüten solle; Zumahl ohne alle solche Neuerung der Zweck der zubefördernden Pietät / wann man nur Hand anlegen / und ein jeder sein Officium redlich und aufrichtig thun wil / erreichet werden kan. Als wären M. Bösen diese Momenta vorzustellen / und derselbige zu erinnern / denen übrigen Ministris in denjenigen Streit-Meinungen / die eine Novität bekantlich includiren / damit eine gute harmonie erhalten werde / doch unterdessen sein Ampt mit allen rühmlichen Ernst und Eifer zu verrichten / dafern er aber bey sich beredet seyn solte / daß er solches mit guten Gewissen nicht thun könte / durch seine Gegenwart und Singularität der übrigen Einigkeit nicht zu zerstöhren / sondern vielmehr zu suchen / wie er an andere Ort kommen möchte / da solche Neuligkeiten eher gelitten werden / und weniger Unheil anrichten könten. Was aber die übrige in Actis vorgekommene Klagen betrifft / seynd dieselbe theils von keiner Importantz / theils aber nicht erwiesen / und also M. Böse in denselbigen simpliciter zu absolviren / auch dafern er in obigen Stücken / und was ferner von dem Buch wird gesaget werden / Satisfaction geben solte / davor öffentlich zu erklären.

Auf das Buch Peremptorius humanæ salutis terminus zu kommen / werden zwo Fragen zu erörtern seyn:

(1) Ob der Inhalt und die Meinung desselben zu billigen?

(2) Ob M. Böse befugt gewesen / dasselbe in den Druck zu geben? Was die erste Frage betrifft / so mercken wir an / daß zwar M. Böse solchen Terminum nicht in dem Verstand wie die Reformirten / als einen Terminum ex absoluto decreto, sine omni respectu futuræ vel fidei vel infidelitatis ab æternitate facto, ansehe / sondern demselben gleichwol eine gewisse Condition setze; Gleichwie aber sonsten die Theologi insgemein solchen Terminum biß an das Ende des Lebens auszusetzen pflegen / welches auch die bessere und sichere Meinung ist / also wil im Gegentheil M. Böse mit einigen andern davor halten / daß GOtt eine gewisse Zeit im Leben determiniret / in welcher sie Busse thun sollen / und er ihnen die Gnade / daß sie Busse thun können / geben wolle / nach dero Verstreichung aber sie nach GOttes Intention weder Busse thun sollen / noch Busse thun können / wann sie gleich ernstlich wollen / indem sie von GOtt verworffen / verblendet und verhärtet / auch den Teufel übergeben / und alle Buß-Mittel zu ihrer Straffe weggenommen / und dem Wort GOttes die Krafft beraubet sey / die Buß ferner in ihnen zu wircken. Welche Meinung M. Böse so wol mit Zeugnissen der H. Schrifft / als mit dem Consens einiger Lehrer unserer Kirchen / zu bestärcken sich bemühet.

(1.) Daß unter andern von dieser Materie; Ob die Gratia divina revocans libera sey / und bey einem auf mehrere / bey dem andern auf wenigere Zeit hinaus / nach dem ersten Abfall sich erstrecke / hernach aber gäntzlich aufhöre / bereits vor 30. Jahren zwischen dem noch lebenden Hn. Stengern und denen Jenensibus Theologis, vornemlich dem sel. D. Musæo, disputiret worden / davon ein gantzes von D. Musæo an das Tages-Licht gelegtes Buch / dessen Titul ist: **Gründlicher und ausführlicher Bericht / welcher Gestalt die Lehre von der Buß nützlich / und mit guten Verstand vorgetragen werde; Jena An. 1672.** zeugen kan. In welchem auch das Judicium Francofurtense in causa Stengeriana latum, dessen Autor Hr. D. Spener ist / enthalten. Es hat aber ohne Zweifel M. Böse von die-

diesem Buch nichts gewust / noch dasselbe gesehen oder gelesen / sonsten er auf diese Universität Jena nicht würde compromittiret haben ; Er würde auch aus demselben die Anzahl der Theologen / die für ihn zustehen scheinen / mercklich haben vermehren können / denn da werden von Hn. D. Spenern noch über die / welche M. Böse beygebracht / pro eadem sententia allegiret / D. Lutherus, D. Brochmantus, D. Hülsemannus, und andere mehr.

(2.) So ist der Peremptorius salutis humanæ terminus, und die daran hangende Gratia revocans D. Musæo und denen gesampten Jenensibus Theologis, so ungewohnt und ungereimt vorkommen / daß sie die Gratiam revocantem universalem und den Terminum salutis, ad finem usque vitæ humanæ, ex Dei intentione protensum, vielmehr als eine gemeine Meinung in unserer Kirchen defendiret. Und zwar mit höchsten Recht: Dann es liegen uns gar zu klar vor Augen die Universal expressiones des Göttlichen Willens: **So wahr als ich lebe / ich wil nicht den Tod des Sünders / sondern / daß er sich bekehre und lebe.** Ezech. XIIX. 23. 32. XXXIII. 11.

Nun aber ist der gefallene Mensch ein Sünder; **GOtt wil daß allen Menschen geholffen werde / und zur Erkäntniß der Warheit kommen.** 1. Tim. II. 4. Nun aber ist der gefallene Sünder unter allen Menschen begriffen / **GOtt wil nicht / daß jemand verlohren werde / sondern daß sich jederman zur Buße bekehre.** 2. Petr. III. 9. Ergo wil er auch nicht / daß einiger gefallener Mensch verlohren werden solle. **GOtt reichet jederman dar den Glauben /** Act. XVII. 31. Nun seynd alle Gefallene unter jederman begriffen. **Ich stehe vor der Thür und klopffe an / so jemand meine Stimme hören wird / zu dem werde Ich eingehen.** Ap. III. 20. Nun seynd alle Gefallene unter jemand begriffen / **kommet her zu mir alle / die ihr mühselig und beladen seynd / ich wil euch erquicken.** Matth. XI. 28. Nun seynd alle Gefallene mühselig und mit Sünden beladen. Und wer wolte die Universales Verheissungen alle herbey bringen konnen? Von welchen sich wahre Liebhaber Gottes und seines Worts / durch keine betriegliche Exceptiones abbringen

lassen / so wenig als sie denen Calvinisten weichen / wann sie durch allerhand Ausflüchte die Universalität des Göttlichen Willens den Menschen selig zu machen / die Universalität des Verdienstes Christi / die Universalität der beruffenden Gnade / zweiffelhafftig machen wollen; Ja noch viel weniger hat man Ursach die Universalitäten Gratiæ revocantis wider den klaren Buchstaben der Schrifft zu verläugnen / weil GOttes barmhertziges Vater-Hertz/in der Revocation eines gefallenen Sünders muß viel heisser und brünstiger seyn als in der Vocation eines Sünders beschrieben wird. GOttes **Hertz bricht ihm** gegen den gefallenen Ephraim Jer. XXXI. 20. **Kehre wieder du Abtrünnige!** warum? **dann ich bin barmhertzig.** Jer. III, 12. **Meine Barmhertzigkeit ist zu brünstig / daß Ich nicht thun wil nach meinen grimmigen Zorn** Os. XI. 8. 9. Sie ist gleich einer Hennen / gegen ihre verlohrne Küchlein. Matth. XXIII. 37. Gleich einem Hirten gegen dem verlohrnen Schaf / der das Verlohrne mehr und brünstiger suchet / als die 99. in der Wüsten; Gleich der Frauen / die den verlohrnen Groschen suchet. Luc. XV. 4. wer sich von diesen Himmel-festen Gründen abtreiben lassen solle / muß nicht schlechte und probable, sondern gantz unwidertreibliche Argumenta haben.

(3.) Es defendiren auch so gar die Jenische Theologi Part. III. Cap. 3. daß auch D. Lutherus, D. Franzius, D. Brochmand, D. Hunnius, D. Dannhauerus, und D. Hülsemannus (als welche das Responsum Francofurtense D. Speneri allegiret hatte) nicht der Meinung gewesen / daß die Gratia revocans particularis, consequenter ein gewisser Terminus von GOtt gesetzet sey / ausser welchem er einen gefallenen Sünder nicht mehr gnädig seyn wolle; So gewiß haben sie davor gehalten / daß in unserer Kirchen die Gratia revocans, so wol als die vocans, vor Universal insgemein gehalten werde. Und zwar so ist gewiß / daß durch gantz einerley Argumenta, die Gratia vocans und revocans asserirt und destruiret werden könne.

(4.) Ob auch wol davor gehalten werden mag / daß gleichwol einige der erwehnten Theologorum in solcher Meinung des Peremptorii termini, wiewol auf eine viel gelindere Art / als M. Böse dieselbige beschreibet / gewesen seyn / so haben sie jedoch dieselbige ihre Meinung

so gar nicht beständig behaupten können / daß sie je und je / wann sie von der Universalitate gratiæ vocantis gehandelt / solche gleichsam wieder ihren eigenen Willen / auch ad gratiam revocantem extendiret haben / und zwar in solchen terminis, die M. Bösens Hypothesi schnur stracks zuwider lauffen. Also hat der sel. D. Dannhauer / der sonsten den Terminum peremptorium zu asseriren scheinet / in dem 6. Theil der Catech. M. p. 281. eine besondere Predigt / worinnen er die Quæstion tractiret:

Ob ein solcher unseliger Mensch / der den Tempel GOttes verderbet / durch schwere Sünden gefallen in apostasi, Abgötterey / Unzucht / Zauberey / oder was vor andere Sünden-Greuel seyn mag / der die Gnaden-Ordnung verlassen / und in die Ordnung der strengen Gerechtigkeit gerahten / und GOtt deseriret / dem Teufel übergeben / von ihm obsidiret / geritten / verblendet / verhärtet / in das Verderben gerahten / in dem allergefährlichsten Stand begriffen / in des Teufels Stricken behafftet.

(Diß ist grad die Beschreibung derer / die nach M. Bösen Meinung den Terminum peremptorium überschritten)

wiederum könne reformiret / bekehret / gereiniget / und zu einem Tempel GOttes geweihet / ja von neuen wiedergebohren werden? Solte da D. Dannhauer nicht seiner eigenen und M. Bösen Hypothesi gemäß / alsobald mit Nein antworten / weil solche Leut eo ipso, da sie von GOtt verlassen / und dem Teufel übergeben seynd / nicht mehr / können bekehret werden? Dann wo keine Gnade GOttes ist / da ist auch keine Bekehrung. Aber nein / sondern er antwortet grad das Contrarium:

Auf fürgelegte Frage antwortet unser Christlicher Glaub mit Ja: Ich glaube Ablaß der Sünden / nicht nur primam veniam, sondern stets (was könte klarer gesagt werden) stets perpetuo?) so lang es heut heisset / NB. Heut ist ihm und allen andern Theologis, nicht wie M. Bösen eine bestimmte peremptorische Zeit / sondern stets / allezeit / beweiset auch solches stets / allezeit / aus dem von Barmhertzigkeit stets brennenden

Hertz

Hertz des himmlischen Vaters. Allegiret auch eben die Sprüche die wir dorten mit höchsten Recht / pro universalitate gratiæ revocantis angezogen haben. Denn dieselbe handeln entweder von allen Gefallenen/wann sie auch tausend und aber tausend mahl gefallen wären/so würde dadurch der Terminus Peremptorius offenbahrlich zu nichte/oder sie handeln nur von etlichen Gefallenen / so schliesset Hr. D. Dannhauer ex particulari, und also ungültig. Was ist dann deutlicher / als daß die Theologi die den Peremptorium Terminum defendiren / wann sie auf die in der H. Schrifft beschriebene heißbrennende Liebe und Barmhertzigkeit GOttes / gegen alle Menschen kommen / und die emphasis dictorum ihnen in die Augen leuchtet / sich selbsten nohtwendiger Weiß contradiciren müssen. Nemlich ante motas controversias bedencken wir die Sache nicht so wol / und muß uns mancher entstehender Streit gleichsam zu einem Wetz-Stein dienen / die Warheit unserer Lehren besser nach der Richtschnur der Heil. Schrifft / und nach der Analogie anderer Glaubens-Articul zu exigiren. Herr D. Spener selbsten der doch M. Bösen in dieser Meinung geführet hat / kan der Universalität der gratiæ revocantis nicht läugnen / wann er in dem Franckfurtischen Gedencken apud D. Musæum, l. c. p. 357. sich also vernehmen lässet. **Hingegen bleiben wir billig bey der Regul / daß GOtt jeglichem Sünder seine Gnade anbiehte.** (SI SINGULIS, wann **jeglichem** ergò auch dem / der hundert mahl gefallen /) berüffet sich auch auf Stengern selbsten / dessen Wort also lauten: **So lang es noch heut heisset / stehet die Gnaden-Thür offen. Es heisset aber noch immer heut / als lang ein lebendiger Athem in uns ist.** Siehe wie schnur grad läuffet das wider den Peremptorium Terminum, den er doch in hoc ipso scripto asseriret hatte / wie starck contradiciret er dem hodiè des M. Bösen? Es setzet auch Hr. D. Spener hiezu: **Bestimme ich aber eine gewisse Zahl /** Peremptorius Terminus ist eine von GOtt gewiß bestimmte Zahl der Zeit / wie das Wort Peremptorius selbsten mit sich bringet) **so kans nicht anders / als eine Vermessenheit geachtet werden.** Wie wil man doch dieses nur immer mit dem Termino Peremptorio conciliiren? Ja M.

Böse wird bißweilen selbsten von der Warheit gezwungen / die Wahrheit zu sagen. Gleichwie / wann Er p. 6. schreibet: **GOtt habe einen geneigten Willen uns immerdar gutes zu thun nach äusersten Vermögen.** Hat GOtt diesen Willen immerdar / so muß Er ihn auch gegen uns haben / wann wir hundert mahl gefallen seyn / und wil er uns Gutes thun nach äuserstem Vermögen / so muß er diesen Willen gegen uns behalten / so lang wir leben / sonst gehet dieser Wille nicht nach allem seinen Vermögen.

5. Man kan auch diesen Terminum salutis Peremptorium nicht billigen / wegen der höchst-gefährlichen Consequentien / so aus demselben entspringen. Dann (1.) so lang die gratia revocans particularis gemacht wird / so fället die Gewißheit der Seligkeit ratione lapsorum dahin / und kan sich der Mensch vor der Desperation unmöglich verwahren. Es bleibet ja ewiglich bey der bekanten Regul: Ex particularibus nihil sequitur. Wir behaupten dieses wider die Calvinisten in voluntatis Div. Universalitate, und sprechen: Es seyn die universalen Verheissungen GOttes / eine Grund-Lehre unsers Glaubens weil der Glaub dahero müsse entspringen / oder aufs wenigst ohne dieselbige wider die Tentationes nicht conserviret werden könne. Wie wolte dann ohne diese Universalität in lapsis die Seligkeit vergewissert werden können? alles was man einem lapso contra tentationem desperationis, supposita particularitate voluntatis DEI, lapsum revocanti, beybringen kan / daß kan auch ein Calvinist einem tentato und desperanti ex particularitate vocationis ad gratiam efficacis beybringen. Es hat sich zwar M. Böse / C. XVI. auf alle mögliche Weise bemühet / diese Objection von seiner Meinung abzulehnen / man versuche es aber / und conferire solche Responsiones mit der Reformirten Ausflüchten / damit sie unsere Objectiones, so wir ihrem absoluto Decrecreto, ratione ortæ, ex particularissimo desperationis, entgegen setzen / diluiren wollen / so werden wir befinden / daß es eben dieselbe / und keine andere seyn. Es bleibet ewiglich dabey: Ubi particularitas, ibi incertitudo & quidem naturaliter atque necessario ex particularitate profluens; man mag es auch verkleistern wie man wil.

2. Ist dieser Terminus peremptorius gefährlich / quia vocatio,

quæ quotidie fit in Ecclesia, à Ministro Ecclesiæ, nomine Dei ad omnes lapsos, ratione eorum, qui transgressi sunt terminum peremptorium, planè inefficax est, und also im geringsten nicht differiret à voluntate signi Calvinianorum. Es scheuet sich M. Böse nicht/ dieses fast totidem verbis zugestehen; pag. 77. sagt er/ daß intra Terminum Peremptorium GOtt kräfftig zu sich ziehe/ hernach aber nicht. pag. 285. sagt er: Wann auch Prediger manchmahl ihre Krafft vergeblich zubringen müssen/ daß sie Leuten predigen/ die doch nicht bekehret werden/ (addendum ex ipsius hypothesi fuerat, die auch nicht bekehret werden können) so wären sie deßwegen nicht gar vergebens/ indem sie GOttes Willen an denen Menschen vollbringen/ welches recht Calvinisch von der Krafft des Ministerii, respectu reproborum geredet ist/ dann eben damit entschuldigen die Calvinisten den Voluntatem signi, daß er nicht gar/ wie die Lutheraner ihnen verwerffen/ vergeblich sey/ indem er doch gleichwol ihnen GOttes gesetzlichen Willen vortrage/ ob er wol die Kräffte nicht gebe solchen zu leisten/ p. 48. Ob schon GOttes Stimme äußerlich schallet/ so empfindet gleichwol das Hertz nichts mehr davon ex D. Spenero, welches in Warheit GOttes Stimme und Wort ratione excollatorum, die nichts mehr davon empfinden/ noch auch aus GOttes Intention empfinden können oder sollen/ directè alle Krafft abspricht/ und nicht nur in effectu & per accidens, sondern in se & ex intentione Dei, zu einem todten Buchstaben machet. p. 50. stehet/ daß GOtt seine Gnade entziehe/ und der Mensch dadurch verstocket werde/ daß ob er auch gleich noch länger lebet/ und bey dem Gehör des Göttlichen Worts äußerlich bleibet/ dennoch das innerliche Ohr des Hertzens zugeschlossen bleibe/ daß er nicht mehr hören/ noch bekehret werden könne; Welches von GOttes in seiner Kirchen von seinem Prediger an die gefallene Sünder erschallenden lebendigen Wort/ welches schärffer ist/ dann kein zweyschneidig Schwerd/ und durchdringet/ biß es schneidet Seel und

Geist/

Geist/ auch Marck und Bein Hebr. IV. 12. 13. erschrecklich ist zuhören.

Pag. 56. ist ein offenbahrer Unterscheid vorhanden/ die GOtt durch sein Wort vermahnen lässet/ also **wo** er seinen Wort Krafft giebet und also/ (welches sich offenbahrlich verstehet) **wo** er seinem Wort nicht Krafft giebet. Ergo lässet zuweilen GOtt durch sein Wort ohne seine dazu gebende Krafft vermahnen; Heisset das nicht den Heil. Geist von dem Wort GOttes trennen? Pag. 320. sagt er: **es stehe nicht in eines Predigers Macht einen Betrübten würcklich aufzurichten/** (welches zwar de eventu wahr ist/ nicht aber so viel die Krafft des Worts betrifft/ welches er appliciret/) **wo die von dem HErrn bestimmte Stunde noch nicht da ist/** gleich als ob GOtt von seinem Wort bißweilen abwesend wäre/ und nur zu gewissen Stunden durch dasselbe wircken wolte. Pag. 193. schreibet er: **Wann schon alle gelehrte Bischöffe und Pfarherrn in der gantzen Welt zusammen beruffen würden/ so würden sie doch einen recht verhärteten Sünder durch all ihr Ansehen/ Witz und Fleiß** (nemlich aus dem Wort GOttes mit welchem sie umgehen) **nicht gewinnen/ dann wie sollen die von Menschen bekehret werden/ die von GOtt verhärtet sind;** Ist eben so viel gesagt: die Menschen halten den verkehrten Sündern GOttes Wort vor/ und vermahnen sie auf alle Weise und Wege mit denen aus den Wort Gottes klüglich zusammen gesuchten Gründen/ sich zu GOtt zu bekehren/ aber GOtt wil es nicht haben/ daß sie sich bekehren/ er verhärtet sie/ daß sie sich nicht bekehren können. Wobey man billig fragen könte:

Ob dann auch Christus selbsten nur als ein Mensch mit aller Witz/ Ansehen und Fleiß zu considериren gewesen/ wann er die verstockten Pharisäer bekehren wollen/ und ob GOtt nicht etwa auch die Pharisäer mit Fleiß verhärtet/ damit sie von Christo nicht haben können oder sollen mit aller seiner Witz bekehret werden?

Ob etwa das Wort welches Christus denen Pharisäern vorgetragen/ nur Menschen Wort gewesen/ und des Lichtes des Heil. Geistes erman-

gelt / weil er damit nichts ausrichten können ? Es könten noch vielmehr dergleichen Sachen die man in unserer Kirchen vorhero niemahl gehöret / bey denen Reformirten aber / die der Autor deßwegen / sonderlich den Tossanum, gar fleißig allegiret / in allen paginis lieset / beygebracht werden / so daß kaum geglaubet werden kan / daß dieses Buch von einer reinen Theologischen Facultät vor gut und richtig befunden seyn solle. (3.) Ist dieser Terminus Peremptorius gefährlich / weil dadurch GOttes bekehrende Gnade warhafftig particular gemacht wird; Es läugnet zwar solches M. Böse in Act. Sign. ☉. pag. 36. fol. 2. und in Act. Sign. ☽ . p. 43. f. 2. und vermeinet / das Contrarium in dem Büchlein selbsten erwiesen zu haben. Es beruhet aber diese Antwort auf einer puren Ambiguität. Die Bekehrungs-Gnade ist seiner Meinung nach universal, ratione der ersten Bekehrung / particular, ratione der Bekehrung der Gefallenen. Nun aber fraget es sich von dieser / nicht aber von jener / und hätte dahero M. Böse billig von dieser / nicht aber von jener antworten sollen. Aufs wenigst hätte er diese nicht verschweigen sollen / indem er wol gewust / daß die Bezüchtigung / als ob er die Gnade GOttes allgemein zu seyn läugnete / aus dieser letzteren Assertion entsprungen. Und zwar so wird diese Particularität M. Bösen mit höchsten Recht beygemessen / dann wer da läugnet / daß Gottes Gnade viel tausend Menschen so entzogen werde / daß sie nicht mehr sich können bekehren / wann sie gleich wolten / weil GOtt ihnen das Vermögen nicht geben wil / daß sie sich bekehren können / der lehret ja so offenbahrlich / als die Sonn an den hellen Mittag leuchtet / daß die bekehrende Gnade GOttes particular sey. Kan denn von der Universalität etwas ausgenommen werden / kan die Gnade GOttes universal seyn / wann schon so viel Millionen tausend gefallene Menschen derer nicht geniessen können / noch aus GOttes Intention geniessen sollen / so kan sie auch universal seyn / wann viel 1000. Menschen gar nicht beruffen werden / wie die Reformirte wollen. Es müssen ja nach dem Peremptorio Termino alle promissiones universales particulares werden. E. g. **GOtt wil nicht den Tod des Sünders / sondern daß er sich bekehre.** Excipe, des Sünders / der den Peremptorium Terminum überschritten / dessen Tod wil er / und wil so gar nicht / daß er bekehret werde / daß er hingegen eben zu dem

Ende

Ende verstocket / damit er sich nicht bekehren könne / ob er auch schon wolte. Item: **GOtt wil / daß niemand verlohren werde / sondern sich jederman zur Buß bekehre.** Excipe, diejenige die den Peremptorium Terminum überschritten / die wil GOtt / daß sie verlohren werden / und wil nicht / daß sie sich zur Buße bekehren / dann eben deßwegen hat er ihnen die Thüre zur Gnade und Buß zugeschlossen / dergleichen Exceptiones müssen bey allen andern General-Verheissungen gemacht werden. Wann aber diß keine Particularität ist / so ist keine Particularität mehr auf der Welt. (4.) So sollen einen jeden wahren Christen von dem Peremptorio Termino abschrecken / die ungeheure und erschreckliche Expressiones, die von demselben durch das gantze Buch durch und durch gemacht werden / dergleichen bey denen Theologis, die M. Böse vor sich allegiret nirgend gefunden werden. Als da seynd folgende: **Es sey ein falscher Wahn / ob stehe jedem Menschen die Gnaden-Thüre biß an sein Lebens-Ende offen.** In der Vorrede p. X. b. f. 2.

Je grösser Gnade einem Menschen wiederfahren / je kürtzer mag der Terminus Peremptorius seyn / wo die Gnade nicht in acht genommen wird. p. 37. **Er schreibet / daß GOtt einen Sünder wann er nach der Zeit der Gnaden kommt / durch wunderliche unverhoffte und offt unbegreiffliche Wege verstricke / fange und das gerechte Urthel über ihm ergehen lasse / gleich wie in zeitlichen Plagen / also auch in geistlicher Verstockung und ewiger Verdammniß; Wie diese Stelle angemercket wird** in Act. Sign. D. p. 47. **Wann der Terminus Peremptorius vorüber / so ist über dieses gesetzte Ziel kein ferneres mehr übrig / auch dem Sünder alsdann sich zu bekehren nicht möglich.** p. 38. **GOtt verstockt den Menschen / daß ob er wol das äuserliche Wort höret / doch das innerliche Ohr des Hertzens zugeschlossen ist / daß er nicht mehr hören noch bekehret werden kan. Wann auch solche / die das** Peremptorium **überschritten / mit vie-**

len Gottes-Diensten sich bemühen / und wollen sich gleichsam um GOtt wol verdienet machen / so höret sie doch GOtt nicht / sondern sie müssen in ihren Unglück verzweiffeln und verderben / p. 77. Welche Wort recht entsetzlich seynd / und den allerbarmenden GOtt dessen Hertz gegen dem Menschen bricht / daß er sich seiner erbarmen muß / ärger / als den grausamsten Tyrannen vorstellet. Was D. Dieterich von einem gottlosen Buben gesagt: Hütsch. Teuffel an ihn / blende / reite und stürtze ihn in den Abgrund der Höllen hinein. Welches er von der Stürtzung eines verstockten und verruchten Menschen / so aus Verhängniß GOttes von dem Teufel in den Tod / und in die ewige Verdammniß / geschiehet / verstanden / verstehet M. Böse von denen Stürtzen in die Verstockung und Unmöglichkeit sich zu bekehren p. 152. Die Wort des Apostels / GOtt würcke in uns das Wollen und Vollbringen / nach seinem Wohlgefallen / da nach dem wahren Verstand der Wort GOttes gnädiger hertzlicher / wohlgemeinter Will und Wolgefallen / nicht nur den Anfang des Heils / sondern auch die Vollendung desselben zu wircken / ausgedrucket wird / leget M. Böse aus von einer freyen Willkühr GOttes / daß zwar GOtt den Anfang unserer Bekehrung wircke / aber das Ende / wenn wir fallen / das habe GOtt seinem puren Willen vorbehalten / ob und wann ers wircke wolle oder nicht pag. 172. GOtt ziehet seine Gnade von denen Sündern ab / die sie sonsten noch etlicher massen von der Boßheit zurück gezogen hatte p. 188. Daß sie nicht mehr erkennen / was der Wille GOttes ist / was zu thun oder zu lassen p. 190. welches dazu auch klar wider die Heil. Göttliche Schrifft läuffet / welche von solchen Sündern sagt: Daß sie des HErrn Willen wissen / und ihn nicht thun / und eben deßwegen weil sie dem Willen GOttes erkennen / und gar wol wissen / was ihnen zu thun oder zu lassen / und doch solches nicht thun / zweyfache Streiche leiden müssen. Luc. XII. 47. Ein verstockter Sünder wird aus eigner Boßheit dermassen untüchtig zur Buß / daß er alsdann auch nicht wollen kan Buß thun / p. 196. Er führet den

Pro-

Propheten ein als ob er spreche: **Warum vermahne ich meine Landes-Leute zu dem Glauben an Christum? Ist es doch umsonst / dann du HErr hast beschlossen / sie zu verstossen.** p. 288. das ist so viel gesagt: Der Prophet solle auf GOttes Befehl Vermahnungen thun / die wider GOttes Intention seynd / und da er grad das Contrarium beschlossen / dessen wozu sie auf GOttes Befehl ermahnet werden. **Wann ich solte gefraget werden / warum GOtt diesen oder jenen verdamme / so wolte ich** salva authoritate Theologorum (die er nemlich in den gantzen Buch widerleget) **einfältig antworten: weil der Sünder in Gottes Ordnung sich nicht schicket / und nicht glaubt / noch darinnen beharret / zu der Zeit / wann GOttes Stimme erschallet / und ihm zu glauben Gnade und Krafft angebohten wird** / p. 314. Anderer dergleichen unzahlbaren Stelle / auch anderer irrigen und gefährlichen Redens-Arten / derer sich M. Böse studio novitatis je und je bedienet / und weil Er sie doch mit der anagolie des glaubens conciliren will / sich selbsten mehr mahlen contradiciret, und sehr verwirret die Sachen an ein ander hänget / zugeschweigen.

5. Noch mehr soll unß vor dem peremptorio termino einen Abscheu machen / die Gefahr die sich darinnen mercken lässet. Es hat der sel. D. Musæus bereits angemercket / daß die Francofurtenses, ob sie wol die gratiam revocantem, mit Hr. Stenger particularem gemacht / und in GOttes freye Willkühr gestellet / sie doch davor gehalten / daß sie ordinariè dem Menschen nicht nur ein- sondern vielmahl angetragen werde. Weil aber Hr. Stenger gesehen / daß es einen grössern Trieb zu einem frommen Leben geben würde / wann er die gratiam revocantem noch besser einschrenckte / als habe er gelehret / daß ordinariè der Mensch nur einmahl / rarissimè zweymahl fallen / und wieder auffstehen könne. Ob nun wohl M. Böse scheinet in seiner Meinung sich mit denen Franckfurtern zu conformiren / so stellen wir doch einem jeden zu beurtheilen anheim / ob er nicht hin und wieder solche Principia lege / aus welchem andere neugierige noch weiter als er / gehen nnd lehren möchten / daß es ungewiß / ob GOtt einen einigen gefallenen Menschen

schen wiederruffen / und aufrichten wolle ? Sagt er nicht / daß diese revocatio in GOttes freyen Willen stehe / und wie er aus D. Danhauern reden wil / p. 242. quamvis Deus promisit veniam pœnitenti, tamen voluntatem pœnitenti non promisit delinquenti ? Stehet es aber in GOttes freyen Willen / einen Gefallenen zu revociren / und hat er solche Revocation nirgend zugesagt / so folget unwidersprechlich / daß ich nicht gewiß seyn könne / ob mir GOtt ein einiges mahl nach den Fall die Gnade geben wolle / mich zu bekehren. Solche Liberalität bestreitet er auch p. 316. und p. 168. sagt er aus dem Erasmo Francisci, daß man das verschertzte Perlein **nicht** leicht **einmahl** wieder zur Verehrung anbiete ; Anderswo ziehet er aus dem übel verstandenen Spruch Job. XXXIII. 19. Der wiederruffenden Gnade Schrancken so eng ein / daß er fast über zwey oder drey mahl in der Vergebung aufzusteigen nicht getrauet / und lang GOtt so barmhertzig nicht wil seyn lassen / als die Menschen / denen er doch siebenzig sieben mahl vorgeschrieben worden. Matth. XIIX. 22. und der doch 10000. Pfund zu schencken sich bereit finden lässet. Summa / was GOtt purè frey stehet / und deßwegen keine Verheissung nirgend zu finden / das ist die gröste Vermessenheit und Thorheit zu glauben / und stehet die Revocans gratia nach M. Bösens Meinung purè in GOttes freyen Willen / und ist von ihm nirgend verheissen. Ergò : man mag nun urtheilen ob diese und dergleichen Principia nicht zu einem gantz vollkommenen Novatianismo führen / ja denselben gleichsam auf den Rücken mit sich tragen ?

6. Die Argumenta derjenigen die den Terminum peremptorium defendiren / seynd also beschaffen / daß sie entweder dem viel klaren Buchstaben der Heil. Schrifft : **GOtt wil / daß allen Menschen geholffen werde / GOtt wil / daß niemand verlohren werde /** und dergleichen / die doch gleichwol ihrer Klarheit und öfftern Wiederhohlung wegen / billig das Fundament geben solten / wornach die anderen Sprüche / die einen Schein zu einiger Particularität haben möchten / reguliret / und interpretiret werden müsten / directè widersprechen / oder sich mit offenbahren Absurditäten verwickeln. Also wann ein Argument pro Peremptorio Termino dahero genommen wird / weil sich GOtt der HErr so offt vernehmen lassen / er wolle die groben

Sünder verstocken / sie dem Satan übergeben / ihnen seine Gnade entziehen / ihr Gebeht nicht mehr hören / und dergleichen / so ist M. Böse selbsten nicht so keck / daß er diese Sachen der blossen Uberschreitung des Termini peremptorii zuschreibet / wie er in alle Wege thun solte / wann er seiner Hypothesi folgen wolte / dann so macht es D. Hülsemann / dessen Wort zu Behuff dessen Hr. D. Spener in Judicio Francofurtensi allegiret hatte: Causa decreti de electis ad tempus ab unione cum Deo & influxu ejus gratioso pro lapsis, infallibiliter reducati non tam nititur non prævisa rejectione gratiæ divinæ, ad pœnitentiam eos revocantis, quam proposito DEI seu voluntate reducendi hunc, non illum. Sondern er setzet allezeit die beharrliche Unbußfertigkeit hinzu. Also fragt er p. 70. daß GOtt der HErr die so offtmahls fallende nicht hören wolle / weil sie nicht in wahrer Bußfertigkeit zu ihm schreyen; Dergleichen findet sich auch p. 77. 79. 83. 85. und sonsten mehr. Da doch GOtt der HErr nicht nur diejenige / die offtmahlen / sondern auch die / die nur ein einig mahl gefallen / also den Terminum peremptorium noch nicht überschritten / wann sie nicht in wahrer Bußfertigkeit zu ihm schreyen / nicht hören / ihn seine Gnade entziehen / und dem Teufel übergeben wil; So daß der Peremptorius Terminus hieraus nicht erwiesen werden kan. Und wie wolten die Sünden nach dem Peremptorio Termino die Ursach seyn können / warum GOtt nicht mehr hören noch gnädig seyn wil / da sie doch alsdann nicht mehr peccata voluntaria, noch mit neuen Unglauben verhafft seynd? Ubi enim non est oblatio gratiæ seria & efficax, ibi nec fides esse potest, nec infidelitas. Atque post peremptorium Terminum, Ergò: Es ist über diß eine gantz arbitrair und selbst erfundene Erklärung / wann man die Stellen worinen gesagt wird / daß GOtt die boßhafftigen Sünder nicht mehr hören wolle / wann sie auch gleich zu ihm schreyen / also verstehen wil / daß er damit nicht nur auf die Unerhörlichkeit wegen Abwendung der Straffen / welches die durchgehende Meinung der Theologorum ist / sondern zugleich auf die Versagung aller fernern Gnade abziele / dann diß kan in Ewigkeit nicht bewiesen werden / so folget es auch nicht: GOtt verlässet die Gefallene mit seiner Gnade: Ergò mit aller Gnade. Wie wolte er sie mit aller Gnade verlassen / da doch seine Gna-

de alle Morgen neu ist / und währet von Ewigkeit zu Ewigkeit / da er das verlohrne Schaf und den verlohrnen Groschen eiferiger als den behaltenden suchet / da er ruffet: Kehre wieder / kehre wieder du Abtrünnige; Ist dann alle Gnade aus / da sich diese so viele Zeichen der Göttlichen Gnade noch finden? GOtt verlässet die Gefallene mit seiner gerecht- und heiligmachenden Gnade / bleibet aber bey ihnen mit seiner bekehrenden Gnade. Er weichet von denen Sündern/daß er nicht mehr in ihnen wohnet/ als in seinem Tempel/ 2.Cor. VI, 16. Er bleibet aber doch bey ihnen/ daß er noch immer an der Thür anklopffe und suche / ob jemand aufmachen wolle. Ap. III, 20. Es würde aber ein gantzes Buch erfordert werden / wann man alle Schein-Gründe des Autoris widerlegen wolte.

Aus welchem allen denn erhellet / daß die in dem Buch: Terminus humanæ vitæ Peremptorius enthaltene und defendirte Lehre eine gefährliche / denen alten Novatianern / auch denen Calvinisten in vielen Stücken applaudirende / zumahlen aber wider GOttes Wort lauffende Lehre sey / die unterschiedene andere Glaubens-Articul zweifelhafftig machet / und über einen Hauffen wirfft / also der Autor besser gethan hätte / wann er je hätte Gelegenheit nehmen wollen / aus Hr. D. Speners Schrifften etwas zu defendiren / wie er sagt: Daß er die Occasion dahero genommen / p. 38. Daß er etwas Unanstössiges genommen/ und abgehandelt hätte. Zumahlen noch viel gute Materien elaboriret werden können / die zur Verbesserung des verderbten Christenthums dienen/ wann wir gleich diejenige vorbey gehen / die nur Aergerniß und Zänckereyen anrichten. Ist also diesem nach / wie wir davor halten / M. Böse dahin anzuhalten / daß er das durch Edirung dieses Buchs gegebene Aergerniß zu heben schuldig sey. Diese seine Lehre in dem Rigore gäntzlich zu abandonniren / und eher die Stelle zu mutiren / als die Lehre die ungöttlich ist / ferner zu behaupten und zu propagiren.

Was nun die andere oben berührte Frage betrifft:

Ob M. Böse befugt gewesen / das Buch in öffentlichen Druck zu geben?

So befindet sich in Actis Sign. O. daß ihm der Hr. Graf solches untersagen lassen / p. 52. und ob wol M. Böse mit vielen Gründen bestreiten wollen / daß ihm der Druck nicht versaget werden könte p. 53. so ist es jeden-

jedennoch bey dem Verboht geblieben / so daß als dasselbe in den Druck kommen / und M. Böse darüber zu Rede gesetzt worden / er anders zu seiner Exculpation nichts beybringen können / als daß er bereits die Libertät / solches trucken zu lassen / erwiesen / die Theol. Facultät zu Hall solches censiret / und die Theologi Lipsienses darinnen nichts / als etwas von dem Titul desideriret / hätten. In Actis Sign. D. p. 34.

Wann aber (1.) nicht in des Ministri, sondern in des Domini Macht stehet / einen Druck / wann er einmahl disputirlich gemacht wird / zu erlauben oder zu verbieten / der Herr Graf aber solchen ausdrücklich verbieten lassen; (2.) Sothanen Verboht keine Facultas Theologica præjudiciren kan. (4.) Der Autor ex libro Jo. Musæi supra adducto, wann er in materia tanti momenti, bessere Vorsichtigkeit hätte gebrauchen und nachfragen wollen / wol hätte wissen können / daß wann solcher Tractat in die Censür nach Jena / (auf welcher Universität M. Böse selbsten sich bezogen / Act. Sign. O. p. 51. f. 2. und also dero Judicium anzunehmen schuldig ist /) verschickt worden wäre / dessen Abdruck nimmermehr würde approbiret worden seyn. (4.) Die Materia so lang in unserer Kirchen verborgen / und nur von etlichen Theologis, und dazu nicht ohne ihre selbst eigene Verwirrung berühret gewesen / also ohn einigen der Kirchen Schaden länger hätte zurück bleiben können. (5.) So viel tausend fromme Prediger ohne diesen Terminum peremptorium biß dahero die Leute zur Buß angeführet haben. (6.) M. Böse aus dem Verboht zu trucken / gar wol gewust / daß er mit dem Druck in seiner eigenen Kirchen nur Unruhe und Aergerniß anrichten würde / und doch gleichwol (7.) solches Scriptum wissentlich und vorsetzlich / wie alle Indicia es geben / wieder seiner vorgesetzten Verboht / ja denenselben zum Trotz / sich damit / als ob er vor andern etwas sonderbahres schreiben könne / hervor zu thun / heraus gegeben / halten wir billig davor / daß solche vorsetzliche Boßheit exemplariter abgestraffet / alle verhandene Exemplaria des Buchs confisciret / er in eine gewisse Geld-Busse condemniret / und seinen hierinnen begangenen Unfug / bey weiterer Straf der Suspension ab officio, zu erkennen / ihm auferleget werden solle. Endlich / weil die zwey Klag-Libelli des Hn. Superintendenten Hr. M. Abraham Rothen / keine pars Actorum

ctorum worden / als welche nicht numeriret / weniger M. Bösen zu seiner Verantwortung communiciret / noch ipsius consensu irrotuliret worden / nemo vero nisi auditus condemnari possit, als halten wir davor / daß zuförderst M. Böse über diese Klagen / mit dero Communication vernommen werden sol. Welche unsere Meinung von der gantzen Sache / sonderlich von dem / eine sehr nachdenckliche Materie in sich begreiffenden sehr weitläufftigen Scripto, wir unsern vielgeehrten Herren deßwegen gründlich und umständlich eröffnen wollen / weil wir davor gehalten / daß deroselben Verlangen / unser Judicium und Gutachten von der gantzen Sache / sonderlich dem quæstionirten Buch / ausführlich zu erstatten / nicht anders Satisfaction geleistet werden könte: Die wir der getreuen Obhut des allwaltenden GOttes damit getreulich ergeben. Rostock den 3. April / Anno 1699.

Unserer Hoch-geehrten Herren

(L.S.)

Dienstwilligste

Decanus, Senior und andere Doctores und Professores der Theol. Facultät auf der Universität Rostock.

Unsern

Unsern freundlichen Gruß zuvor!

Wohl-Ehrwürdiger / Groß-Achtbahrer und Wohl-gelahrter

Insonders geehrter Herr und wehrter Freund in Christo.

UNs hat derselbe in einem Schreiben sub dato Arsovien am 25. Novembr. st. n. 1699. nachfolgenden Casum, sampt einer Frage zu unsern Theologischen Bedencken und seiner Information vorgeleget.

Es hat nemlich Christianus Theophilus ein Prediger in Arsovien/ so vor wenig Jahren von dem Ministerio selbigen Crayses des Chiliasmi beschuldiget worden / als hiernechst die Sache so wol vor dem Sinedrio in Arsovien / als auch zu Metropolis, zur Untersuchung gediehen / bey der Vernehmung auf die Frage:

Ob er davor halte / daß vor dem jüngsten Tage eine tausendjährige güldene Zeit kommen / und vor der allgemeinen Auferstehung der Todten eitel heilige und fromme Leute mit Christo regieren würden? sich dergestalt erkläret:

> Er sey zwar ein Chiliast / aber nicht anders / als der H. Geist haben wolte / Apoc. XX. Er habe niemand noch zur Zeit davon gelehret / wolle auch ins künfftige davon abstrahiren / hielte es in übrigen vor eine blosse Opinion, die in utramque partem defendiret werden könte; Was D. Petersen seine Opinion hievon anlangete / so käme Ihm Theophilo solche nicht allerdings probabel, sondern einiger massen absurd vor.

Da nun solcher Gestalt Theophilus vermeinet / man würde mit dieser seiner Erklärung zu frieden seyn / hat nichts destoweniger das Megapolitanische Concilium als von dem Synedrio zu Metropolis, dessen Gutachten hierüber erfordert worden / sich wider Theophilum in nur angezogenen Gutachten dergestalt heraus gelassen.

Daß von Theophilo eine unbeschrenckte und categorische Antwort auf nachfolgende 2. Fragen zu erfordern:

(1) Ob er den Chiliasmum wie er insgemein von denen Fanaticis und Chiliasten defendiret wird / mit allen rechtschaffenen unverdächtigen Theologis, die vor diesen letzten Streitigkeiten gelebet / der Augsp. Confession gemäß verworffen / und bey aller Gelegenheit / sonderlich wenn er von der Zukunfft Christi zum jüngsten Gerichte und von der Auferstehung der Todten in denen Predigten handeln werde / redlich widerlegen / und mit der neuen Schwermerey und Chiliasterey durchaus keine Gemeinschafft haben wolle.

(2) Ob er den Chiliasmum Petersenianum mit denen Umständen der ersten Auferstehung aller Frommen / sichtbahrliche Gegenwart des Sohnes GOttes und Gerichts / Jerosolitanischen Reichs / allgemeiner Bekehrung der Jüden / Bestellung der Obern und untern Kirche / tausendjährigen Lebens / derer die in der Unter-Kirche seyn werden / Kinder-Zeugens und Wohlergehens / Regiments über die Gottlosen / und dieser endlichen Schlachtung / und was diesen Phantasien anhängig / mit Mund und Hertzen verwerffen.

Dafern nun Theophilus über beyde Interrogatorien sich nicht categorisch mit Ja erklären solte / würden die übrigen Ecclesiarum Ministri nicht gehalten werden können / ihn vor ein aufrichtiges Mit-Glied der Augsp. Conf. zu halten sondern vielmehr gemüßiget seyn / da er nach einer gegebenen Bedenck-Zeit sich nicht bequemen wolte / ex Ministerio zu removiren.

Hierauf wird nun gefraget:

Ob Theophilus, dafern er sich nicht in allen nach des Megapolitanischen Concilii Gutachten mit der gefoderten categorischen Antwort und schlechten Ja erklären und accomodiren könte / deßwegen vor kein aufrichtiges Mit-Glied der Augsp. Conf. zu halten / sondern

daß er nach der Praxi unserer Kirche ex Ministerio S. zu removiren sey?

Wir befinden hierauf / nach fleißiger Erwegung aller Umstände / absonderlich seiner hierbey befindlichen guten Erklärung GOttes Wort / den Libris Symbolicis, und Praxi Ecclesiæ gemäß zu seyn:

Daß ob wohl die Affirmation der vorgelegten Frage deßwegen amplectiret zu werden scheinen möchte / weil

(1) Der Chiliasmus in der Augsp. Conf. als unserm geschwornen Symbolo ausdrücklich verworffen / und also derselbe keinen aufrichtigen Lutheraner probabel vorkommen könte / sondern wer das geringste von denjenigen / was die Augsp. Conf. verwirfft / nicht auch ingenue verwirfft / sondern das Contrarium vor glaublich hält / nicht würdig sey / in der Lutherischen Kirche gelitten / sondern ausgemustert und verworffen zu werden.

(2) Der Chiliasmus dem Articul von der Zukunfft Christi zum Gerichte an dem Ende der Welt entgegen und zuwider sey.

(3) Eine Verfolgung der Papisten zu besorgen / die da sprechen würden / daß wir von der Augsp. Conf. abgewichen und uns des Religions-Friedens verlustig gemacht hätten.

(4) Nicht zu toleriren / daß man den Chiliasmum nur als eine Meinung vor sich behalten und nicht öffentlich vortragen wolle: Denn was in der Augsp. Conf. enthalten / das sey ein Prediger schuldig öffentlich zu lehren und nicht zu verhählen.

Demnach aber und dieweil

Quoad (1) Die Augsp. Conf. von denen damahligen groben Chiliasmo, wie er nach der närrischen Jüdischen Opinion von den aufrührischen Widertäuffern spargiret würde (in expressis verbis: Qui nunc spargunt NB. Judaicas Opiniones:) nur allein redet / wie Philippus Melanchton bezeuget in Disput. de furoribus & Deliriis Anabaptistarum Tom. 1. Witteb. Lat.

(2) Wenn der Chiliasmus insgemein dem Articulo von der Zukunfft Christi zum Gericht an dem Ende der Welt simpliciter, & secundum verba, prout jacent, entgegen und zuwider ist / so müste auch derjenige Chiliasmus, da secundum communem sententiam die

Zeit

Zeit allbereit vorbey seyn sol / eben auf die Art demselben entgegen und zuwider gewesen seyn.

(3) Auch keine Vorwerffung von denen Papisten auf obbenante Art zu besorgen / weil eines Theils / wie vorher erwehnet hierdurch von der Augsp. Conf. nicht abgewichen wird / andern Theils auch / wenn nichts davon publicè pro concione gedacht wird / (wie Theophilus niemahls gethan / ins künfftige auch nimmermehr zu thun sich obligiren wil) keine Vorwerffung zu vermuhten.

(4) Theophilus, nach des Megapolitanischen Concilii Erfodern bey Gelegenheit den in der Augsp. Conf. verworffenen Jüdischen und Wiedertäufferischen Chiliasmum zu refutiren / niemahls ermangeln wird / hingegen allen Chiliasmum, so ferne er Apoc. XX. fundiret / gäntzlich zu verläugnen / und zwar / daß die daselbst versprochne Zeit allbereit vorbey seyn solle / noch nicht deßwegen convinciret ist / weil diese und der Anti-Christ / unmöglich beysammen stehen können; daß aber vielmehr solche Zeit noch zu erwarten / daraus abzunehmen vermeinet / weil die Marquen dieses tausendjährigen Reichs / so in offt ermeldter Apoc. XX. ausdrücklich zu befinden / noch nicht erfüllet / vielweniger das Thier und der falsche Prophet gestürtzet sind. Wiewohl sich Theophilus dessen hierbey gar wol bescheidet / daß man keine Zeit und formam von solchen tausendjährigen Reiche / wenn es kommen / und wie es dabey zugehen solle / determiniren könne / sonst diesen Articul auch keines weges vor einen Glaubens-Articul annimmt / sondern viel mehr erbötig ist / im Fall er auf seine vorher stehende Rationes eines andern von Gegentheil convinciret werden kan / gar gerne desselben Opinion zu ergreiffen.

Als können wir nicht absehen / wie noch zur Zeit / die übrigen Ministri Ecclesiæ zu Arsovien ihn mit guten Gewissen vor kein aufrichtig Mitglied der Augspurgischen Conf. zu halten / sondern ex Ministerio zu removiren / welches dem supremo Episcopo alleine / und nicht ihnen / zwar und post sufficientem causæ cognitionem zukömt / befugt wären / solten sie auch solches auf das eingehohlte Megapolitanische Urtheil / dergleichen sonsten Theologischen Facultäten abzufassen nicht zukömt / de facto zu thun sich unterfangen / so würde Theophilus nicht zu verdencken seyn / wenn

wenn er nach dem Exempel des Heil. Apostels (Act. XXV. 11.) in dieser Sache ad supremum Episcopum appellirte. Wir verharren nechst Entpfehlung Göttlichen Schutzes

Dem Wohl-Ehrwürdigen / Groß-Achtbahrn / und Wohl-gelahrten Herrn Christiano Theophilo, Predigern in Arsovien / Unsern insonders geehrten Herrn / und wehrten Freunde.

Unsers geehrten Herrn

(L.S.)

Freundwilligste

Decanus, Senior, Doctores und Professores der Theologischen Facultät auf der Universität zu Leipzig

den 22. Nov. st. v. Anno 1699.

K Daß

Daß obige Copia eines Informats mit dem wahren besiegelten Original von Wort zu Wort concordiret und einstimmet / auch von mir Endesbemeldten auf beschehene Requisition mit Vorzeigung dessen besiegelten Originals mit allen Fleiß collationiret worden. Solches habe mit Ausdruckung des mir conferirten Notariat-Signets hiermit in fidem attestiren sollen. So geschehen Sorau den 12. Decembr. Anno 1699.

(L.S.)

David Jänichen / mpp. N.P.
Cæsar. in fidem.

Dem geneigten Leser dienet zur freundlichen Nachricht / daß das dritte Leipziger Responsum in Hn. D. Rechenbergs erster Beylage zum deutlichen Vortrage ꝛc. zu finden / und also unnöhtig erachtet worden hier wieder beyzudrucken.

M. Jo-

M. Johann Georg Bösens
APOLOGIA
Auf das
Rostockische Theologische
RESPONSUM.

WEil denen Hn. Rostockischen Theologis beliebet mein Büchlein de Termino salutis humanæ peremptorio weitläufftig zu censiren / auch darüber einen ziemlich harten Sententz gesprochen; als bin genöhtiget worden darauf zu antworten / und in übrigen unpartheyischen das Judicium zu überlassen.

Wenn demnach die Hn. Theologi bald anfangs die Thesin, davon ich handele setzen / so halte man solche ihre nach Belieben gemachte / mit meiner pag. 3. und 4. zusammen / so wird man den handgreifflichen Unterscheid finden. Und ob sie wohl sagen möchten; Es wären gleichwohl dergleichen Redens-Arten in den Büchel anzutreffen / so wird es ihnen erstlich unmöglich fallen / solche wie sie angeführet werden / zubeweisen / uud hernach posito sed non concesso, daß solche angetroffen würden / so deucht mich / ich wolte noch seltzamere definitiones aus ihren und anderer Theologorum Schrifften zusammen klauben / wenn zumahl contra mentem autoris etwas darzu gesetzet / oder davon genommen oder in alio sensu angeführet würde.

Hernach haben die Hn. Rostocker einige vel quasi probable rationes contra Term. Perempt. angezogen / auch Consequentien machen wollen / aber meine angeführte dicta haben sie wenig oder nichts angegriffen. Und ob sie wohl ratione 4.) warum man vor den Term.

Perempt. einen Abscheu haben solte / anführen / wie ich mich studio novitatis irriger und gefährlicher Redens-Arten je und je bedienet / und mir mehrmals selbst contradiciret / auch die Sache sehr verwirret zusammen gehänget hätte ; so kan ein unparteyischer Leser das Büchel nur selbst lesen / und gegen das Gutachten halten / da wird man bald sehen / wer unter uns mehr verwirret die Sache vortrage. Daß ich ferner auch geschweige / wie meine Adversarii, und sonderlich der nunmehr verstorbene Hr. Superintent M. Rothe / auch auf Befehl Ihr. Reichs Gräffl. Gnd. von Promnitz Act. fol. 66. wieder mein Büchel nichts einzuwenden wusten / als daß Arminius das Wort Peremptorius gebraucht hätte / wie Act. fol. 67. zufinden ; die Hn. Leipzigschen Theologi, oder vielmehr Hr. D. Carpzov. auch an meinen Büchel sonst wenig als nur den Titul, ohne Zweiffel vorgemeldten Hn. Superintendenten zu Gefallen / als der D. Carpzov. guter Freund war / getadelt; So haben doch die Hn. Rostockischen Theologi die Sache (welche bißher von niemand hat können mit Grunde getadelt werden / zumahl ein Büchel / versäumete Buß-Zeit / Hr. M. Jacobi Predigern in meiner Gebuhrts-Stadt von denen Hn. Leipz. Theologis schon Anno 84. censiret am Tage lieget / und mit meinem in vielen übereinkommet) weiter eingesehen zu haben vorgegeben / und viele irrige Dinge nach ihren Begriff heraus ziehen wollen. Wie aber alles den Stich halte / wird sich mit GOttes Hülffe in folgenden weisen.

Denn (1.) haben die Hn. Rostocker wieder mein Christlich Bitten / in præf. ex D. Gerhard. Medit. S. in dedicat. gehandelt / da ich so ja etwas wieder verhoffen ungleich ausgedeutet werden könte / aus Liebe zum besten zukehren / ersuchet habe. Ja sie haben wieder ihre eigene Regul gehandelt / da sie in Hr. Mag. Martin Otto Heinrici Büchel de gratia conversionis Anno 1697. zu Rostock approbiret / in der præfation zu Ende sagen: So man auch davor halten würde / daß einige Worte wieder unser Vermuthen besser hätten gesetzet werden können / wissen gelehrte Leute wohl / daß man in Homiletico dicendi genere nicht so accurat, als in Academischen Streit-Schrifften zu reden pfleget.

(2.) Haben die Hn. Rostockischen Theologi diese materie, daß GOtt über diejenigen / welche seine Gnade lange verspottet haben / seine

ne Gnade am Lebens-Ende nicht schweben lassen / noch sie bekehren wolle / in nur gedachten Büchel Hn. M. Henrici selbst probiret / und vor 2. Jahren mit einer Præfation recommendiret. Denn so heist es p. 292. Gedencket auch nicht / es sey noch Zeit genug in der Stunde des Todes das ewige Gut zu ergreiffen / denn wie wolt ihr von GOtt Beständigkeit hoffen / die ihr niemahls angefangen habt. Wer hat euch die Versicherung gegeben / daß die Gnade GOttes / welche ihr so lange verspottet habt / alsdenn über euch schweben / und euch bekehren wolle? Welches könte dem andern ähnlicher seyn / als diese Meinung mit meinem Büchel. Denn da sagen sie ja klar: daß es (mit denen im Leben muhtwilligen Sündern) in der Todes-Stunde (da sie sich bekehren/und das ewige Gut ergreiffen wollen) nicht mehr Zeit sey / das ewige Gut zu ergreiffen. Ist es nicht mehr Zeit das ewige Gut zu ergreiffen / so muß sie nohtwendig verflossen seyn / und das nicht etwan casu, sed secundum à Deo prædeterminatum tempus, wie der Rostockische Profess. Hr. D. Tarnov. ad c. 2. v. 2. Sophoniæ pag. 1212. schreibt. Weiter sagen sie / daß niemand solchen Sündern Versicherung gegeben / also weder GOtt noch ein Prophet / daß die Gnade GOttes / welche sie so lange verspottet haben / alsdenn / nemlich in der Todes-Stunde über sie schweben und sie bekehren wolle. Welches ja eben so viel gesagt ist / daß GOtt denen Sündern / welche seine Gnade lange verspotten / und sich hernach in der Todes-Stunde bekehren wollen / keine Versicherung gegeben / daß er sie alsdenn bekehren und seine Gnade darzu geben wolle / Ursache / weil der Gnaden-Termin verflossen. Also glauben die Hn. Rostocker / daß die bekehrende und wiederruffende Gnade die boßhafftigen Sünder biß an ihre Todes-Stunde nicht begleite / oder daß auch GOtt boßhaffte Sünder am Ende des Lebens / wenn sie gleich wollen / nicht bekehren wolle. Und reden die Hn. Rostocker dißfals noch härter als ich / indem sie generaliter von boßhafften Sündern reden / da ich nur von einigen sage daß es mit ihnen dahin kommen könne / daß sie nicht bekehret werden können.

(3.) Ist der Hn. Rostocker Meinung: daß aller Menschen Gnaden-Zeit biß an ihr Lebens-Ende daure / dem klaren Worte GOttes zuwieder / stösset auch etliche Glaubens-Articul um / bringet absurda, und ist endlich denen libris Symbol. und stattlichen Lehrern unserer Kir-

chen / ja D. Luthern selbst zuwider. Denn (a.) habe ich aus GOttes Wort gnugsam erwiesen / daß GOtt nach seiner freyen Gnade sein ἐνιαυτὸν δεκτὸν, seine angenehme Zeit / und sein Heute / wenn er gnädig seyn wolle / habe / die er nicht zu versäumen warnet / wie im 4. 6. 7. 8. 9. und 10. Cap. meines Büchels Sonnenklar dargethan / aber zur Zeit von Hn. Rostockischen Theol. unumgestossen blieben sind. (b.) Wenn aller Menschen Gnaden-Zeit biß an ihr Lebens-Ende währete / so wäre umsonst der Articulus de induratione, excœcatione, welche ja noch in diesen Leben vorgehen / der Articul de justitia divina puniente ac rejiciente impios etiam in hac vita wäre vergebens / und desertio Dei totalis wäre nicht nöhtig zu handeln / man dörffte auch nichts mehr reden de voluntate Dei consequente in Articulo de prædestinatione, quæ particularis est, & secundum quam DEUS paucissimos vult salvos, utpote qui soli media salutis acceptant; plurimos autem vult damnatos, quia media salutis negligunt. Ja die Hn. Theologi und Form. Conc. p. 813. thäten Unrecht / daß sie de gratia Dei liberrima handelten / quod Deus nihil prorsus nobis debeat, neque ullo jure teneatur, ut nobis verbum suum & Spiritum S. largiatur, atque gratia & favore nos prosequatur it. quod hic induretur & excæcetur, & in sensum reprobum detur, ille verò qui in eadem culpa hæreat, ad Deum conventetur &c. (c.) Wenn jeder Gottloser noch an seinem Ende könte bekehret werden / und seine Gnaden-Zeit noch daurete / so würde kein Mensch verdammt / zum wenigsten unter Christen nicht / weil jeder noch gern im Himmel wil und letzlich um Vergebung rufft / wie wir singen:

> Und wenn er / der Gottlose / nicht mehr leben mag /
> So hebt er an eine grosse Klag /
> Wil sich erst GOtt ergeben.

So wäre absurd, wenn es ferner heist:

> Ich sorg fürwar die göttliche Gnad /
> Die er allzeit verspottet hat /
> Wird schwerlich ob ihn schweben.

Es wäre auch absurd, daß der H. Geist und die Prediger von seinet wegen ruffen: Heute / Heute / wenn das unfehlbahr gewiß wäre / daß noch allezeit Morgen / übermorgen und am Ende des Lebens Zeit wäre.

Und

Und so würde die Sicherheit der Gottlosen immer mehr gestärckt / daß wenn sie hören Heute / Heute / sie dencken können: O ich kan heute und so lange es mir gefällt / Huren / Sauffen / Stehlen ꝛc. der Pfaff muß nicht seinen Willen haben / es ist noch allezeit / ja in der Todes-Stunde Zeit genug. So muß der Teufel recht haben / wenn er die Gottlosen beredet; wie Hr. Ludov. Dunte in Ubung des Christenthums p. 73. ihn redend einführet; O Zeit genug / du hast noch viel Zeit übrig / denn kanstu diese Mittel (des gottseligen Lebens) gebrauchen.

(d.) Habe schon in deduc. 2. ad quæst. 2. ex Anlog. Form. Conc. angeführet / wie GOtt manchen halsstarrigen Sünder lasse verblendet werden / und pag. 812. Artic. XI. F. C. stehet deutlich: Novit enim Dominus procul dubio Tempus & Horam, eamque apud se constituit, quando videl. unumquemque vocare, convertere, & lapsum rursus erigere velit. Quia vero id nobis non est revelatum; intelligimus hoc nobis injungi seriò, ut prædicando & tractando Dei verbo instemus, Tempus vero & horam Conversionis Deo permittamus Act. 1. 7.

(e.) Was sonst vor stattliche Theologi vor mich seyn / ist bereits im Büchel angeführet. Man kan über diese noch aufschlagen / was Hr. D. Sebast. Schmid ad c. 10. Jesai v. 22. de Decreto peremptorio, und Hr. D. Tarnov. ad Sophon. c. 2. v. 2. de Tempore prædeterminato elapso reden. Der nur angeführte Hr. Dunte sagt l. c. man solle dem Teufel antworten: GOtt beut mir heute seine Gnade an / Morgen hat er mir sie nicht zugesagt. Was auch Hr. L. Rivinus und mit ihm der jetzige Hr. D. und Superint. Ittig / von der versäumten und abgeschlagenen Gnade GOttes halten / stehet p. 2. II. p. 459. seiner Vesper-Stunden. Und was wird man mit Hr. D. Luthern machen / welcher in Præfat. über Jeremiam schreibet: Wir lernen aus Jeremia unter andern / daß wie gemeiniglich je näher die Straffe ist / je ärger die Leute werden / und je mehr man ihnen prediget / je höher sie es verachten. Daß man greifft / wenn GOtt straffen wil / daß er die Leute verstocken läst / auf daß sie ohne alle Barmhertzigkeit untergehen / und mit keiner Busse GOttes Zorn versöhnen. Wie nun diese Gründe zu Behauptung meines Büchels / ja so viel und mehr Festigkeit haben / als derer Hn.

Rostocker / also wil durch dieselben ihren Schein-Einwürffen kürtzlich antworten / und dem Sententz auf dem Fuße nachgehen.

Ad (1.) Was Hr. Stenger mit Hr. D. Musæo und Jenensibus Theologis vorgehabt / habe ich mich nicht anzunehmen. Und ob mir wohl der Streit etwas bekant / und Hr. Stengers Apologia in meiner Hand war / so glaubete ich von Hr. Stengers Opinion weit zu seyn / weil ich keine gewisse Zahl bestimme / wie er / wie vielmahl GOtt jeden Gefallenen ruffe / und glaube ich ex Form. Conc. p. 812. daß Tempus und Hora zwar bey GOtt bestimmt / aber uns nicht offenbahret sey. Sonst ist mir eben so lieb / daß ich die Schrifften nicht alle gesehen / daß es nicht heisse / ich hätte es ausgeschrieben und mich bloß mit andern Federn geschmückt / wie wohl eher andere gelehrtere Leute gethan haben. Daß aber auf Hr. Jenenser compromittiret habe / geschahe mehr um derer Hn. Juristen willen / als welche secundum acta & probata judiciren / und mich wie ein ander juristisch Responsum, daraus meine letztere Defension genommen absolviren solten.

Was endlich de gratia divina revocante libera zuhalten sey / werden vielleicht Hr. Francofurtenses in Sachen Hr. Stengers gnuggnugsam erwiesen haben / was ich auch schon in meinem Buch und hier gemeldet / und weiter zugedencken seyn wird / daraus kan jeder unpartevischer leicht die Warheit sehen.

Ad (2.) Ob der Terminus Sal. H. Peremptorius dem Hr. D. Musæo und Hr. Jenensibus ungewohnet vorkommen / ja ungereimet / und sie hingegen gratiam revocantem universalem, & terminum Sal. ad finem protensum als einige meine Meinung unserer Kirchen gehalten und defendiret haben ; so folget deßwegen nicht / daß es auch flugs in allen wahr sey ; weil ja so viel dicta und rationes Scripturæ, die ich nur angeführet habe / entgegen stehen / und die Anzahl derer Theologorum, derer Zeugnüsse bereits beygebracht sind jene Universität und Hr. Rostocker weit überwiegen. Wenn aber die Hn. Rostocker nun einige dicta anziehen als Ezech. am 18. it. 33. in der 1. Tim. 2. 4. 2. Petr. 3. 9. etc: da GOtt spricht: Er wolle nicht den Tod des Sünders / wolle nicht daß jemand verlohren werde / halte jederman den Glauben vor / und wollen solche ad gratiam revocantem universalem & perpetuam ad finem vitæ protensam appliciren ; so siehet man

man leichte / daß in diesen dictis gehandelt werde de voluntate Dei antecedente, nach welchen sich der gefallene Sünder in GOttes Ordnung zu rechter Zeit schicken und Buse thun solle / wenn er anders will selig werden / welches aber halßstarrige und boßhaffte Sünder nichts angehet / davon ich in meinen Büchel rede / denn die wil GOtt verdammt haben secundum voluntatem consequentem & justitiæ, weil sie sich in der angenehmen Zeit nicht in GOttes Ordnung geben. Und wenn diese Sprüche von allen halsstarrigen und die Gnaden-Zeit versäumenden Sündern zu verstehen wären/so wären alle dicta unwahr/ da GOtt saget: Er sey des Erbarmens müde / er wolle nicht hören der Gottlosen Gebeht / er wolle sie in verstockten Sinn geben ꝛc. so müste man nichts von der Gerechtigkeit GOttes handeln / so hätte der Teufel recht / daß sich jeder Gottlose noch stattlich tummeln und Zeit gnug Buße thun könte / so würde nimmermehr kein Gottloser unter den Christen verdammt / weil jeder sich auf dem Tod-Bette gedencket zu bekehren / auch so dann anfängt zu behten / und die gewöhnliche Mittel äuserlich zu gebrauchen / ja wo die Gratia Revocans Univ. & ad finem vitæ protensa etiam apud obduratos wäre / davon ich handele / so wäre obduratio & obcœcatio nichts. Und so widersprechen die Hn. Rostocker wie in diesen / also auch Luc. 14. Matth. 22. dem Heil. Geist / da gesaget wird: solche Geladene / die auf den Ruff nicht kommen waren / seyn nicht wieder geladen / sondern ausgeschlossen / und andere an ihre Stelle gesetzt worden. Und wer hat die Hn. gratiam revocantem über alle hin appliciren zu wollen geheissen / da auch viel sind / die nicht ein mahl der revocanti gratiæ Gehorsam leisten / und GOtt des Ruffens müde / die Verächter gar zur Bekehrung und Glauben untüchtig und verdammt werden / daß gratia revocans nicht ein mahl statt hat / und in Ansehung solcher Leute meine Thesis wahr wäre und bliebe / daß die Busse und Gnaden-Zeit bey manchen lange vor seinem Ende versäumet wird / und GOtt ihm hernach keine weitere Frist zur Buße gäbe. Endlich so stehet bey allen Dictis die Conditio dabey / sondern daß er sich bekehre / zur Erkäntniß der Warheit komme / zur Buße bekehre / die Stimme höre ꝛc. daraus ja klar ist / daß sie sich nicht bekehren / die Stimme nicht hören / zur Erkäntniß der Warheit nicht komen / zur Buße sich nicht bekehren ꝛc. und zwar zur rechten angenehmen Heimsuchungs-Zeit / **Heute** / die

 wil

wil er verdammen / verlassen / verblenden ꝛc. und siehet man demnach aus angeführten / daß die Hn. Theologi den Sinn des Heil. Geistes gar verkehren / und die Sicherheit der Boßhafftigen sehr stärcken. Welches auch gar Handgreifflich erscheinet / wenn sie sagen / nach Matth. II, 28. Daß alle Gefallene mühselig und beladen seyn / welche der HErr Christus erquicken wolle / und ziehen solches auch auf die halsstarrigen Sünder / die doch nimmermehr die Sünde fühlen / darunter seufftzen und von Hertzen begehren / daß ihnen GOtt mit seiner Gnade zu Hülffe komme / deßwegen nebst vielen andern Flacius in Clav. das Wort mühselig seyn / oder laborare also erkläret; Es wären contritæ & peccato & irâ Dei excruciatæ conscientiæ, welches bey Boßhafften / Halsstarrigen / in statu, die Brandmahl im Gewissen haben ꝛc. wie ich sie beschreibe / nimmermehr statt hat / was endlich die Sprüche betrifft / da GOtt die Gefallenen wiederrufft / und seine inbrünstige Barmhertzigkeit brechendes Hertz ꝛc. beschreibt; so gebe ich zu / daß GOtt freylich hertzlich verlange / daß die aus der Bekehrung Gefallene / möchten wieder zu rechte gebracht werden; allein wo folgt denn / daß GOtt bey allen / die auch halsstarrig fortfahren in Sünden / dergleichen biß ans Lebens-Ende thun wolle? vielmehr läst er solche fahren / die seinen Suchen nicht folgen / die sich unter seine Flügel der Gnaden nicht begeben wollen. Es heist: Ihr habt nicht gewolt / darum sol euer Hauß wüste gelassen werden / der Baum sol alsdenn abgehauen werden / wenn er zu bestimmter Zeit nicht Früchte bringet. Und deucht mich / daß meine Gründe starck genug / hingegen ihre so Himmel-feste nicht seyn / als sie meinen.

Ad (3.) Daß die Jenische Hn. Theologi in ihrem Buche denen auf unserer Seite stehenden Theologis mit Zusatz und Glossen einen andern Verstand andichten wollen / weiß ich nicht quo jure sie es thun können / ein unpartheyischer Leser kan auch leicht sehen / obs wahr oder falsch sey / die Sache ist zu klar / als daß mans anders auslegen wolte. Christen mercken die Griffe. Doch sehen die Hn. Theol. Rost. selbst / daß gedachter Theologorum Sententia so gar hell in die Augen leuchtet / drum meinen sie / sie wollen durch eigene Contradictiones die Autores schlagen / führen dahero in der 4. Ration an den Hn. D. Danhauern: welcher in 6. Theilen der Catechismus-Milch p. 281. eine Frage handle: Ob

Ob ein solcher unseliger Mensch ꝛc. wiederum könne reformiret / bekehret / gereiniget ꝛc. werden. Und meinen / wenn er nach seiner und meiner Hypothesi hätte antworten wollen / so hätte er nein sagen sollen / weil solche Leute eo ipso, da sie von GOtt verlassen und dem Teufel übergeben sind / nicht mehr könten bekehret werden. Allein wo sagt Hr. D. Danhauer oder ich dergleichen von allen / daß alle die von GOtt verlassen ꝛc. nicht kö...en bekehret werden? Man muß ja Unterscheid machen inter desertionem totalem & partialem: it. inter traditionem ad tempus & ad finem, alle Sünder / David / Petrus / Saul / Judas / waren in ihren Sünden-Zustand verlassen / da jene von Satan regieret und gesichtet worden / (es wäre denn daß Hr. Rostocker mit Reformirten glaubten: Daß die Tod-Sünden die Electos nicht aus der Gnade GOttes fallend machten /) diese gantz als eigenthümlich besessen worden / da aber jene nur ad tempus, diese aber ad finem usque in des Teufels Gewalt blieben. Fragt einer warum / so wissen wir ja wohl / daß die Unbußfertigkeit der letztern Ursach sey / allein wo jemand weiter gienge / warum Saul und Judas ꝛc. nicht bekehret und angenommen worden / da jener doch den HErrn gesucht / dieser sein Unrecht betrübt bekennt; so sagt Form. Conc. p. 813. Cum videmus quod hic induratur, excæcatur, & in sensum reprobum datur, ille vero, qui in eadem culpa hæret ad Deum convertitur, cavendum est diligenter, ne cogitationibus nostris nimium indulgeamus. Et p. 814. Illi enim nulla afficiuntur injuria, qui pœnas suæ impietatis luunt, & scelerum suorum stipendia accipiunt. At in his dominus immensam suam gratiam & misericordiam sine ipsorum meritis commendat. Derowegen ist ja klar / deß Hr. D. Danhauer es so verstehet / daß nicht alle solche Boßhaffte / wie sie beschrieben seynd in verstockten Sinn und Verdammniß blieben / sondern einige noch könten bekehret werden / auch würcklich bekehret würden / die Buße thäten. Und diese seine Meinung / daß es von einigen und nicht von allen zu verstehen sey / ist zu ersehen / wenn an eben solchen Ort Hr. D. Danhauer gedencket / gratiæ liberrimæ quoad gradus gratiæ, quoad tempus numerum & gratiæ, und ist deßwegen kein Widerspruch / sondern befestiget seine Meinung vielmehr / weil solche obbeschriebene Leute / wenn sie nur zu rechter Zeit kommen und Buße thäten / wohl könten bekehrt werden / weil GOttes

Vater-Hertz immer brenne/ wie auch das Bruder-Hertz Christi/ und Trost-Hertz des Heil. Geistes/ gegen wem aber? Gegen die so zu rechter Zeit Buße thun.

Ja so schliesset der Hr. D. Danhauer ex particularibus, und ist ungültig/ sagen die Hn. Rostocker; E. muß es von allen Gefallenen zu verstehen seyn/wenn sie auch 1000. und aber 1000. mahl gefallen seyn. Hier hatten die Hn. Theologi erst erklären sollen/was sie durch die Gefallenen verstünden/ob solche Leute/ die aus der Bekehrung und Gnaden-Stand so offt gefallen/ oder solche/ welche in so viele Sünde gefallen. Verstehen sie jene/ daß die 1000. und aber 1000. mahl aus der Bekehrung gefallen/ dennoch sie GOtt wieder zur Gnade beruffen würde und wolle/ so möchte ich gern Beweiß aus der Schrifft sehen/ indem ich nicht glaube/ daß ein Mensch so gar verteuffelt sey/ und 1000. und aber 1000. mahl bekehret werden/ und wieder aus der Bekehrung fallen könne. Ja ich weiß mich auch weder Spruchs noch Exempels aus der Bibel zu erinnern/ daß dergleichen vorgangen und GOtt solche angenommen. Daß weiß ich wol/ daß wenn einer bekehret worden/ es heisse/ sündige hinfort nicht mehr/ daß dir nicht etwas ärgers wiederfahre/ it. daß mit rückfälligen immer das letzte ärger werde denn das erste/ daß der Teufel auch wol mit 7. ärgern komme und da wohne/ daß endlich Verstockung und Verblendung folge/ ich rede von endlicher und gäntzlicher Verstockung ꝛc. und glaube ich/ daß durch diese falsche Thesin viel 1000. Menschen in die Hölle kommen. Und so wäre alles wider und ohne die Schrifft. Verstehen sie aber diese/ die einige mahl aus der Gnade gefallen/ hernach in solchen Zustande 1000. und aber 1000. mahl sündigen/ daß sie GOtt alle wolle zurücke ruffen/ so ists ebenfalls wider Schrifft und Libros Symbolicos als welche lehren/ daß GOtt einige in verkehrten Sinn gebe/ ja wie Form. Conc. 1. C. redet/ obdurentur, excœcentur, & in sensum reprobum dentur. Wenn aber die Hn. Theologi sagen/ Hr. D. Danhauer schliesse ex particularibus gültig/ so sehen sie doch ob das nicht ein guter Schluß sey: Alle bußfertige Sünder werden von GOtt zu Gnaden angenommen. Mancher/ der den Tempel GOttes verderbet hat/ durch schwere Sünden gefallen in apostasi Abgötterey ꝛc. ist und wird ein bußfertiger Sünder ꝛc. Ergo so wird mancher der den Tempel Gottes verderbet hat ꝛc. von GOtt zu Gnaden angenommen.

Wie

Wie nun dieser Schluß richtig gnug / und des Seel. Hr. D. Danhauers Meynung ist; also stossen die Herrn Theologi auch wieder an / wenn des Hn. D. Speners Wort / da er saget: wir bleiben billich bey der Regel / daß GOtt jeglichen Sünder seine Gnade anbiethe / auf universalitatem gratiæ revocantis sc. ad finem vitæ apud omnes homines protensam, wie die Hn. Rostocker sonst reden ziehen und also erklären: si singulis. C. auch dem der 100. mahl oder wie sie nur gesaget hatten / der 1000. und aber 1000. mahl gefallen; da ich versichert bin / daß solche ihre Glosse des Hn. D. Speners, ja der Heil. Schrifft Meynung zu wieder ist. Denn wenn Hr. D. Spener spricht: GOtt biethe jeglichen Sünder seine Gnade an / so kan das 1. von der gratia vocante verstanden werden / wenns 2. auch von der revocante genommen würde / so will ich gerne glauben / und glaube es auch daß GOtt alle die aus der Gnade Gefallene wiederruffe / und also gratia revocans dißfals universalis sey / daß er aber ohne Maße unendlich / ja ad finem vitæ alle Boßhaffte ruffe / glaube ich nicht / aus obangeführten Ursachen / daß GOtt bey einigen endlich des Erbarmens müde wird ꝛc. und einige in das Gerichte der Verstockung / ich verstehe totalem & finalem fallen / da GOtt hernach keine Buße mehr in ihnen würcket. Und dieß statuiren die Hn. Rostocker / und approbiren es selbst in obgedachten Büchel de gratia Conversionis Hr. M, Heinrici p. 18. wenn da stehet: Und daher blieben sie (die Jüden) in einen unbekehrten und verdammlichen Zustand / weil sie die Gnade / so durch CHristum würcken wolte / in ihnen hinderten / und fielen in das Gerichte der Verstockung / also daß das Wort zwar mit den Ohren höreten / und nicht verstünden / mit den Augen die Wercke GOttes sahen / und nicht erkenneten / und muste ihnen also durch ihre eigene Schuld zum Tode gereichen / was ihnen doch zum Leben gegeben war it. p. 54. GOtt weiß es wie offt ihr seinem göttlichen Gnaden-Zug wiederstrebet habt / ach! thut es doch nicht mehr / wenn diese Gnade abermahl in eure Seele komt. Warum? **Denn ihr wisset nicht / wie bald / und wie offt dieselbe wolle** wiederkommen. Sehet zu / daß nicht jemand GOttes Gnade versäume ꝛc. Ebr. 12. 15. da also die Hn. Rostocker eine solche Verstockung approbiren da ein Mensch nicht mehr bekehret werden kan / ja deutlich bekräfftigen / **wie bald / wie offt** ꝛc. Daß die Gnade

 Gottes

Gottes nicht unendlich und biß ans Ende allen Boßhafften offenstehen werde. p. 292. bekräfftigen sie / daß denen Boßhafftigen niemand (weder GOtt noch ein Prophet) die Versicherung gegeben / daß die Gnade Gottes / die sie so lange verspottet hatten / alsdenn (am Ende des Lebens) über sie schweben und sie bekehren wolle. Wenn aber die Gratia revocans universalis ad finem vitæ bey allen wäre / so hätten ja die Gottlosen Versicherung? welches hier eine notable contradiction ist / welche durch ihre gantze Refutation gegen mein Büchel / ich gegen und wieder sie billich brauche. Was das Wort **Heute** betrifft / da einige solches von der gantzen Lebens-Zeit verstehen bey allen / so sage ich getrost **nein** / habe es auch meinem Büchel so wohl aus dem Context, als Hn. D. Carpzovs Tugend-Sprüchen dargethan / auch mit andern erwiesen / daß es die **gesetzte Gnaden-Zeit** hiesse / welches bey einigen noch vor dem Lebens-Ende aufhöret / bey den meisten aber / biß ans Ende wehren mag. Denn so lange heisst es **Heute** / so lange einer durch Betrug der Sünden nicht verstockt ist / wo aber das geschehen / ist es nicht mehr **Heute**. Hebr. 3. 13.

Weil ferner die Hn. Rostocker Hr. D. Speners Worte anführen **bestimme ich** aber eine gewisse Zahl / so kans nicht anders als eine Vermessenheit geachtet werden / und meynen eine Contradiction zu seyn / die nimmermehr mit dem Termino Peremptorio zu conciliiren sey / weil Term. Perempt. eine von GOtt gewiß bestimmte Zahl der Zeit sey / auch das Wort Peremptorius es selbst mit sich bringe; so muß ich mich sehr wundern / wie die Hn. Rostocker also judiciren wollen.

Ich will ihnen ein gleiches Exempel ex Job. 14, 5. geben: Er der Mensch hat seine bestimmte Zeit / die Zahl seiner Monden stehet bey dir (o GOtt) du hast ein Ziel gesetzt; Also ist bey GOtt eine bestimmte Zeit und Ziel des menschlichen Lebens. Wenn ich aber oder ein ander eine gewisse Zeit und Zahl bestimme / so kans nicht anders / als eine Vermessenheit geachtet werden. Fiat applicatio, ob eine Contradiction, daraus zuerzwingen?

Letzlich ist ebenfals keine Contradiction, die mir die Hn. Rostocker beymessen wollen / wenn ich p. 6. gesagt / daß GOtt einen geneigten Willen habe uns immerdar gutes zu thun nach unsern Vermögen / denn

denn solcher geneigter Wille schlist hernach Göttliche Ordnung der Buße nicht aus / sondern wenn uns die Sünden vergeben und Gutes geschencket soll werden / wie am angezogenen Ort dabey stehet / so muß ein Mensch auch Göttlicher Ordnung gemäß leben / der Gnaden-Zeit wahrnehmen / und GOtt fürchten / denn über diejenigen währet die Gnade GOttes von Ewigkeit zu Ewigkeit / und GOtt hat immerdar geneigten Willen Gutes zuthun / allezeit sub conditione pœnitentiæ, da aber Verstockte keine Versicherung der Gnade und Bekehrung haben / wie Hr. Rostocker selbst probiret haben. Ist derowegen aus allen bißher gesagten bekant / daß weder die andern welche Terminum Peremptorium behaupten / noch auch ich mir contradicire.

Was weiter ihre 5te Ration belanget / da sie weil sie die klahren Sprüche nicht umstossen können / nun Consequentien machen / so stehen solche ebenfalls auf schwachen Fuß / und dünckt mich immer / es sey besser die Argumenta recht angegriffen als Consequentien gemacht / wo es noch nicht noth ist / welches offt eine Anzeige böser Sache ist. Denn wenn die Hn. Theologi nun folgen wollen / wenn die gratia revocans particularis gemacht werde / so falle die Gewißheit der Seeligkeit ratione lapsorum dahin / und folge Desperation, ja ex particularibus folge nichts / it. Es seyn die Universalen Verheissungen eine Grund-Lehre unsers Glaubens / wieder die Calvinisten / weil der Glaube daher müsse entspringen. Alleine ich setze ihnen erst entgegen / was sie in den mehr gedachten Büchel Hn. M. Heinrici approbiret / da p. 269. sie mit ihm sagen: Es ist die Erhaltende Gnade nicht allgemein / wie die vorkommende Gnade und die Erlösung Christi ꝛc. daraus auch ein Angefochtener und Gefallener schliessen könte: Ist die Erhaltende Gnade GOttes nicht Universal sondern Particular, so kan ich keinen Glauben und Gewißheit haben / ob auch ich möchte erhalten werden. Hernach wenn es heißt: Viel sind beruffen aber wenig sind auserwehlet / Electio est particularis, daher kan ich nicht gewiß seyn / ob ich ausserwehlet bin / Nam ex particularibus nihil sequitur, und wo nicht eine allgemeine Erwehlung ist / so kan mein Glaube keinen Grund haben it. der HErr spricht: **Wessen ich mich erbarme / des erbarme ich mich** / welchen ich gnädig bin / dem bin ich gnädig; ist keine Universal Verheissung / wo kan ich eben wissen / ob sich GOtt meiner erbarmen

barmen werde? So auch wenn in mehr gedachter Form. Conc. p 813. gesagt wird: quod Deus verbum suum ab uno populo auferat, alii verò diutius concedat, quòd hic in sensum reprobum detur &c. Ille verò qui in eadem culpa hæreat, ad Deum convertatur. So könte ein Gefallener auch sagen/ wer weiß ob ich soll bekehret/ oder in verkehrten Sinn gegeben werden? Was sie darauf antworten/ gebe ich auch ihnen wieder zurück. Zwar es meynen die Hn. Doctor. Rostoch. ich hätte mich auf alle Weise von solcher Objection in 16. Cap. meines Büchels gesucht loßzumachen/ man solle es aber versuchen/ ob ich nicht mit Reformirten eben dergleichen Responsiones hätte/ wenn sie absolutum decretum behaupten wollen/ wie sie den Beweiß schuldig bleiben/ hoffentlich auch lange schuldig bleiben werden/ so spare ich meine Antwort/ biß sie es versuchen.

Auf die andere Consequentien, da die Hn. Doctores Rostoch. meynen/ es sey so gefährlich/ quia vocatio, quæ quotidiè fit in Ecclesia &c. ratione eorum, qui transgressi sunt Term. Peremptor. planè inefficax sit, und also à voluntate signi Calvinianorum im geringsten nicht differire, zu antworten/ wundere ich mich sehr/ wie sie so schliessen. GOtt sendet ja seine Diener/ und läst die Sünder ruffen/ bey dem Halsstarrigen und Verworffenen richten sie nichts aus E. hat sich GOtt nur so gestellt. GOtt sandte Mosen zu Pharao/ und wuste wohl/ daß er verstockt und verworffen war E. so thats GOtt zum Schein! quæ Consequentia? fernere Antwort ist deutlich im Büchel p. 284. ꝛc. und daß Prediger mit Predigen und Abhandlung Gottes Wort immer anhalten/ und indeß es GOtt anbefehlen müssen/ wenn und ob er diesen oder jenen bekehren wolle/ weil sie es nicht wissen/ ist Form. Concord. p. 812. ꝛc. gar gemäß. Wenn der Hn. Rostocker Consequentia passiren solte/ so würden unsere Theologi auch zuverantworten bekommen/ wenn sie sagen in Consil. Witteb. p, 624. 6. daß GOtt seinen Sohn auch für die leiden und sterben lassen/ die er weiß/ sie werdens nimmermehr annehmen/ daß auch aus Exod. 4. Pharaonis Exempel angeführet/ und endlich darzu gethan wird/ daß Christus am Char-Freytage auch vor die gestorben/ welche bereits damahls in der Hölle gewesen. So wäre das Leyden Christi nach Hr. Rostocker Verstand auch inefficax. Daß aber die Hn. Theologi aus dem/ was p. 77. stehet/

stehet / daß GOtt intra Term. perempt. kräfftig zu sich ziehe / schliessen wollen / GOtt ziehe hernach nicht mehr kräfftig / sondern simulatè, wie ihre Meynung von mir ist / heist Sophisticè verfahren / welches in Seriis denen Theologis, ja jeden Christen übel anstehet. Denn das weiß man ja / quòd posito uno, non statim alterum ponatur, als wenn ich schliessen wolte: Maria gebahr ihren ersten Sohn / E. so hat sie auch den andern ꝛc. gebohren. it. Der Hochzeit-Vater Luc. 14. ließ durch seine Diener und Knechte die Gäste ernstlich zum Abendmahl ruffen E. So hat er sie nachdem sie solche verachteten hernach nicht mehr ernstlich / sondern nur zum Schein geruffen. Nicht besser seynd die andern Beschuldigungen / sondern sie machens immer ärger / bald nehmen sie etwas weg / bald setzen sie etwas zu / daß sie mir nur voluntatem signi auf den Hals bürden wollen / wie sie im Ort p. 285. thun. Allein ich sage einmahl vor allemahl / daß Prediger / quia ipsis non est revelatum, quis in reprobo sensu sit, & qui non, mit Predigen und Handlung des Wortes GOttes anhalten müssen / Form. Conc. p. 812 ꝛc. und das übrige GOtt befehlen / wenn er die Gnade zur Bekehrung geben wolle oder nicht. Und was die Hn. Theologi zur Predigt Mosis an den verstockten Pharao / zur Predigt Es. 6. v. 9. 10. zur Predigt Heseckies C. 2. v. 4. 5. C. 33. v. 30. seqq. ꝛc. sagen werden / das können sie zu ihrer Antwort dienen lassen. Welches auch die Antwort auf den Ort p. 48. aus des Hn. D. Speners erklährten Sprüchen ist / da es heist / daß GOttes Stimme äuserlich bey Verstockten schalle / da doch das Hertz nichts davon empfindet. Wer heist aber die Hn. schliessen / daß GOttes Wort deßwegen ein todter Buchstaben sey? Die Sonne und die Fackeln scheinen dem Blinden immer ins Gesicht / und er siehet nichts / E. so hat die Sonne und die Fackel keine Krafft zu erleuchten. Summa es ist erwiesen / daß man durch Zusatz und Abnahme meiner Worte it. durch übele Erklärung der Sprüche sich vergangen. Wie denn aus den Schluß p. 50. auch zu sehen / wenn sie sagen: es sey schrecklich zu hören / wenn man von GOttes in seiner Kirchen / von seinem Prediger an die gefallenen Sünder erschallenden lebendigen Worte / welches schärffer sey denn kein zweyschneidig Schwerd ꝛc. Hebr. IV, 12. 13. sagen wolte / daß ein Verstockter / denn von dem ist die Rede / das Wort zwar äuserlich hören / aber doch mit dem innerlichen Hertzens-

Ohr taub und unbekehrt bleiben könne, So gestehe ich daß ich recht mit Wehmuht meiner Seelen schreibe / weil ich sehe / daß man gar ungütig mit mir verfährt. Es lese ein Unpartheyischer den Text in meinen Büchel / und sehe ihre Schreckens-volle Application, so wird er Handgreifflich die Fehler finden. Ich rede von Fühl-losen / Brandmahlichten rc. wie auch in Heil. Schrifft offt auch Joh. 12. v. 39. NB. und v. 40. Act. 28, 27. geredet wird / und sie reden von gefallenen Sündern insgemein. Wenn das Gegentheil / wie sie es haben wollen solte wahr seyn / so würde dieser Lehr-Satz heissen: Wenn GOtt einen boßhafften Sünder seine Gnade entzogen / daß er verstockt und geistlich taub worden / so bleibt desselben innerliches Hertzens-Ohr dennoch offen / daß er noch hören und bekehret werden kan. Welches dem an so vielen Orten stehenden Spruch Es. 6. schnur stracks zuwider / und recht schrecklich ist. Nun meinen die Hn. Rostocker p. 56. einen offenbahren Unterscheid gefunden zu haben / daß ich sagen solle / GOtt lasse zuweilen durch sein Wort ohne seine darzugebende Krafft vermahnen / indem sie aus den Worten (wenn stehet / wenn GOtt mit ernstlichen Vermahnen lässet fortfahren / und wo er seinem Worte diejenige Krafft giebet / daß die Gewissen damit gerühret werden) im Gegentheil nach ihren Kopff darzu setzen / **wo er seinem Wort nicht Krafft giebt.** Allein daß ich nichts sage von der sonst gemeinen Schul-Regul unius positio, non est alterius negatio, so wil ich nur anführen / was Ps. 68/34. der H. Geist durch David redet / **Er wird seinem Donner** i. e. wie Luther in Glossa, seiner Predigt / Krafft geben / so müste der H. Geist und David auch glauben / daß GOtt seiner Predigt je zuweilen / und sonderlich im alten Testament nicht Krafft gegeben habe. It. Wenn die Kirche singet: Deinen Geist und Krafft zum Wort geben / E. so ist der Geist und Krafft GOttes je zuweilen nicht bey dem Worte.

Wenn ferner aus denen Worten p. 320. (es stehe nicht in eines Predigers Macht einen Betrübten würcklich aufzurichten / wo die von GOtt bestimmte Stunde noch nicht da sey) wil geschlossen werden / als statuirte ich / GOtt wäre von seinem Wort bißweilen abwesend / und wolte nur zu gewissen Stunden durch dasselbe würcken; So siehet man aus ihren eigenen Zusatz die Zunöhtigung / wenn es heist: welches zwar de eventu wahr ist / nicht aber was die Krafft des Wortes betrifft. Ists

wahr /

wahr / warum läugnen sie es denn? Wo habe ich aber dem Worte GOttes die Krafft abgeschnitten? Als ich dieses lase / kam gleich ein in Anfechtung wohl geübtes Weib zu mir / der lase ichs auch her / die sagte: ach die guten Hn. wissen nichts von Anfechtungen / als ich in dergleichen Noht gesteckt / habt ihr und euer sel. Hr. Collega mir GOttes Wort genug gesagt / allein es halff mich doch nicht eher / biß der HErr seine Zeit sahe / und mir das Hertz aufthat. Und daß ich viel andere Gründe jetzo übergehe / so dünckt mich diese Rede des Weibes / als meine eigene / komme mit Form. Conc. p. 812. überein / wenn es heist: Quia vero id nobis non est revelatum, intelligimus hoc nobis injungi serio, ut semper prædicando & tractando verbo Dei instemus, tempus vero & horam conversionis (addo & consolationis) DEO permittamus Act. 1. 7. Man sehe auch Hr. D. Pfeiffers Zeugniß im Büchel p. 259. angeführt / wenn er spricht: so hört GOtt mit Unwillen auf. Und da wil denn kein Trost ins Hertz / ob sichs gleich der Priester noch so sauer werden läst.

Wenn aber die Hn. Professores weiter nicht begreiffen können / wie es möglich / daß ein recht Verhärteter auch durch aller Prediger Fleiß nicht gewonnen werden könne; so stehet vor erst die Ration dabey / die wieder GOtt (und wenn es auch schon hiesse von GOtt / so weiß doch ein Gelehrter schon / wie GOtt verhärte) verhärtet seyn. Hernach nehmen sie doch unter so vielen Exempeln Heil. Schrifft nur die verhärteten / und in Verstockung gegebene Jüden / hatten die Apostel nicht allen Fleiß angewand / und doch hiesse es Act. 13. Nun ihr es aber von euch stosset / siehe / so wenden wir uns zu den Heyden. Kunten denn die Hn. Prediger bey dem Diebe der göldenen Taffel zu Lüneburg mit den verstockten Jüden was ausrichten / ob sie auch alle aus dem Worte GOttes klüglich zusammen gesuchte Gründe gebraucht haben? Also kan ein Unpartheyischer mein mentem wohl begreiffen / und die andern unnöthigen Scrupel von Christo und seiner Predigt fallen selbst weg. Das können aber die Hn. Professores annehmen / daß ich allezeit geglaubt und noch / auch das Gegentheil mir nimmer soll erwiesen werden / das Wort Gottes sey in sich allezeit Geist und Leben / es fruchte aber nicht bey allen / und sonderlich bey denen Verstockten / und ob gleich der Geistreicheste Prediger da wäre. Ich glaube auch / daß wenn ein Pre-

diger wissen könte / wer verstockt wäre totaliter & finaliter, er das Wort Gottes an solchen ohne Special Befehl nicht brauchen solte / wie auch man vor die nicht beten soll / die die Sünde zum Tode begangen haben 1. Joh. 5. v. 17. Und weil nach ob angezogenen Worten Form. Conc. p. 812. ein Prediger das nicht weiß / und doch einen verstockten Sünder unwissend mit Gottes Wort zugesetzt / von welchen GOtt doch die Hand abgezogen / und das Gericht der Verstockung über ihn ergehen lassen / daher kommen hernach solche schöne Propositiones. Die Menschen halten denen verkehrten Sündern Gottes Wort vor / und vermahnen sie auf alle Weise mit denen aus Gottes Wort klüglich zusammen gesuchten Gründen / sich zu bekehren / aber GOtt wil es nicht haben ꝛc. Wie nun bißher noch nichts Calvinisches und in unsern Kirchen vorhero niemahls gehörtes auf mich ist gebracht worden / also sollen es die Hn. Rostocker wills GOtt noch nicht effectuiren / ob sie schon sagen / es könten vielmehr dreyerley Sachen vorgebracht werden. Ja es hat auch die bißher rein erfundene Theologische Facultät zu Halle / wie auch andere Doctores und gelehrte Leute / auch gelehrte Stands-Personen solches mein Büchel vor gut und richtig befunden / und würde ich so kühn nicht gewesen seyn / daß ihre Approbation und Censur ich darzu setzen lassen / ohne ihre Permission, habe auch das Vertrauen / sie werden denen Hn. Rostockern auf ersodern / oder wo meine Antwort nicht solte zulänglich seyn / Satisfaction geben.

In übrigen wird mir auch kein Gelehrter verargen / wenn ich mich des Tossani bedienet habe / indem wohl in Hr. D. Calovii letzten Bibel-Wercke gantze Blätter daraus geborget zufinden seyn / und wenn man nur von Irrthümern rein bleibet / so ist leicht / daß man mit dem überein komme / der den Text wohl verstanden / dergleichen bey andern Gelehrten unzehlich mahl zu finden / und mir also keine Schande ist.

Was die 3. Consequentiam betrifft / welche die Hn. Rostock. Theologi ex Term. peremptorio ziehen / daß nemlich GOttes bekehrende Gnade particular gemacht werde; So könte ich nur per instantias antworten / und aus unsern Theologis diese Schlüsse machen / ex D. Franz. p. 243. in lib. all.

Wer da sagt / daß GOtt die unbußfertigen Sünder und Halsstarrigen nach erfüllten Maaß dem Satan aus gerechter Straffe übergeben /

der

der sie so fest halte / daß sie niemahls wieder können frey werden / das macht die bekehrende Gnade particular. Ratio, denn indem GOtt aus gerechter Straffe solche Sünder dem Teuffel übergiebet / daß sie nicht frey (und also bekehret) werden können / der lehret auch so offenbahr / als die Sonne am Himmel ist / daß die Gnade Gottes particular sey.

Nun sagt aber Hr. D. Frantz. Ergo.

It. Wer da lehret / daß GOtt seinen Weinberg seiner Gnade beraube / und von ihm nehme / it. also verlasse / daß er vom Satan verführet werde / der macht die bekehrende Gnade GOttes particular. Der alte Hr. Carpzov in Isagog. in L. Symb. thut solches / wie in meinen Büchel p. 244. angeführet ist. Ergo.

It. Wer da lehret daß GOtt denen Spöttern wahre Andacht versage / zur Buße sie auffzufordern / und seine Gnade zur Andacht ihnen anzubiethen endlich mit Unwillen auffhöret / der macht auch die bekehrende Gnade GOttes particular 2c. Hr. D. Pfeiffer in Antimelanchol. thut solches wie p. 259. meines Büchels angeführet. Ergo.

Dergleichen kan de reprobatione, induratione, subtractione gratiæ divinæ &c. auch angezogen werden. Alleine wenn nun gratia Conversionis bey allen Gefallenen und auch Spöttern / Verstockten / Verhärteten Universal ist / warum sagen sie denn selbst in mehr angezogenen Büchel Hr. M. Heinrici es könne niemand versichert seyn / daß GOttes Gnade über die Spötter und Buß-Verzöger schweben und sie bekehren wolle? So werden die Hn. Leipziger auch übel zurechte kommen wenn sie in Hr. Georg Grabows Schrifften nur vorm Jahre auffs neue gedruckt / aber schon Anno. 1675. approbiret / sehen lassen und gut geheissen / p. 507. **Niemand ist versichert / daß ihn der Heilige Geist wieder bekehren werde.** Ingleichen was der seelige und unverdächtige D. Dannhauer geschrieben / müste auch unrecht seyn / da er spricht: Deus gratiam semel repulsam aliquoties in malitiosè impiis reiterandam nunquam promisit. p. 876. Hodosoph. Vieler Dinge aus andern Gelehrten zugeschweigen / weil zumahl aus Heil. Schrifft bekant ist / daß GOtt des Erbarmens müde werde / daß er der Spötter wieder spotten wolle 2c. auch der seelige Lutherus ad Gen. 50. fol. 249. schreibt: Quanquam enim Deus promisit veniam, sicut ait Augustinus, tamen non promisit hoc, quod certo sit rediturus

turus post lapsum, sicut Saul & Judas non redeunt. Wie nun die Hn. Rostocker an mir tadeln wollen / was Heiliger Schrifft und anderer Gelehrter Meynung und Sententz ist / also haben sie / wie sonst in ihrer Censur mehr / also auch hier Officium Judicis nicht in achtgenommen / indem sie mir als reo, den sie von 9. Puncten simpliciter absolviret / weil sie derer Adversariorum Affecten gesehen / nicht beygestanden / noch auch secundum Acta gesprochen / sondern neue Quæstiones ersonnen / und Adversariis auf fernere Gedancken / darauf sie nicht gedacht / noch auch Ursach gehabt / geholffen haben / massen in der Klage 6. Punct deutlich zu sehen / wie Adversarii die gemeine Objection von der ruffenden und bekehrenden Gnade GOttes wie Calvinisten vorgeben und in Form. Conc. de Electione refutiret ist / mir auf den Halß ohne Grund bürden wollen. Es ist auch nicht löblich daß sie mir zumessen / als hätte ich gesagt / daß GOttes Gnade viel 1000. Menschen so entzogen werde / daß sie nicht mehr ꝛc. it. Wenn schon so viel million 1000. gefallene Menschen der Gnade nicht geniessen können ꝛc. da doch ich so offt sage: **bey einigen** auch lange Zeit vor ihren Lebens-Ende aufhören mag / p. 290. §. 7. Hr. D. Pfeiffer auch noch generaler redet p. 261. it. bleibt dabey / daß die Gnaden-Zeit bey etlichen aufhöret / ehe sie sterben / pag. 303. it. einiger Menschen Gnaden-Zeit mag lange vor ihren Tode aus seyn p. 325. ꝛc. So ist auch gar spöttisch / wenn man schliessen wil; Es müssen nach dem Term. Perempt. alle Promissiones universales particulares werden. E. g. GOtt wil nicht den Tod des Sünders / sondern daß er sich bekehre / excipe des Sünders / der den Perempt. Termin. überschritten ꝛc. und confundiren die Hn. voluntatem antecedentem & consequentem dermassen / daß sie beyde ineinander ziehen und absurda machen wollen / da keine seynd. Ja was alle Lutherische Theologi lehren / vor falsch ausschreyen. Maßen ja die Warheit ist / daß GOtt nicht wil den Tod des Sünders / aber so daß er sich bekehre / und zwar zu rechter Zeit / so bleibt Promissio universalis, allein wer sich nicht zu rechter Zeit bekehret / den wil GOtt verdammt haben / und dessen Tod wil er ꝛc. Welches ja in allen so klar / daß man sich nur wundern muß / wie die Hn. widersprechen wollen? Die 4. Consequentia wird gar fürchterlich vorgestellet / gleich als hätte ich ungeheuere und erschreckliche Expressiones durchs gantze Buch eingestreuet / welche bey Theologis

so

so ich citiret / nicht gefunden würden. Allein die Probe lehret ein anders. Denn wenn sie das nicht leiden / sondern ein Ungeheuer und Erschrecken halten wollen / wenn ich in Præfat. sage: Es sey ein falscher Wahn / ob stehe jeden Menschen die Gnaden-Thür biß an sein Lebens-Ende offen / was werden sie zu Hn. D. Pfeiffers und Duntens Reden sagen / welche wie oben angeführet / solche Reden von Teufel zu seyn achten / auch Erasm. Francisc. nicht vor ungeheuer ausgeleget worden / wenn er in Lampen der Klugen p. 647. schreibet: Es sey des Teufels Einspeyung / **so man je müsse und wolle Buße thun** / habe man zu der stets offenstehenden Gnaden-Thür noch allezeit einen Zutrit; GOttes Barmhertzigkeit gehe weit über alle Menschen Sünden; **Die Gnaden-Zeit sey mit der Zeit unsers Lebens gemessen.** Ja indem sie einen fremden richten / verdammen sie sich selbst / da sie in Dickgedachten Büchel Hr. M. Heinrici sprechen: Es hätten die Buß-Verzögerer keine Versicherung / daß die Gnade GOttes an ihren Ende über sie schweben / und sie bekehren wolle. So ist auch nicht ungeheuer / wenn ich p. 37. spreche: je grössere Gnade einem Menschen wiederfahre / je kürtzer der Termin. Peremptorius seyn möge / wo die Gnade nicht in acht genommen wird. Denn solches Heil. Schrifft vielfältig gemäß ist / nur ein paar Exempel anzuführen / so stehet 2. Chronic. 36. 15. 16. Je eifriger der HErr seine Boten sandte / sie aber verspottet und geäffet wurden / je näher war der Grimm des HErrn und wuchs über sein Volck / daß kein Heilen mehr da war. Je hertzlicher unser Heyland Luc. 19. die Juden zur Buße rief / sie aber solches verachteten / je näher war ihre Verstockung / daß es vor ihren Augen verborgen war. Der Hr. Lutherus sagt auch in der schon angezogenen Vorrede über Jerem. je näher die Straffe ist / je ärger die Leute werden / und je mehr man ihnen prediget / je höher sie es verachten. Ebenmäßig ist auch nicht ungeheuer und erschrecklich wenn ich p. 76. schreibe / das GOtt einen Sünder / wenn er nach der Zeit der Gnaden kommt / durch wunderliche / unverhoffte / und offt unbegreiffliche Wege verstricken / fangen / und das gerechte Urtheil über sie ergehen lasse / gleich wie in zeitlichen Plagen / also auch in geistlicher Verstockung und ewiger Verdammniß. Denn nicht allein die dabey stehende Sprüche Ps. 18. 27. 42. 2. Sam. 22/42. die Sache gnug erklären; sondern auch der Hr. D. Osiander in seiner Bibel eben diese / ja fast alle Worte gebraucht / und

und Hr. M. Dauterstadt über den 18. Ps. unter vielen andern spricht: Deus apud impios & perversos pervertitur (1.) ἐπιχωρητικῶς Diabolo illos excœcandos & indurandos permittendo, quod Paulo est: in sensum reprobum tendere Rom. I. 28. (2.) καταδικαστικῶς peccata eorum pœnis temporalibus & avernis juste puniendo &c. ein mehrers und meinen Worten gleiches kan d. l. nachgesehen werden. Weiter ist auch nicht ungeheuer noch erschrecklich / wenn ich p. 38. mit Hr. D. Spenern spreche; Wenn der Term. Perempt. vorüber / so ist über dieses gesetzte Ziel kein ferneres mehr übrig / auch dem Sünder alsdenn sich zu bekehren nicht möglich. Gestalt denn so wol aus H. Schrifft und angeführten Zeugnissen so vieler gelehrten Männer solches klar genug ist / und Hr. D. Pfeiffer pag. 261. deutlich sagt / daß GOtt wegen des übermachten Ungehorsams / und wenn er lange genug den Buß-Verächter aufgefordert hat / seine Gnade noch in der Lebens-Zeit aus gerechten Gerichte zu præcidiren und abzuschneiden pflege 2c.

Daß weiter nicht erschreckliche Reden sind / wenn ich sage: GOtt verstocke den Menschen (nemlich permissivè) daß ob er wohl euserlich das Wort höre / doch das innerliche Ohr des Hertzens zugeschlossen bleibe / daß er nicht mehr hören oder bekehret werden könne / ist schon oben ausgeführet / so wohl aus Es. 6. als mit den Exempel Pharaonis.

Man sehe aber noch ferner / wie die Hn. Rostocker mein unschuldiges Büchel aufs grausamste suchen herunter zumachen / indem sie zu den Worten p. 77. (wenn auch solche / die das Perempt. überschritten / mit vielen Gottes-Diensten sich bemühen / und wollen sich gleichsan um GOtt wohl verdient machen / so höret sie GOtt doch nicht / sondern sie müssen in ihren Unglück verzweiffeln und verderben /) diß schreckens-volle Wort setzen. Welche Worte recht entsetzlich sind / und dem allerbarmenden GOtt / dessen Hertz gegen die Menschen bricht / daß er sich seiner erbarmen muß / ärger als den grausamsten Tyrannen vorstellt. Da sie denn / wie durch ihre gantze ungütige Censur geschiehet / die Bußfertigen und Unbußfertigen / die Verstockten und sonst Gefallenen unter einander mengen / wie hier deutlich zusehen / da ich von solchen rede / die bereits im Gericht der Verstockung liegen / sie aber die warhafftig Bußfertigen / gegen welche das Hertz GOttes bricht / an jener Stat setzen. Und was ihm so grausam vorkommt / können sie nur angezogene

Orte

Orte Ps. 18/ 27. 42. 2. Sam. 22/ 42. in Osiandern aufschlagen / so werden sie alle Worte / auch aus Luthero in der Glossa finden / welche ich Weitläufftigkeit zu vermeiden übergehe. Und glaub ich / daß wenn die Hn. Rostocker solche Worte bey Osiandern gelesen / sie nimmermehr ein so schrecklich und ungeheuer Wesen / würden daraus gemacht haben; nachdem aber ein armer Diaconus das sagt / welchen man gerne zum Ketzer / und sein Büchel irrig zu machen vorgenommen hat; so muß das ihnen erschrecklich und ungeheuer seyn / das anderen doch orthodox und recht ist.

Eben so ungütig machen sie es auch mit dem Orte aus Dieterico p. 152. Daß wenn er sagt von einen gottlosen Buben: Hutsch Teufel an ihn / blende / reite und stürtze ihn in den Abgrund der Höllen hinein / daß sie es verdrehen / und nur von der Stürtzung eines verstockten und verruchten Menschen / so aus Verhängniß GOttes von dem Teufel in den Tod und in die ewige Verdammniß geschiehet / auslegen / und hingegen verunbilligen wollen / daß ich es von den Stürtzen in die Verstockung und Unmöglichkeit sich zu bekehren verstehe / da doch klar dabey steht / der Teufel solle den gottlosen Buben nemlich zur Straffe blenden / das ist verstocken / reiten / nach seinem Willen aus einer Sünde in die andere / und sodenn in den Abgrund der Höllen stürtzen. Wo ist es denn also möglich / daß ein solcher Mensch bekehret werden könne / der von GOtt verlassen / und in des Teufels Gewalt solcher Gestalt übergeben ist? Damit die Sichern ja fein warm zugedeckt werden / erkläret man des Apostels Wort zum Phil. 2. v. 13. wider die Warheit / und wil nur von lauter Gnade / und von keiner Gerechtigkeit GOttes wissen / hingegen meine Erklärung gantz vor unrecht halten. Da doch der Apostel der Sicherheit wahren Kantnüß damit lehren wil / daß man mit Furcht und Zittern selig zu werden schaffen sol; Ursache weil GOtt nicht nach unsern / sondern nach seinen Wolgefallen beyde das Wollen und Vollbringen wircke. Denn wo es GOtt würckte nach unsern Wolgefallen / könte ein Gottloser dencken: Ich wil immer noch meiner Lust gebrauchen / kan ich mich doch bekehren / wenn mir es wolgefällt. Allein so stehet es in GOttes Wolgefallen / der einen Spötter auch nicht allemahl mehr würdiget / aus gerechten Gerichte und zur Straffe nur das Wollen / geschweige das Vollbringen in ihm zu wircken. So kan ich auch noch weiter

darinnen kein Ungeheuer finden / wenn ich p. 188. schreibe: GOtt ziehet seine Gnade von den Sündern ab / (es ist die Rede von Boßhafftigen / welche in das Gerichte der Verstockung gegeben werden) die sonst noch etlicher Maßen sie von der Boßheit zurücke gezogen hatte. Denn wo noch GOttes Gnade ist / da wird ja noch einiger Maßen der Boßheit gewehret / daß der Sünder doch noch je zuweilen sich scheuet / diß oder jenes vor böse hält und nicht thut / wenn aber dem Fleisch und dem Teuffel völlige Macht gegeben wird / so häufft sich Sünde mit Sünden. Ich solte fast der Zunöhtigung derer Hn. Theologorum und ihrer übeln Erklärung des Wortes GOttes und meines Büchels überdrüßig werden auf meinen Krancken-Bette: damit ich aber nichts schuldig bleibe / muß ich auch darauf antworten / wenn sie vor eine ungeheure und erschreckliche Expression halten / wenn ich p. 190. schreibe: Daß Gottlose und Verstockte endlich in dergleichen verkehrten Sinn verfallen / da ihr Verstand (in geistlichen Dingen / welche Worte die Hn. auslassen) ihnen gantz benommen wird / daß sie nicht mehr erkennen / was der Wille GOttes ist / was zu thun oder zu lassen: und meinen es sey dieses klar wider die H. Schrifft / welche von solchen Sündern sage / Luc. 12. v. 47. Daß sie des HErrn Willen wissen und ihn nicht thun / und deßwegen zweyfältige streiche leiden müssen. Allein wer den Text ansiehet / der kan leicht begreiffen / daß daselbst nicht von allen Sündern gehandelt werde / sondern nur von denen / die des HErrn Willen wissen und nicht thun. Indem ja an vielen Orten der Schrifft zu finden / daß der natürliche Mensch nichts vernehme / was des Geistes GOttes ist / daß einige verdüstert seyn und nichts wissen / 1. Tim. 6. v. 5. und wie Judas redet in der Epistel am 10. v. mögen einige lästern / da sie nichts von wissen / was sie aber natürlich erkennen / darinnen verderben sie wie die unvernünfftigen Thiere. So können auch die Boßhafftigen Böses thun / und meinen sie thun GOtt einen Dienst daran. Es giebt es auch die klägliche Erfahrung / daß Boßhafftige in geistlichen Dingen (denn davon ist die Rede) erstlich gute Erkäntniß gehabt / daß sie wol gewust / was recht oder unrecht sey / aber bey beharrlicher Fortfahrung in Sünden so verhärtet worden / daß sie nicht mehr gewust / was gut oder böse sey. Der Bischoff zu Laodicea meinte auch er wäre gar reich / und habe gar satt und dürffte nichts / und wuste nicht / daß er elend und jämmerlich blind und bloß wäre / Apoc. 3. Man kan auch lesen was

Ap.

Ap. 5. 6. 7. stehet / da die Gottlosen bekennen müssen unter andern: Sie hätten eitele / unrechte und schädliche Wege gegangen / und hätten gewandelt wüste Unwege / aber des HErrn Weg hätten sie nicht gewust. Die Susannen-Brüder wurden dermassen zu Narren / daß sie weder an GOttes Wort noch Straffe gedachten.

Ob noch weiter diese Expression ungeheuer sey / ein verstockter Sünder wird aus eigener Boßheit dermassen untüchtig zur Buße / daß er auch alsdenn (nemlich am Ende des Lebens oder sonst) nicht wollend kan Buße thun! das könte man aus dem Gegensatz sehen / was vor schöne Dinge heraus kommen würden. Und wenn mein Satz nicht wahr wäre / so müste ja ein Verstockter aus eigenen Kräfften wollen und sich bekehren können / gleichwie die Hn. Rostocker unterschiedliche mahl zuverstehen geben / so wäre nicht wahr / daß GOtt das Wollen gäbe ꝛc. So wäre Hr. Erasmus Francisci im Lampen der Klugen auch sehr irrig / wenn er p. 660. schreibt: du kanst ja warlich nicht wissen / ob dir in deiner Todes-Stunde die Buße auch einmahl in den Sinn komme / und dein Hertz von GOtt darzu auch erleuchtet werde.

Was endlich den Ort aus Es. 2. v. 6. p. 288. betrifft / da ich den Propheten also redend einführe: warum vermahne ich meine Landes-Leute zum Glauben an Christum? ist es doch umsonst / denn du HErr hast beschlossen sie zuverstossen / daraus die Hn. Theologi so viel ziehen: der Prophet soll auf GOttes Befehl Vermahnung thun / die wieder GOttes intention sey / und da er gerade das Contrarium beschlossen dessen / worzu sie auf GOttes Befehl ermahnet werden; so muß ich immer das Exempel Mosis und Pharao wiederholen / da GOtt sagte: er wolle Pharao Hertz verstocken / und dennoch Mose befiehlet / das Wort und Wunder vor ihn zubringen. Dergleichen bey dem Ezech. auch geschehen. Ist ihre Paraphrasis nun recht / so muß sie ebenfals auch auf angezogene Exempel sich schicken. Alleine zugeschweigen / daß Hr. Osiander fast mit eben den Worten solchen Text paraphrasiret / wenn er spricht: Ob ich wol (wil der Prophet sagen /) die Jüden treulich ermahne / und sie dessen erinnere / was zu ihrer Seligkeit ihnen dienlich und beförderlich seyn mag; so mercke ich doch aus Offenbahrung des H. Geistes so viel / daß ich wenig ausrichte ꝛc. Aber oder denn du hast dein Volck fahren lassen aus gerechten Urtheil / und wirst die Israelitter in ihrer verstockten

ten Blindheit bleiben lassen / um ihrer übermachten Boßheit willen; so giebts auch der Text klar / daß der Prophet v. 5. sich zu den Jüden wendet / und sie vermahnet / daß sie zu Christo kommen und das Evangelium annehmen sollen / und weil er ihre Boßheit wuste / sich bald zum HErrn kehret und spricht: wie Hr. D. Schmidius paraphrasiret: ah Domine DEus, quam necessaria est isthæc adhortatio. Populus enim tuus adeò impie hactenus ambulavit, ut tuo justissimo judicio eos in tenebris de reliqueris.

Was schlißlichen meine einfältige Antwort anbelanget / darauf / warum GOtt diesen oder jenen verdamme / bleibt sie wohl so lange ohne Ungeheuer / biß mir das Gegentheil erwiesen wird / und wie angeführte vorgegebene Expressiones auf meiner Seite so ungeheuer und erschecklich nicht seyn / als sie gemacht werden / also finde ich und andere rechtschaffene Theologi nicht unzehliche Stellen / noch andere und gefährliche Redens-Arten / als die Hn. Rostockische Doctores vorgeben / sondern weil sie ohne Zweiffel die wichtigsten hervorgesucht / und doch so schlecht bestanden sind / so halte ich davor die andern werden noch schlechter seyn. Thun mir derowegen die Hn. Rostocker Theologi zu viel / wenn sie mich studii novitatis beschuldigen / auch sehr verächtlich anführen / wie ich mir mehrmahlen contradicire und sehr verwirret die Sachen an einander hange. Ein Unparteyischer mag urtheilen / welches mehr verwirret sey / ob meines oder ihres.

Damit ich nun auch auf ihre (5.) Ration komme / wordurch sie vor meinen Büchel und der darinnen abgehandelten Lehre einen Abscheu machen wollen / wie sie reden; so soll es die Gefahr seyn / daß ich (α) hin und wieder in meinem Büchel solche Principia legte / aus welchen andere Neugierige noch weiter als ich gehen möchten / daß es ungewiß / ob GOtt einen einigen gefallenen Menschen wiederruffen / und aufrichten wolle? Allein wie die Hn. Rostocker selbst gestehen / daß ich von Hr. Stengers Meynung abgehe / so gedencken sie zwar derer Principiorum die ich legte / woraus Neugierige besagten Irrthum nehmen könten; machen aber solche Principia nicht namhafftig / daß man doch sehe / ob sie per se ein Aergernüs geben könten oder nicht / deßwegen ihre Reden mehr auf Argwohn wieder das 8. Geboth / als auf einen wahren Grunde beruhen / wolten auch einige wieder meinen Willen sich ärgern /

gern / so wäre das ein scandalum acceptum, und wiederfahren solche Dinge auch gar Heil. Schrifft und den Heil. Geist / ohne ihre Schuld. (β) Hernach daß ich Revocationem in GOttes freyen Willen stellete / und als habe er solche nirgents zugesagt / daher man nicht gewiß seyn könte / ob uns GOtt ein einiges mahl nach dem Fall die Gnade geben wolte zur Bekehrung. Darauf ist zu antworten / der Hr. D. Danhauer / welcher beygesetzte Worte geschrieben / und noch von niemand deßwegen verketzert oder seines Amts unwürdig geachtet worden / muß als ein fleißiger Bibel-Leser doch keinen Ort in heiliger Schrifft gefunden haben / da die Revocatio, und zwar wie die Herrn Rostocker wollen / universalis & apud omnes peccatores etiam induratos ad finem vitæ protensa) allen allezeit zugesagt wäre. So muß auch Form. Conc. p. 813, keine dergl. Zusage gewust haben / weil da gesagt wird: Deus nobis prorsus nihil debet, neque ullo jure tenetur, ut nobis verbum & Spiritum S. largiatur, atque gratiâ & favore nos prosequatur. Der Hr. Dunte in Ubung des Christenthums p. 73. müste auch zu verketzern seyn / daß er geschrieben und den Rath gegeben / man solle dem Teufel / wenn er zur Bußverzögerung verführen wolte / antworten: GOtt beut mir heute seine Gnade an / morgen hat er sie mir nicht zugesagt. Ja daß ich viel andere übergehe / so müssen sich die Hn. Rostocker selbst vergessen haben / wenn sie in offt gedachten Büchel Hr. M. Heinr. billigen / GOtt habe denen Bußverzögern / die auf den Tod-Bette sich bekehren wollen / keine **Versicherung** / oder welches eins ist / keine Zusage gegeben / daß seine Gnade / welche sie so lange verspottet haben / alsdenn über sie schweben / und sie bekehren wolle. Wenn GOtt allen Sündern unzehlich mahl mit seiner Gnade sich verbündlich gemacht hätte / so hätten die Hn. sehr sträfflich gethan / daß sie p. 54. des gedachten Büchels stehen lassen die Worte: **Ihr wisset nicht** (weil keine Verheissung in GOttes Wort ist) wie bald und wie offt dieselbe / nemlich Gnade GOttes / wolle wiederkommen. Wie ich nun auch in diesen Stück nichts anders / als andere Gelehrte / ja die Hn. Rostocker selbst gelehret haben; also werden sie mir Hr. Stengers Meynung welcher die bekehrende Gnade nur einmahl ordinariè vorzugehen sol gelehret haben / auch nicht erweisen / welches durch das Gleichnüß Hr. Eras. Francisc. zu thun sie vermeynen. Allein wie man dieses bißher dem Hn.

Francisci nicht verarget / weniger also / wie mir ausgedeutet hat: also sollen ja Gelehrte wissen / daß jedes Simile in seinem Tertio anzusehen / und nicht in allen zu appliciren sey. Gleichwie hier das Simile und sein Tertium dahin gehet / daß GOtt nicht allemahl / und so offt wir wollen schuldig sey / seine Gnade zur Buße anzubiethen / zumahl wenn man solche boßhafftig verschmähet hat. Wo ich den Ort Job. 33. v. 19. übel verstanden angeführet / und so die wiederruffende Gnade GOttes auf 2. oder 3. mahl einschrencke / finde ich in Eyl in meinen Büchel nicht / weiß mich auch nicht zubesinnen / daß ich iemahls die Gedancken gehabt / und jemand den Terminum zubestimmen mir vorgenommen.

Ich will aber zum Uberfluß etwas anführen aus Hr. D. Danhauers Hodosoph. p. m. 879. Nostrum est septuagies septies remittere, Deo lex non est posita, gratiam aliquando offert bis, terve, h. est pluries, aliqn. semel tantum. Was würde draus werden / wenn ich so geredet hätte? Ingleichen würden die Hn. Leipziger / welche Ao. 1675. des Hn. Grabows Schrifft censiret auch sehr geirret haben / daß sie nicht ausgelöschet / wenn es heist: Es ist wahr / daß man in der Schrifft von vielen lieset / daß sie bekehret worden; aber von keinen / so viel ich weiß / daß er **vier / fünff / sechs** und mehrmahl bekehret sey: So gehet also weg / wenn die Hn. Rostocker meynen / daß man auch **siebenzig** mahl sieben mahl oder 1000. und mehr mahl könne bekehret werden. Mögen es auch mit Hr. D. Pfeiffern ausmachen / wenn er außn Danhauer schreibet p. meines Buchs 261. ein Mensch soll zwar auf GOttes Befehl den andern vergeben / so offt er sündiget / alleine GOtt ist uns solches nicht schuldig NB. hat sich auch darzu nicht verbunden / sondern weiß am besten / wenn das Sünden Maß voll / und die Gnaden-Zeit aus ist. Ob nun auch solche Reden / dergleichen die jetzt angeführte Theologi haben / zu einen vollkommenen Novatianismo führen / ja denselben gleichsam auf den Rücken mit sich tragen / das lasse ich andere Unparteyische ausmachen. Und ist richtig / wo ich dergleichen verdienet habe beschuldiget zuwerden / so muß es jenen erst also gehen.

Endlich und vors (6.) meinen die Hn. Rostocker Theol. es wären meine und andere Argumenta entweder dem klaren Wort GOttes zuwider / oder müsten uns mit Absurditäten verwickeln. Allein keines von beyden ist zu besorgen. Denn es ist ewige Warheit: GOtt will das allen

Men-

Menschen geholffen werde/ aber secundum voluntatem antecedentem und Conditionatam, nemlich wenn sie zu rechter Zeit kommen in der Erkäntniß der Warheit/ hingegen ist auch der Heil. Schrifft nicht zuwider: GOtt wil daß denen nicht geholffen werde/ welche die Warheit nicht erkennen/ noch zu rechter Zeit sich bekehren/ die zur Unzeit mit denen thörichten Jungfrauen kommen/ die werden abgewiesen. Im folgenden da die Hn. sprechen/ ich wäre selbst nicht zu keck/ wie etwan Hülsemann/ daß ich die Verstockung/ Ubergebung dem Satan/ Entziehung der Gnade und Verwerffung des Gebehts der blossen Uberschreitung des Termini Perempt. zuschriebe/ wie ich doch thun solte/ wenn ich meiner Hypothesi folgen wolte; sondern ich setzte allezeit die beharrliche Unbußfertigkeit dazu; begehen sie eine fallaciam compositionis & divisionis, indem sie trennen was beysammen stehen sol ꝛc. Denn ja freylich die endliche Verstockung/ Entziehung der Gnade ꝛc. alsdenn erst folget/ wenn einer in Unbußfertigkeit das Gnaden-Ziel überschritten; Und wie können solche Leute aus wahrer Bußfertigkeit zu GOtt schreyen/ wenn sie aus eigenen Kräfften sich nicht bekehren können/ noch auch die Versicherung haben/ daß sie GOtt bekehren wolle. Aus Furcht vor der Hölle mögen sie wol ruffen/ die äuserliche Art der Bekehrung auch wissen/ und dennoch unbekehrt und also unerhört bleiben. Die Hn. vermengen auch die particular Verweigerung der Erhörung/ Entziehung der Gnade/ und Ubergebung dem Teufel/ mit der gäntzlichen Ubergebung ꝛc. Denn wo einer den Terminum gratiæ noch nicht verschlaffen/ so ists ja noch möglich/ daß er Buße thun/ erhörlich beten/ aus des Teufels Stricken loß kommen ꝛc. kan/ weil GOtt noch Gnade zur Buße giebt/ auch der Büßer selbst Zeugnisse von GOtt in seinem Hertzen fühlen wird. Allein wo die Zeit versäumet ist/ da giebt ja GOtt nicht mehr wahre Andacht/ da wil der Gnaden-Wind von oben herab nicht mehr in eines solchen Hertzen Segel blasen/ wie Hr. D. Pfeiffer redet l. c. im Büchel p. 260. Mag also der Term. Perempt. daraus wol bewiesen werden/ wenn GOtt einen dem Teufel völlig übergeben hat/ nicht hören wil ꝛc. Es wundert mich aber sehr/ was doch die Hn. mit den Argumento zu erhalten meinen/ daß sie sagen/ die Sünden könten nach dem Term. Perempt. nicht die Ursache seyn/ warum GOtt nicht mehr hören noch gnädig seyn wolle/ weil sie alsdenn nicht mehr peccata voluntaria, noch mit neuen Unglauben verhafftet wären. Ubi enim non sit oblatio

gra-

gratiæ seria & efficax, ibi nec fides esse possit nec infidelitas. Atqui post Terminum Perempt. E. Denn ja die Sünden nach dem Term. Perempt. allerdings voluntaria bleiben / ob schon nicht formaliter & ratione causæ proximæ ; doch originaliter & ratione causæ primæ. Denn ja eben so wol voluntarium ist / quod aliquando volitum est, etiamsi id hic & nunc non velis, quam quod actu & destinato vis. Also ob ein final-Verstockter nun aller geistlichen Sinne beraubt ist / und eben nicht directè peccata voluntaria begehet / so begehet er doch indirectè voluntaria peccata, weil Anfangs / als er durch GOttes Gnade noch Stund oder Zeit hatte / dergleichen Verstockung wol hätte meiden können. e. g. Nüchtern Mensch weiß / daß ein Truncken er gar leicht zum Ehebruch / schlagen ꝛc. zu bringen ist / ob er nun wol nüchtern Weise an dergleichen keinen Gefallen haben möchte / directè solche nicht wolte / so wil er doch indirectè solche / indem er sich besäufft / und würde ein dergleichen Actus einen trunckenen Menschen zur Sünde / wenn er nimmermehr solche directè, voluntariè gethan hätte. Zudem ist connexio Majoris im Lateinischen unwahr / denn ja infidelitas seyn kan / wenn schon keine actualis oblatio gratiæ mehr ist / wie bey denen Heyden auch zu sehen ist / welche in Unglauben leben / ob ihnen schon GOttes Gnade nicht würcklich angebohten wird.

Es ist ferner keine selbst erfündene Erklärung / wenn ich die Stellen / darinnen gesagt wird / daß GOtt die boßhafftigen Sünder nicht mehr hören wolle / also verstehe / daß ich damit nicht nur auf die Unerhörlichkeit wegen Abwendung der Straffe / welches die durchgehende Meinung derer Theologorum seyn solle / sondern zugleich auf die Versagung aller fernern Gnade abziele ; und könne das in Ewigkeit nicht erwiesen werden. Denn der jetzige Hr. D. Ittig und Superint. zu Leipzig / hat nebst dem sel. Hn. Lic. Rivino in dessen Vesper-Stunden P. 2. p. 459. solche Erklärung wol gebilliget / und aus dem Texte erwiesen / wenn sie sagen : Zwar wollen einige der Ausleger solches nur von leiblicher Gnade und Abwendung zeitlicher Straffe verstehen / ob sey das nur Jeremiæ verbohten worden / nicht aber von den geistlichen Gnaden-Gaben und himmlischen Gütern / denn die habe Jeremias noch wol vor diß mahl bitten mögen. Allein weil diese Restriction in der Schrifft nicht gegründet ist / hergegen GOtt der HErr schlecht hin von aller Gnade und allen Guten geredet : so glauben

ben wir / es habe Jeremias nun gar keine Gnade vor sie bitten dürffen.

Zum Beschluß sagen die Hn. Theologi, es folge nicht / GOtt verlasse die Gefallene mit seiner Gnade. E. mit aller Gnade; führen auch an die Sprüche: GOttes Gnade sey alle Morgen neu / und währe von Ewigkeit zu Ewigkeit / da man abermahls siehet / wie sie insgemein von allen Gefallenen reden / und auf sie ziehen / was ich von Verstockten sage; auch die Sprüche unvollkommen anführen / und was von dem Volck GOttes / das noch in seiner Gnade stehet / und von denen die GOtt fürchten / gesagt wird / das wollen sie auch mit auf die endlich Verstockten ausdeuten. Diese gantze Sache ist auch mit guten Gründen in meinem Büchel p. 304. ꝛc. weitläufftig ausgeführet worden / und würde auch ein gantzes Buch werden / wenn ich auf alle Schein-Gründe / und übel ausgelegte Sprüche derer Hn. Theologorum weitläufftig antworten solte.

Aus welcher meiner wolgegründeten / GOttes Worte / denen Lib. Symbol. sel. Lutheri / und anderer unverwerfflicher Theologorum Zeugnisse gemäßere Antwort denn erhellet / daß meine in dem Buch Termin. Human. Sal. Perempt. enthaltene und defendirte Lehre / keine gefährliche / nach denen alten Novatianern / nach denen Calvinisten in einigen Stücken applaudirende / weniger aber wider GOttes Wort lauffende Lehre sey / daher auch keinen Glaubens-Articul zweifelhafftig macht / noch über den Hauffen wirfft; also ich gar wol gethan zu haben / in meinem Gewissen versichert bin / zumahl da der böse Feind wol siehet / daß er durch die Schmeicheley / ob könte noch jeder boßhaffter Sünder am Ende seines Lebens sich bekehren / weil aller Gnaden-Ziel sich biß dahin erstrecke / viel tausend betrogen / und in die Hölle gestürtzet hat. Deßwegen er auch Aergerniß und Zänckerey wider diejenigen anrichtet / welche seinen Reich zuwider die göttliche Warheit vorlegen / und der Sicherheit steuren wollen. Halte demnach gewiß davor / daß durch Edirung meines Buchs kein Aergerniß gegeben habe / es sey denn daß einige wider meinen Willen solches genommen Matth. 15/12. 13. Werde auch solcher Lehre / so lange mich GOtt in seiner Gnade erhält / nimmermehr absagen / sondern eher mein Amt und Leben lassen / als diese Lehre vor ungöttlich halten. Wünsche von Hertzen / daß die Rostockischen Hn. Theologi solche Sünde erkennen / und GOtt abbitten mögen / daß sie die ewige Warheit vor ungöttlich schelten / und fortzupflantzen so hefftig verbieten wollen.

Was zuletzt die Frage betrifft: Ob ich befugt gewesen mein Buch in öffentlichen Druck zugeben? so kan daraus schliessen / daß man jemande sonderlich zu Gefallen leben wollen / daß man auf das allerhärteste gesprochen / als hätte ich eine vorsetzliche Boßheit durch Edirung meines Büchels begangen / die exemplariter gestrafft / alle verhandene exemplaria des Buches confisciret / ich in eine gewisse Geld-Buße condemniret / und meinen hierinnen begangenen Unfug bey weiterer Straffe der Suspension ab officio zu erkennen / mir aufgeleget werden solle / dabey sie auch 7. rationes angeführet haben. Allein ich geschweige / daß Hn. Rostocker in diesen Landen kein jus prohibendi haben / und das Büchel zu Leipzig / wo noch ziemlich scharffe Censores von hoher Obrigkeit bestalt seyn / ungehindert häuffig verkaufft worden / wird man also hoffentlich auf ihren Ausspruch wenig reflection machen / sage auch ungescheut / daß alle rationes ohne Grund seyn. Denn ja ungegründet / daß (1.) in eines Ministri, sondern in des Domini Macht stehe / einen Druck / wenn er einmahl disputirlich gemacht worden / zu erlauben / oder zuverbiethen. Denn wo das wahr wäre / so hatte D. Luthern und anderer gottseeligen Lehrer Geld nicht zugereichet / wenn sie allezeit hätten so gestrafft werden sollen / wenn sie etwas drucken lassen / was disputirlich gemacht / und von Obern nicht erlaubet worden. Es ist erst die Frage / ob etwas jure vel injuriâ disputirlich gemacht und verbothen wird. Und habe ich in meiner Schrifft gnug erwiesen aus Dedehenno und andern / daß mir es nicht eher hat verbothen werden können / biß etwas contra Orthodoxiam, bonos mores, mir erwiesen worden / und da solches nicht geschehen / auch eben kein grosser Disputat war / weil der verstorbene Herr Superint. mein MST. noch nicht ins Gräfliche Consistorium eingegeben / auch weder auf mein Anhalten / noch auf Reichs-Gräfl. Promnitzschen Befehl / da das Büchlein schon gedruckt war / den geringsten Irrthum anzeigen kunte / ausser daß Arminius das Wort Peremptorius auch gebraucht hätte / endlich man auf mein Eingeben nichts geantwortet hat / welches zum wenigsten in dergleichen oder andern formalibus mündlich oder schrifftlich hätte geschehen müssen / eures Einwendens ungeachtet / bleibt es bey dem vorigen Verboht / wo es ein Verboht heissen / und ich so

dann

dann einer Boßheit beschuldiget werden solte; so ist gewiß/ daß ich bey recht geblieben/ zumahl die anfängliche Ursachen gantz nichtig meine Gegen-Einwendung aber gründlich genug waren/ welches Unparteysche erkennen werden. Nichtig ist vors (2.) daß solcher Verbot eine Facultas Theologica nicht præjudiciren können/ denn ja erstlich das Verboth durch meine eingegebene und beantwortete Einwendung aufgehoben/ und hernach durch Censur der rechtschaffenen Universität zu Halle die Warheit meines Büchels bestätiget war/ daß keine Hindernüs war/ warum ich nicht drucken lassen dürffte/ dieser sündlicher Proceß auch noch nicht wieder mich angefangen war/ da ich schon die Exemplaria erwartet. Und ich setze endlich den Fall/ aber nicht zugegeben/ daß mir dieß Büchel zu drucken nochmahls verbothen worden wäre/ ich aber in meinen Gewissen/ und durch so stattlicher Leute Zeugnüß versichert worden/ daß die Materia GOttes Wort gemäß und erbaulich wäre/ wie sie denn ist; wolten mich denn die Hn. Rostocker nöthigen mehr Menschen/ als GOtt zugehorchen? dieser Streich kömmt mit Päbstlichen Sätzen gar nahe überein.

(3.) Ist nichtig/ daß die Hn. Rostocker meynen/ es würde der Abdruck meines Büchels nimmermehr von Jenischen Theologis approbiret worden seyn/ wenn nach meinen Begehr es dahin geschicket worden wäre/ und ich nur Vorsichtigkeit hätte brauchen wollen. Denn vors (1.) war mein Buch schon gedruckt/ als ich auf Hr. Jenenser compromittiret hatte in Actis, hernach geschahe die Compromission mehr um derer Hn. Juristen Willen/ als welche secundum acta & probata mich von den gantzen unförmlichen Process würden absolviret/ und weil kein Beweiß bey der Klage ist/ wie Hn. Rostocker in 9. Puncten selbst erkant haben, mich dermassen loß gemacht haben/ daß ich nicht zu antworten schuldig gewesen und noch sey/ wie mein habendes Responsum juris, daraus meine letzte Defension genommen aber wohl nicht durchgelesen/ geschweige attendiret worden ist/ mich gelehret. Und wenn endlich die Hn. Jenenser auf mein Büchel gesprochen/ hatte ich das Vertrauen/ weil meine Materia von Hr. Stengers in vielen abgehet/ sie würden auch mitiorem sententiam gegeben haben.

(4.) Ist nichtig/ daß daher mein Büchel ungedruckt bleiben sol/

weil diese Materia in unserer Kirchen so lange verborgen / und nur von etlichen Theologis, und darzu nicht ohne ihre eigene Verwirrung berühret gewesen / also ohne einigen der Kirchen Schaden länger hätte zurücke bleiben können. Denn ja diese Materia in H. Schrifft deutlich offenbahret / und daher nicht verborgen gewesen ist / wie ex Luthero, Weimariensibus und andern erwiesen ist / und weil sie nun selbst gestehen (welches sie oben geleugnet / und mit Jenensibus andere Erklährung bey zubringen sich bemühen wollen) daß etliche Theologi solche gelehret und in öffentlichen Druck publiciret / so stehet ja einen andern auch frey solche Materie zu Nutz der Kirchen drucken zulassen / was andern recht gewesen / und würden Hr. Lutherus / Danhauer / Hülssemann / Brochmann / Carpzov / Pfeiffer / und viel andere ihr hartes Urtheil wegen Verwirrung übel empfinden und disputirn / wer mehr verwirret / ob sie oder andere seyn.

So ist (5.) nichtig / daß viel 1000. fromme Prediger ohne diesen Term. Perempt. biß daher die Leute zur Buße angeführet haben / denn ja erwiesen ist / wie diese H. Materie in der Schrifft wohl gegründet / die alten Lehrer / und unsere seelige Vorfahrer sich solcher gebraucht der Sicherheit zu steuren / ja viele solche auch unwissend mögen angeführet haben / wie denen Hn. Rostockern selbst wiederfahren ist / da sie solche unbekand und irrig halten / welche sie nur vor 2. Jahren approbiret haben / wie in offt angezogenen Büchel Hr. M. Heinrici zu ersehen ist. Und gesetzt daß zuvor ohne diese Lehre viele wären bekehret worden / so folget deßwegen nicht / daß es nun bey heranwachsender Boßheit auch bey allen ohne diese Warheit geschehen könte. GOtt ist ein gütiger und auch gerechter GOtt / siehet er die grosse Sicherheit / so läst er auch wol neue Argumenta denen Sichern zur Bekehrung vorhalten / und wenn sie den noch nicht folgen / desto mehr Straffe über sie ergehen. Wiewohl diese Materie vor der Sündfluht auch schon bekant gewesen ist. (6.) Habe ich nicht wissen können / daß einige Unruhe oder Aergernüß ferner in hiesiger Kirchen entstehen solte / weil ich das Verboth durch meine gründliche und weitläufftige / aber unbeantwortete Einwendung / aufgehoben zu seyn geglaubet habe. Und wäre noch die Frage / ob um genommenes Aergernüß halber eine göttliche und der Sicherheit

währende Warheit solte zurück bleiben. Christus sagt er sey kommen nicht Frieden sondern Schwerd zu bringen Matth. 20. solte er seine Lehre deßwegen unterlassen haben? ob auch Elias ein Friedens-Störer geheissen ward deswegen fehlet noch viel.

Ist demnach (7.) nichtig / ja unverantwortlich / daß man mir einen Trotz und Hoffarth beymisset / als ob ich mich damit hervor thun wollen / als könte ich vor andern was sonderliches schreiben / daher die Hn. auch ein so hartes Urtheil der Straffe von mir gefället. Kenneten mich die Hn. und hätten nicht aus Argwohn oder vielleicht andern zugefallen so judiciret / wüsten sie auch wie viel 100. und wohl 1000. mahl ich mich bey Schreibung dieses Büchels dißfals vor GOtt gedemüthiget hätte / weil mir die Verderbnüß / und daß dergleichen öffters vorgehe / wohl bekandt / sie würden sich entblödet haben / mir Trotz und und Hoffarth zuzulegen; GOtt vergebe ihnen solches Urtheil. Solte man sich ferner an mich versündigen und dergleichen hartes Urtheil auf der Hn. Rostocker Angeben / an mir exequiren / welches ich noch nicht hoffen wil / so sollen sie wissen / daß ich verstehe / was heist: dem Ebenbilde des Sohnes GOttes ähnlich werden / und was Christus mehr von denen Fatis treuer Lehrer geweissaget. Wie es aber denen ergehen wird / die sich so an GOttes Dienern vergreiffen / mögen die / so es thun und sich nicht bekehren mit ihren Schaden erwarten. Ich übergebe mich schlißlich in GOttes Gnade und Königl. Majest. allergnädigsten Schutz.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Thomasius, Christian,

Herrn D. Christian Thomasens ICti, Chur-Brandenb. Raths und Professoris Juris zu Halle, responsum juris, an Hrn. M. Johann Georg Bösen, Diaconum in Sorau

Halle im Magdeb. [1698]

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 Th S 1123 -83
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11231173-1